

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die letzten umfassenden Novellierungen der Verwaltungsgerichtsordnung durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) sowie das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) liegen lange zurück. Seitdem hat sich das rechtliche und tatsächliche Umfeld, das für die Tätigkeit der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgeblich ist, weitreichend verändert. Verschiedene Teilbereiche der Verwaltungsgerichtsordnung bedürfen deshalb der Modernisierung. Es soll zugleich dem Befund Rechnung getragen werden, dass die Verfahrensdauern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als zu lang empfunden werden. Notwendig sind insgesamt eine Entlastung der Gerichte und eine Freisetzung von personellen Ressourcen. Die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll deshalb effektiver ausgestaltet werden. Dies soll dazu beitragen, Verfahren zu beschleunigen, ohne die hohe Bedeutung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu schmälern.

Im Zuge dessen sollen auch die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz angepasst werden.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung; Nutzen

Der Personaleinsatz bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll durch verschiedene Einzelmaßnahmen flexibler und dem jeweiligen Verfahren angemessener gestaltet werden. Auch der Bereich des Rechtsmittelrechts soll effizienter ausgestaltet werden. Das Recht des verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes wird systematischer geregelt und um eine Kodifizierung der in der Praxis wichtigen Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen („Hängebeschlüsse“) ergänzt. Ferner wird eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für einen

effizienteren Umgang mit sogenannten querulatorischen Klagen und Anträgen geschaffen, um die verwaltungsgerichtliche Arbeit hiervon zu entlasten. Das Recht der Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen wird mit dem Ziel gesteigerter „Wehrhaftigkeit“ des Rechtsstaats umfassend reformiert.

Ausgewählte neue Regelungen aus der Verwaltungsgerichtsordnung sollen auf den Sozialgerichtsprozess und auf das finanzgerichtliche Verfahren übertragen werden. In der Finanzgerichtsordnung und im Sozialgerichtsgesetz soll es darüber hinaus weitere Einzeländerungen und -ergänzungen geben, die zum Teil auch auf die Verwaltungsgerichtsordnung übertragen werden sollen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben. Die Regelungen zielen im Wesentlichen auf eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung bei der Verfahrensbearbeitung ab. Freiwerdende Kapazitäten sollen zum Einsatz bei anderen Verfahren und zu deren Beschleunigung genutzt werden: Eine Veränderung der Personal- oder Sachkosten ergibt sich hieraus nicht. Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten beziehungsweise den Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten gegenüber.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der künftigen Möglichkeit zur Erhebung eines Widerspruchs in einfacher elektronischer Weise reduziert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der jährliche Zeitaufwand um rund 12 000 Stunden und der jährliche Sachaufwand um rund 2 800 000 Euro. Diese Entlastung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird jährlich um rund 162 000 Euro entlastet. Dabei handelt es sich vollständig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diese Entlastung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes und der Länder reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 700 000 Euro. Dem Bund und den Ländern entsteht geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand. Diese Entlastung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

F. Weitere Kosten

Die Neuregelungen zielen auf eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Verfahrensbearbeitung bei den Gerichten ab. Es ist durch verkürzte Verfahrensdauern mit einer spürbaren Entlastung und einer gewissen Kostenersparnis für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft zu rechnen.

Im Übrigen sind keine weiteren wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 2. September 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1067. Sitzung am 10. Juli 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
Artikel 2	Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2028
Artikel 3	Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Juli 2028
Artikel 4	Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036
Artikel 5	Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 6	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 7	Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Juli 2028
Artikel 8	Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036
Artikel 9	Änderung der Finanzgerichtsordnung
Artikel 10	Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Juli 2028
Artikel 11	Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036
Artikel 12	Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
Artikel 13	Änderung des Bundesdisziplingesetzes
Artikel 14	Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
Artikel 15	Änderung des Vereinsgesetzes
Artikel 16	Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung
Artikel 17	Änderung der Bundesnotarordnung
Artikel 18	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Artikel 19	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Artikel 20	Änderung der Patentanwaltsordnung
Artikel 21	Änderung der Wehrbeschwerdeordnung
Artikel 22	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 24	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
Artikel 25	Änderung des Vermögensgesetzes
Artikel 26	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 27	Inkrafttreten

Anlage 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Anlage 3

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch die aus Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht ersetzt. Die Untergliederungen der Verwaltungsgerichtsordnung erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in Anlage 1 zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen der Verwaltungsgerichtsordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in Anlage 1 zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschrift.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „im ersten Jahr“ durch die Angabe „in den ersten sechs Monaten“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Der Senat kann den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

 1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Auf Verfahren nach § 47 ist Satz 1 nicht anzuwenden.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „drei Richtern“ die Angabe „und bei Beschlüssen nach Absatz 4 Satz 1 in der Besetzung mit fünf Richtern“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In Verfahren nach § 50 Absatz 1 kann der Senat beschließen, über den Rechtsstreit in einer Besetzung mit drei Richtern zu entscheiden, wenn

 1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 6 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Auf Verfahren, in denen das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag eines Beteiligten über die Gültigkeit einer im Rang unter dem Bundesgesetz stehenden Rechtsvorschrift des Bundes entscheidet, und auf zugehörige Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist Satz 1 nicht anzuwenden.“
5. In § 22 Nummer 3 wird die Angabe „Beamte und Angestellte“ durch die Angabe „Beschäftigte“ ersetzt.
6. Nach § 29 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Reicht die Zahl der gewählten ehrenamtlichen Richter nach Feststellung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts nicht mehr aus, um eine ordnungsgemäße Sitzungstätigkeit zu gewährleisten, so findet eine Ergänzungswahl anhand der Vorschlagslisten für die letzte Wahl statt. § 27 gilt entsprechend. Die ergänzend gewählten ehrenamtlichen Richter werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.“
7. In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Innern“ ersetzt.
8. § 47 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
„§ 87b findet Anwendung.“
 - b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
„(6) Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Die Veröffentlichungsverpflichtung nach Absatz 5 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.“
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 15 wird die Angabe „Warmwasserpipelines und“ durch die Angabe „Warmwasserpipelines,“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 16 wird die Angabe „Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz.“ durch die Angabe „Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz und“ ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 17 eingefügt:
„17. Planfeststellungsverfahren für sonstige Vorhaben, soweit nicht eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts besteht.“
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Satz 1 gilt auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen; Satz 1 gilt auch für Verfahren zur Genehmigung von Zuwegungen und Kabeltrassen, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen nach Satz 1 Nummer 3a erforderlich sind. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die nachträgliche Schutzauflagen zu bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen oder zu an deren Stelle erteilten Genehmigungen betreffen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „ferner“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug als Flurbereinigungsgericht im Sinne des § 138 Absatz 1 Satz 1 und des § 140 des Flurbereinigungsgesetzes. § 138 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Angabe „16“ wird durch die Angabe „17“ ersetzt.
10. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. über Klagen gegen die vom Bundesministerium des Innern nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen,“.
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 43e Absatz 4“ durch die Angabe „§ 43e Absatz 4, auch in Verbindung mit § 43f Absatz 6, und § 44a Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird die Angabe „Verfahren.“ durch die Angabe „Verfahren,“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 12 eingefügt:

- „8. in den ihm nach § 17 Absatz 3 Satz 5 und § 19 Absatz 2 Satz 8 des Standortauswahlgesetzes zugewiesenen Verfahren,
 9. in den ihm nach § 30 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes sowie nach § 5 Absatz 1 und 6 des Rettungsübernahmengesetzes zugewiesenen Verfahren,
 10. in den ihm nach § 13 Absatz 2 des Patentgesetzes zugewiesenen Verfahren,
 11. in den ihm nach § 21 Absatz 3 und 6 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zugewiesenen Verfahren,
 12. in den ihm nach § 5 Absatz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes und nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Bau des Abschnitts Wismar West-Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11) vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch die Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zugewiesenen Verfahren.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
11. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
- „5. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Hat jedoch die Behörde, die für eine beklagte Gebietskörperschaft gehandelt hat oder handeln soll, ihren Sitz im Bezirk eines anderen Verwaltungsgerichts, so ist dieses Verwaltungsgericht örtlich zuständig; dies gilt unabhängig davon, ob der Behörde auch die Vertretung der Beklagten im Verwaltungsrechtsstreit obliegt.“
12. In § 55 wird die Angabe „198“ durch die Angabe „197“ ersetzt.
13. In § 56a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „fünfzig“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
14. In § 65 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „fünfzig“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
15. § 70 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. In einfacher elektronischer Weise ist die Übermittlung eines Widerspruchs nur zulässig, soweit der Empfänger hierfür ausdrücklich einen Zugang eröffnet. Aus dem Widerspruch muss hervorgehen, wer ihn eingelegt hat. Die Frist des Satzes 1 wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.“
16. In § 73 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Rechtsmittelbelehrung“ durch die Angabe „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
17. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Absatz 5 Satz 4 und 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch befristet werden.“
- c) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
18. § 80a Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen findet § 80 Absatz 5 und 6 Anwendung.“

19. § 80b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 80 Absatz 5 und 6 sowie die §§ 80a, 80c und 123 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.“

20. In § 80c Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 80 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 123 Absatz 5“ ersetzt.

21. § 85 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Klage ist zuzustellen.“

22. Nach § 85 wird der folgende § 85a eingefügt:

„§ 85a

Anordnung einer Vorauszahlung von Gerichtskosten

Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluss anordnen, dass die Klage oder der Antrag erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen nach dem Gerichtskostengesetz zugestellt wird, wenn die Klage oder der Antrag offensichtlich aussichtslos und rechtsmissbräuchlich ist. Der Beschluss ist zuzustellen. Die Klage oder der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nicht binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses gezahlt wird und in der Anordnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. § 92 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

23. Nach § 86 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Grundsatz der Amtsaufklärung verpflichtet ein Gericht nicht zu Nachforschungen, die weder durch entsprechendes Vorbringen noch durch andere konkrete Anhaltspunkte veranlasst sind.“

24. § 87a Absatz 1 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 8 ersetzt:

„5. über Kosten einschließlich einer Vorauszahlung nach § 85a;

6. über die Beiladung;

7. über eine Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts;

8. über die Trennung und Verbindung von Verfahren.“

25. § 87b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

26. Nach § 92 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend, soweit der Kläger und der Beklagte die Klage in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklären.“

27. Nach § 99 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Als Vorlage gilt auch eine mit Zustimmung des Gerichts vorgenommene Bereitstellung des Inhalts der elektronischen Behördenakte zum Abruf.“

28. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Insbesondere die §§ 88, 92 und 108 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 118 bis 120 gelten entsprechend für Beschlüsse.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 123)“ durch die Angabe „(§ 47 Absatz 6, § 123 Absatz 1)“ ersetzt.

29. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen gelten die §§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 930 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozessordnung vorbehaltlich des Satzes 2 entsprechend. An die Stelle der Frist nach § 929 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung tritt eine Frist von zwei Monaten.

(4) Das Gericht der Hauptsache entscheidet über einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (§ 47 Absatz 6, § 80 Absatz 5, § 80a Absatz 3 und § 123 Absatz 1) durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden. Vor der Entscheidung über den Antrag kann das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, durch Beschluss vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(5) Das Gericht der Hauptsache, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann Beschlüsse nach Absatz 4 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

30. § 124 Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

- „4. wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert oder“.

31. § 124a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. einer der Gründe des § 124 Absatz 2 dargelegt ist und vorliegt oder
2. einer der Gründe des § 124 Absatz 2 ungeachtet des Darlegungserfordernisses des Absatzes 4 Satz 4 offensichtlich vorliegt.“

- bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Ablehnung“ die Angabe „oder Verwerfung“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 6 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Begründungspflicht nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Berufungen, die das Oberverwaltungsgericht nach § 124 Absatz 2 Nummer 1 zugelassen hat.“

- c) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ist ein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Absatz 2 Nummer 5 dargelegt und liegt dieser vor oder wird die Berufung zugelassen, da ein solcher Verfahrensmangel offensichtlich vorliegt, und sind jeweils auch die Voraussetzungen des § 130 Absatz 2 bereits im Berufungszulassungsverfahren erfüllt, kann das Oberverwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss das angefochtene Urteil und das Verfahren aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen. § 130 Absatz 3 gilt entsprechend.“

32. In § 126 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

33. Nach § 127 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung nach § 124 Absatz 2 Nummer 1 zugelassen, ist eine Anschließung bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung des die Berufung zulassenden Beschlusses zulässig.“

34. § 128a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 87b Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

35. § 132 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erfordert oder“.

36. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 132 Absatz 2 dargelegt werden.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Revision ist unter Aufhebung der vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Nichtzulassungsentscheidung zuzulassen, wenn

- 1. einer der Gründe des § 132 Absatz 2 dargelegt ist und vorliegt oder
- 2. einer der Gründe des § 132 Absatz 2 ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 offensichtlich vorliegt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Beschluß“ durch die Angabe „Beschluss nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Ablehnung“ durch die Angabe „Zurückweisung oder Verwerfung“ ersetzt.

37. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Nicht mit der Beschwerde angefochten werden können:

- 1. prozessleitende Verfügungen,
- 2. Aufklärungsanordnungen,
- 3. Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist,
- 4. Beweisbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen,
- 5. Beschlüsse über die Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen,
- 6. Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint, sowie
- 7. Beschlüsse über Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „zweihundert“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 85a gilt entsprechend.“

38. § 150 wird durch den folgenden § 150 ersetzt:

„§ 150

Entscheidung über die Beschwerde; Hängebeschlüsse

Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Vor seiner Entscheidung über die Beschwerde kann das Oberverwaltungsgericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, durch Beschluss vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen, insbesondere die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen. Für Beschlüsse nach Satz 2 gilt § 123 Absatz 5 entsprechend.“

39. In § 154 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Gerichtskosten“ durch die Angabe „Kosten“ ersetzt.
40. § 167 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „das Achte Buch der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „Buch 8 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Gegenüber Amtsträgern, die für den Vollstreckungsschuldner handeln, ist eine Anwendung der §§ 888 und 890 der Zivilprozessordnung unzulässig.“
41. § 170 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Der Gläubiger hat eine angemessene Frist zur Erfüllung abzuwarten, bevor er die Vollstreckung beantragt.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Frist“ die Angabe „nach Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Wartefrist“ die Angabe „nach Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
42. § 172 wird durch den folgenden § 172 ersetzt:

„§ 172

Vollstreckung wegen Individualforderung gegen die öffentliche Hand durch Zwangsgeld

(1) Kommt die Behörde einer vollstreckbaren Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis 25 000 Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Dies gilt nicht in den Fällen der Vollstreckung wegen einer Geldforderung nach § 170. Begünstigter des Zwangsgeldes muss eine gemeinnützige Einrichtung oder eine deutsche Gebietskörperschaft sein; eine Begünstigung der Beteiligten oder ihrer Rechtsträger ist ausgeschlossen. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

(2) Das Gericht kann bei der erstmaligen oder jeder weiteren Androhung und Festsetzung auch bestimmen, dass das Zwangsgeld jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder mehrerer Zeiträume der Zuwiderhandlung erneut vollstreckt wird. Wird die Zuwiderhandlung über den bestimmten Zeitpunkt oder den bestimmten Zeitraum hinaus fortgesetzt, wird das Zwangsgeld jeweils fällig, ohne dass es einer weiteren Androhung bedarf. Das Gericht stellt die Vollstreckung ein, soweit die Verpflichtung unmöglich geworden ist oder die Vollstreckungsvoraussetzungen sonst entfallen sind. Auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers stellt das Gericht die Vollstreckung auch ein, soweit die Zwangsgelder noch nicht fällig geworden sind.

(3) § 170 Absatz 2 Satz 1 gilt für Handlungspflichten entsprechend. Bei Unterlassungs- und Duldungspflichten kann die Zwangsgeldandrohung bereits mit dem die Verpflichtung aussprechenden Titel verbunden werden.

(4) Erscheinen Androhung, Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes zur Beugung des Vollstreckungsschuldners ungeeignet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung.“

43. § 174 wird durch den folgenden § 174 ersetzt:

„§ 174

Ergänzung zu § 37 Absatz 2

Für den Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht steht der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gleich, wenn sie nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen erlangt worden ist.“

44. Die §§ 178 und 179 werden gestrichen.
45. Die §§ 181 und 182 werden gestrichen.
46. § 186 wird durch den folgenden § 186 ersetzt:

„§ 186

Sonderregelungen für ehrenamtliche Richter

(1) § 22 Nummer 3 findet in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg mit der Maßgabe Anwendung, dass auch in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können.

(2) § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 findet § 29 Absatz 3 bereits auf Amtsperioden Anwendung, in die der 1. Januar 2027 fällt.“

47. § 190 wird gestrichen.
48. § 191 wird durch den folgenden § 191 ersetzt:

„§ 191

Revision und Verwaltungsrechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

§ 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 54 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.“

49. § 192 wird gestrichen.
50. Nach § 194 Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 bis 9 eingefügt:

„(7) Die §§ 124, 124a, 127, 132 und 133 in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind auf Verfahren anzuwenden, in denen die anzufechtende gerichtliche Entscheidung bis einschließlich 31. Dezember 2026 vollständig zugestellt wird.

(8) § 146 Absatz 2 Nummer 7 in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung ist auf Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2027 erlassen werden.

(9) § 146 Absatz 3 in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung ist auf Beschlüsse, die bis einschließlich 31. Dezember 2026 bekannt gegeben werden, anzuwenden.“

51. § 195 wird durch den folgenden § 195 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 195

Übergangsvorschriften

(1) § 47 Absatz 6 Satz 2 gilt für einstweilige Anordnungen, die ab dem 1. Januar 2027 erlassen werden.

(2) § 123 Absatz 3, § 167 Absatz 1, § 170 Absatz 2 und 5 und § 172 in der jeweils ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung sind auf Vollstreckungstitel anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ergehen.“

Artikel 2**Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2028**

Die Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 58 Absatz 1 wird nach der Angabe „einzuhaltende Frist“ die Angabe „sowie Form“ eingefügt.

Artikel 3**Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Juli 2028**

Die Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel oder durch Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist, sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Bundesanzeiger“ durch die Angabe „auf der Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Bekanntmachung auf der Internetseite des Gerichts und im Justizportal des Bundes und der Länder zu löschen.“

2. § 65 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er ist auf der Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder bekannt zu machen.“

b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „im Bundesanzeiger“ durch die Angabe „auf der Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder“ ersetzt.

c) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „in Tageszeitungen“ gestrichen.

- d) Nach dem neuen Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Bekanntmachung auf der Internetseite des Gerichts und im Justizportal des Bundes und der Länder zu löschen.“

Artikel 4

Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036

Die Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 177 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 177 (weggefallen)“

Artikel 5

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 47 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wird ein Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor oder während eines Termins abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung oder Vertagung des Termins erfordern, so kann unter Mitwirkung des abgelehnten Richters der Termin durchgeführt oder fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Termin oder Teil des Termins zu wiederholen.“

Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Teil wird die aus Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht eingefügt. Die Untergliederungen des Sozialgerichtsgesetzes erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in Anlage 2 zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen des Sozialgerichtsgesetzes erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in Anlage 2 zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschrift.
2. In § 66 Absatz 1 wird die Angabe „den Sitz und die einzuhaltende Frist“ durch die Angabe „den Sitz, die einzuhaltende Form und Frist sowie das fristauslösende Ereignis“ ersetzt.
3. § 73a Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 109 Absatz 1 Satz 2 und § 192 Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“
4. § 84 wird durch den folgenden § 84 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 84

Frist und Form des Widerspruchs

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Übermittlung eines elektronischen Widerspruchs ist nur zulässig, soweit die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, hierfür ausdrücklich einen Zugang eröffnet. Aus dem Widerspruch muss hervorgehen, wer ihn eingelegt hat. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei einer anderen inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger, bei einer deutschen Konsularbehörde oder, wenn es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt eingegangen ist. Der Widerspruch ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Versicherungsträger zuzuleiten, der ihn der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen hat. Im Übrigen gelten die §§ 66 und 67 entsprechend.“

5. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „zu begründen“ durch die Angabe „zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung der Entscheidung auf der Internetseite der Behörde und im elektronischen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers.“

6. § 86b Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Es kann in dringenden Fällen durch Beschluss vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen.“

7. In § 102 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

8. § 106a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird gestrichen.

c) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

9. § 144 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Landessozialgerichts erfordert oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann, entweder geltend gemacht wird und vorliegt oder, wenn er nicht geltend gemacht wird, offensichtlich vorliegt.“

10. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 3 vor und sind auch die Voraussetzungen des § 159 Absatz 1 erfüllt, kann das Landessozialgericht durch unanfechtbaren Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen. § 159 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
11. In § 155 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „Antrag nach § 86b Absatz 1 oder 2 und über Maßnahmen nach § 86b Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
12. In § 156 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
13. § 160 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundessozialgerichts erfordert oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Absatz 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.“
14. § 160a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 160 Absatz 2 dargelegt werden. Wurden die Voraussetzungen nicht dargelegt, ist die Revision auch dann zuzulassen, wenn einer der Gründe nach § 160 Absatz 2 offensichtlich vorliegt.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Das Bundessozialgericht entscheidet unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss. § 169 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde auch dann zu verwerfen ist, wenn keiner der Gründe nach § 160 Absatz 2 offensichtlich vorliegt.“
- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Ablehnung“ durch die Angabe „Zurückweisung oder Verwerfung“ ersetzt.
15. § 172 Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:
- „4. gegen Entscheidungen nach § 192 Absatz 2,
5. gegen Entscheidungen nach § 192 Absatz 4, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben ist und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt,
6. gegen Entscheidungen über die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen nach § 86b Absatz 4 Satz 2.“
16. § 192 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Das Gericht kann im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 dem Kläger vor Beendigung des Verfahrens durch Beschluss aufgeben, einen Vorschuss zu zahlen, und die weitere Tätigkeit von dem Eingang des Vorschusses abhängig machen, wenn der Kläger zuvor durch den Vorsitzenden auf die Vorschussregelung, die beabsichtigte Vorschusshöhe und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Vorschuss soll 30 Euro betragen. Das Verfahren gilt einschließlich eines Antrags auf Prozesskostenhilfe als erledigt, wenn

der Vorschuss bei Gericht nicht binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses eingegangen ist. § 102 Absatz 3 sowie § 156 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.“

17. § 201 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Kommt die Behörde einer ihr auferlegten vollstreckbaren Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis 25 000 Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Dies gilt nicht in den Fällen der Vollstreckung einer Geldforderung. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.“

18. Nach § 206 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die §§ 144, 145, 160 und 160a in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind auf Verfahren anzuwenden, in denen die anzufechtende gerichtliche Entscheidung bis einschließlich 31. Dezember 2026 vollständig zugestellt wird.

(4) § 201 in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung ist auf Vollstreckungstitel anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ergehen.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Juli 2028

Das Sozialgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 75 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er ist auf der Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder bekannt zu machen.“

2. Nach dem neuen Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Bekanntmachung auf der Internetseite des Gerichts und im Justizportal des Bundes und der Länder zu löschen.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036

Das Sozialgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 211 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 211 (weggefallen)“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Teil wird die aus Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht eingefügt. Die Untergliederungen der Finanzgerichtsordnung erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in Anlage 3 zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen der Finanzgerichtsordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in Anlage 3 zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschrift.
2. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Richter auf Probe; Richter kraft Auftrags; Richter im Nebenamt

- (1) Bei den Finanzgerichten können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.
- (2) Bei den Finanzgerichten können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und ordentliche Professoren des Rechts für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.“
3. In § 19 Nummer 3 wird die Angabe „Beamte und Angestellte“ durch die Angabe „Beschäftigte“ ersetzt.
4. Nach § 26 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Reicht die Zahl der gewählten ehrenamtlichen Richter nach Feststellung des Präsidenten des Finanzgerichts nicht mehr aus, um eine ordnungsgemäße Sitzungstätigkeit zu gewährleisten, so findet eine Ergänzungswahl anhand der Vorschlagslisten für die letzte Wahl statt. § 24 gilt entsprechend. Die ergänzend gewählten ehrenamtlichen Richter werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.“
5. Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für nach § 52d Verpflichtete.“
6. In § 55 Absatz 1 wird nach der Angabe „einzuhaltende Frist“ die Angabe „sowie Form“ eingefügt.
7. In § 60a Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
8. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.
 - d) Absatz 7 wird zu Absatz 6.
9. Nach § 71 wird der folgende § 71a eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 71a

Anordnung einer Vorauszahlung von Gerichtskosten

Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluss anordnen, dass die Klage oder der Antrag erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen nach dem Gerichtskostengesetz zugestellt wird, wenn die Klage oder der Antrag offensichtlich aussichtslos und rechtsmissbräuchlich ist. Der Beschluss ist zuzustellen. Die Klage oder der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nicht binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses gezahlt wird und in der Anordnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. § 72 Absatz 1b Satz 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

10. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als zwei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 136 Absatz 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Klage als zurückgenommen gilt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „zurückgenommen“ die Angabe „oder gilt sie als zurückgenommen“ eingefügt.

11. § 79a Absatz 1 Nummer 5 und 6 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 8 ersetzt:

„5. über Kosten einschließlich einer Vorauszahlungsanordnung nach § 71a;

6. über die Beiladung;

7. über eine Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts;

8. über die Trennung und Verbindung von Verfahren.“

12. § 79b Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird gestrichen.

c) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

13. § 86 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden und Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet, soweit nicht durch das Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) geschützte Verhältnisse Dritter unbefugt offenbart werden. Als Vorlage gilt auch eine mit Zustimmung des Gerichts vorgenommene Bereitstellung des Inhalts der elektronischen Behördenakte zum Abruf.“

14. In § 94a Satz 1 wird die Angabe „fünfhundert“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.

15. § 113 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für Beschlüsse gelten insbesondere die §§ 72, 96 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 105 Absatz 2 Nummer 6 sowie die §§ 107 bis 109 sinngemäß.“

16. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen gelten die §§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 930 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozessordnung vorbehaltlich des Satzes 2 entsprechend. An die Stelle der Frist nach § 929 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung tritt eine Frist von zwei Monaten.“

(4) Das Gericht der Hauptsache entscheidet über einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (§ 69 Absatz 3 und 5 Satz 3 sowie § 114 Absatz 1) durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden. Vor der Entscheidung über den Antrag kann das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, durch Beschluss vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(5) Das Gericht der Hauptsache, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann Beschlüsse nach Absatz 4 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

17. § 116 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. einer der Gründe des § 115 Absatz 2 dargelegt ist und vorliegt oder
2. einer der Gründe des § 115 Absatz 2 ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 offensichtlich vorliegt.“

b) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Beschluss“ die Angabe „nach den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.

c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Ablehnung“ durch die Angabe „Zurückweisung oder Verwerfung“ ersetzt.

18. § 128 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Nicht mit der Beschwerde angefochten werden können:

1. prozessleitende Verfügungen,
2. Aufklärungsanordnungen,
3. Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist,
4. Beweisbeschlüsse und Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen,
5. Beschlüsse über die Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen, Sachverständigen und Dolmetschern,
6. Einstellungsbeschlüsse nach Klagerücknahme,
7. Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe,
8. Beschlüsse über Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen.“

19. § 132 wird durch den folgenden § 132 ersetzt:

„§ 132

Entscheidung über die Beschwerde; Hängebeschlüsse

Über die Beschwerde entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluss. Vor seiner Entscheidung über die Beschwerde kann der Bundesfinanzhof, in dringenden Fällen der Vorsitzende, durch Beschluss vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen, insbesondere die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen. Für Beschlüsse nach Satz 2 gilt § 114 Absatz 5 entsprechend.“

20. § 139 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit ein Vorverfahren geschwebt hat, sind die Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, es sei denn, das Gericht erklärt die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistands für das Vorverfahren für nicht notwendig.“

21. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Gläubiger hat eine angemessene Frist zur Erfüllung abzuwarten, bevor er die Vollstreckung beantragt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Frist“ die Angabe „nach Satz 2“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Wartefrist“ die Angabe „nach Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.

22. § 154 wird durch den folgenden § 154 ersetzt:

„§ 154

Vollstreckung wegen Individualforderung gegen die öffentliche Hand durch Zwangsgeld

(1) Kommt die Finanzbehörde einer vollstreckbaren Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis 25 000 Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Dies gilt nicht in den Fällen der Vollstreckung wegen einer Geldforderung nach § 152. Begünstigter des Zwangsgeldes muss eine gemeinnützige Einrichtung oder eine deutsche Gebietskörperschaft sein; eine Begünstigung der Beteiligten oder ihrer Rechtsträger ist ausgeschlossen. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

(2) Das Gericht kann bei der erstmaligen oder jeder weiteren Androhung und Festsetzung auch bestimmen, dass das Zwangsgeld jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder mehrerer Zeiträume der Zuwiderhandlung erneut vollstreckt wird. Wird die Zuwiderhandlung über den bestimmten Zeitpunkt oder den bestimmten Zeitraum hinaus fortgesetzt, wird das Zwangsgeld jeweils fällig, ohne dass es einer weiteren Androhung bedarf. Das Gericht stellt die Vollstreckung ein, soweit die Verpflichtung unmöglich geworden ist oder die Vollstreckungsvoraussetzungen sonst entfallen sind. Auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers stellt das Gericht die Vollstreckung auch ein, soweit die Zwangsgelder noch nicht fällig geworden sind.

(3) § 152 Absatz 2 Satz 1 gilt für Handlungspflichten entsprechend. Bei Unterlassungs- und Duldungspflichten kann die Zwangsgeldandrohung bereits mit dem die Verpflichtung aussprechenden Titel verbunden werden.

(4) Erscheinen Androhung, Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes zur Beugung des Vollstreckungsschuldners ungeeignet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung.“

23. § 156 wird durch den folgenden § 156 ersetzt:

„§ 156

Sonderregelungen für ehrenamtliche Richter

§ 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 findet § 26 Absatz 3 bereits auf Amtsperioden Anwendung, in die der 1. Januar 2027 fällt.“

24. § 184 wird durch den folgenden § 163 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 163

Übergangsvorschriften

(1) § 114 Absatz 3 und die §§ 152 und 154 in der jeweils ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung sind auf Vollstreckungstitel anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ergehen.

(2) § 116 Absatz 5 in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung ist auf Verfahren anzuwenden, in denen das anzufechtende Urteil bis einschließlich 31. Dezember 2026 vollständig zugestellt wird.

(3) § 128 Absatz 2 Nummer 8 in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung ist auf Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2027 erlassen werden.“

Artikel 10**Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Juli 2028**

Die Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 60a wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er ist auf der Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder bekannt zu machen.“

2. In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „im Bundesanzeiger“ durch die Angabe „auf der Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder“ ersetzt.
3. In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „in Tageszeitungen“ gestrichen.
4. Nach dem neuen Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Bekanntmachung auf der Internetseite des Gerichts und im Justizportal des Bundes und der Länder zu löschen.“

Artikel 11**Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036**

Die Finanzgerichtsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 162 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 162 (weggefallen)“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „einzuhaltende Frist“ die Angabe „sowie Form“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Bundesdisziplingesetzes

Das Bundesdisziplingesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 63 Absatz 3 wird die Angabe „§ 80 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 123 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 1917 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Vereinsgesetzes

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „den nach § 48 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständigen Gericht“ durch die Angabe „dem nach § 48 Absatz 2 oder § 50 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständigen Gericht“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Die Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In Nummer 2200.0 der Anlage wird in Spalte 6 in der Bemerkung zu Buchstabe a die Angabe „§ 116 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 116 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorbemerkung 3 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 sowie § 123 Abs. 5“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 sowie § 123 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 21/4298] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorbemerkung 2.4 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 sowie § 123 Abs. 5“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 sowie § 123 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 80 Absatz 5 bis 8, § 80a Absatz 3 oder § 80b Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 5, § 80a Absatz 3, § 80b Absatz 2 und 3 sowie § 123 Absatz 5“ ersetzt.
2. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Vorbemerkung 5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80a Abs. 3 und § 80b Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 80a Abs. 3, § 80b Abs. 2 und 3 sowie § 123 Abs. 5“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- bb) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5 und 7, § 80a Abs. 3 und § 80b Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3, § 80b Abs. 2 und 3 sowie § 123 Abs. 5“ ersetzt.
- b) Nummer 5211 wird im Gebührentatbestand wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 123 Abs. 4 Satz 1 VwGO der Geschäftsstelle übermittelt wird,“.
- bb) In der Angabe nach Nummer 3 wird nach der Angabe „Beschluss“ die Angabe „nach § 123 Abs. 4 Satz 1 VwGO“ eingefügt.
- c) Nummer 5221 wird im Gebührentatbestand wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 123 Abs. 4 Satz 1 VwGO der Geschäftsstelle übermittelt wird,“.
- bb) In der Angabe nach Nummer 3 wird nach der Angabe „Beschluss“ die Angabe „nach § 123 Abs. 4 Satz 1 VwGO“ eingefügt.
- d) Nummer 5231 wird im Gebührentatbestand wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 123 Abs. 4 Satz 1 VwGO der Geschäftsstelle übermittelt wird,“.
- bb) In der Angabe nach Nummer 3 wird nach der Angabe „Beschluss“ die Angabe „nach § 123 Abs. 4 Satz 1 VwGO“ eingefügt.
- e) Nummer 6211 wird im Gebührentatbestand wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 114 Abs. 4 Satz 1 FGO der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder“.
- bb) In der Angabe nach Nummer 2 wird die Angabe „§ 114 Abs. 4 FGO“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 4 Satz 1 FGO“ ersetzt.
- f) Nummer 7211 wird im Gebührentatbestand wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 86b Abs. 4 Satz 1 SGG der Geschäftsstelle übermittelt wird,“.
- bb) In der Angabe nach Nummer 3 wird die Angabe „(§ 86b Abs. 4 SGG)“ durch die Angabe „nach § 86b Abs. 4 Satz 1 SGG“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 21/4298] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorbemerkung 2.4 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 sowie § 123 Abs. 5“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 sowie § 123 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

Die Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (BGBl. I S. 81), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „gelten die Bestimmungen des § 80 Absatz 5, 7 und 8“ durch die Angabe „gilt die Bestimmung des § 80 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 123 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5,“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 21/4550] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 164a Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein (§ 16 Absatz 2 und 3), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28a Absatz 5), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 53) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Rücknahme, des Widerrufs oder der Anordnung gehemmt; § 361 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung sowie § 69 Absatz 5 Satz 2 und 3 und § 114 Absatz 4 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.“

Artikel 23

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 36 Satz 1 wird die Angabe „Frist und die Form“ durch die Angabe „Form und Frist sowie das fristauslösende Ereignis“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 218 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 99 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 33 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5 und 7 sowie § 80a“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5 und den §§ 80a und 123 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 26

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Text der Verwaltungsgerichtsordnung in der vom 1. Juli 2028 an geltenden Fassung sowie den Text der Finanzgerichtsordnung in der vom 1. Juli 2028 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 27

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und Artikel 12 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3, Artikel 7 und Artikel 10 treten am 1. Juli 2028 in Kraft.
- (4) Die Artikel 4, Artikel 8 und Artikel 11 treten am 1. Januar 2036 in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nummer 1)

Inhaltsübersicht**Teil I****Gerichtsverfassung**

1. Abschnitt

Gerichte

- § 1 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte
- § 2 Gerichte und Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 3 Gerichtsorganisation
- § 4 Präsidium und Geschäftsverteilung
- § 5 Besetzung und Gliederung der Verwaltungsgerichte
- § 6 Einzelrichter
- §§ 7 und 8 (weggefallen)
- § 9 Besetzung und Gliederung der Oberverwaltungsgerichte; Einzelrichter
- § 10 Besetzung und Gliederung des Bundesverwaltungsgerichts
- § 11 Großer Senat beim Bundesverwaltungsgericht
- § 12 Großer Senat beim Oberverwaltungsgericht
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Rechts- und Amtshilfe

2. Abschnitt

Richter

- § 15 Hauptamtliche Richter
- § 16 Richter im Nebenamt
- § 17 Richter auf Probe; Richter kraft Auftrags; Richter auf Zeit
- § 18 Ernennung zum Richter auf Zeit

3. Abschnitt

Ehrenamtliche Richter

- § 19 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 20 Voraussetzungen der Berufung
- § 21 Ausschließungsgründe
- § 22 Hinderungsgründe
- § 23 Ablehnungsrecht
- § 24 Entbindung vom Ehrenamt
- § 25 Amtsperiode
- § 26 Wahlausschuss; Verordnungsermächtigung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 27 Zahl der ehrenamtlichen Richter
- § 28 Vorschlagsliste
- § 29 Wahlverfahren; Ergänzungswahl
- § 30 Heranziehung zu Sitzungen; Vertreter
- § 31 (weggefallen)
- § 32 Entschädigung
- § 33 Ordnungsgeld bei Pflichtverletzung
- § 34 Ehrenamtliche Richter beim Oberverwaltungsgericht

4. Abschnitt

Vertreter des öffentlichen Interesses

- § 35 Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht
- § 36 Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgericht; Verordnungsermächtigung
- § 37 Voraussetzungen der Bestellung

5. Abschnitt

Gerichtsverwaltung

- § 38 Dienstaufsicht
- § 39 Verwaltungsgeschäfte

6. Abschnitt

Verwaltungsrechtsweg, Zuständigkeit und Statthaftigkeit

- § 40 Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges
- § 41 (weggefallen)
- § 42 Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
- § 43 Feststellungsklage
- § 44 Objektive Klagehäufung
- § 44a Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen
- § 45 Sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts
- § 46 Instanzielle Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts
- § 47 Sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei der Normenkontrolle
- § 48 Weitere sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts
- § 49 Instanzielle Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts
- § 50 Sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts
- § 51 Zusammentreffen von Klagen gegen Vereinsverbote
- § 52 Örtliche Zuständigkeit
- § 53 Bestimmung des zuständigen Gerichts

Teil II

Verfahren

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 54 Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen
- § 55 Ordnungsvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 55a Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung
- § 55b Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigung
- § 55c Formulare; Verordnungsermächtigung
- § 55d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte
- § 56 Zustellungen
- § 56a Öffentliche Bekanntmachung im Massenverfahren
- § 57 Fristen
- § 58 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 59 (weggefallen)
- § 60 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 61 Beteiligungsfähigkeit
- § 62 Prozessfähigkeit
- § 63 Beteiligte
- § 64 Streitgenossenschaft
- § 65 Beiladung Dritter
- § 66 Prozessuale Rechte des Beigeladenen
- § 67 Prozessbevollmächtigte und Beistände
- § 67a Gemeinsamer Bevollmächtigter

8. Abschnitt

Besondere Vorschriften für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

- § 68 Vorverfahren
- § 69 Widerspruch
- § 70 Form und Frist des Widerspruchs
- § 71 Anhörung
- § 72 Abhilfe
- § 73 Widerspruchsbescheid
- § 74 Klagefrist
- § 75 Untätigkeitsklage
- § 76 (weggefallen)
- § 77 Ausschließlichkeit des Widerspruchsverfahrens
- § 78 Beklagter
- § 79 Gegenstand der Anfechtungsklage

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 80 Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage
- § 80a Vorläufiger Rechtsschutz bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung
- § 80b Ende der aufschiebenden Wirkung
- § 80c Sonderregelung für bestimmte Infrastrukturvorhaben

9. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

- § 81 Klageerhebung
- § 82 Inhalt der Klageschrift
- § 83 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 84 Gerichtsbescheid
- § 85 Klagezustellung
- § 85a Anordnung einer Vorauszahlung von Gerichtskosten
- § 86 Untersuchungsgrundsatz; Aufklärungspflicht; Beweisanträge; vorbereitende Schriftsätze
- § 87 Vorbereitendes Verfahren
- § 87a Entscheidung im vorbereitenden Verfahren
- § 87b Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- § 87c Beschleunigungsgebot für bestimmte Verfahren
- § 88 Bindung an Klagebegehren
- § 89 Widerklage
- § 90 Rechtshängigkeit
- § 91 Klageänderung
- § 92 Klagerücknahme; übereinstimmende Erledigungserklärungen
- § 93 Verbindung und Trennung von Verfahren
- § 93a Musterverfahren
- § 94 Aussetzung des Verfahrens
- § 95 Persönliches Erscheinen; Ordnungsgeld
- § 96 Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
- § 97 Beweistermine
- § 98 Beweisaufnahme
- § 99 Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden; In-camera-Verfahren
- § 100 Akteneinsicht; Abschriften
- § 101 Grundsatz der mündlichen Verhandlung; Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung
- § 102 Ladung; Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes
- § 102a Videoverhandlung
- § 103 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 104 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 105 Protokoll
- § 106 Gerichtlicher Vergleich

10. Abschnitt

Urteile und andere Entscheidungen

- § 107 Entscheidung durch Urteil
- § 108 Urteilsgrundlage; freie Beweiswürdigung; rechtliches Gehör
- § 109 Zwischenurteil zur Zulässigkeit
- § 110 Teilurteil
- § 111 Grundurteil
- § 112 Besetzung des Gerichts bei Urteilsfindung
- § 113 Urteilstenor
- § 114 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen
- § 115 Klagen gegen den Widerspruchsbescheid
- § 116 Verkündung und Zustellung des Urteils
- § 117 Form und Inhalt des Urteils
- § 118 Urteilsberichtigung
- § 119 Tatbestandsberichtigung
- § 120 Urteilsergänzung
- § 121 Materielle Rechtskraft
- § 122 Beschlüsse

11. Abschnitt

Vorläufiger Rechtsschutz

- § 123 Erlass einstweiliger Anordnungen; allgemeine Vorschriften; Hängebeschlüsse

Teil III

Rechtsmittel, Anhörungsrüge und Wiederaufnahme des Verfahrens

12. Abschnitt

Berufung

- § 124 Statthaftigkeit der Berufung; Zulassungsgründe
- § 124a Zulassung und Begründung der Berufung; Zurückverweisung
- § 125 Berufungsverfahren; Entscheidung bei Unzulässigkeit
- § 126 Zurücknahme der Berufung
- § 127 Anschlussberufung
- § 128 Umfang der Nachprüfung
- § 128a Neue Erklärungen und Beweismittel; Verspätung; Ausschluss
- § 129 Bindung an die Anträge
- § 130 Entscheidung des Berufungsgerichts; Zurückverweisung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 130a Entscheidung durch Beschluss bei Einstimmigkeit

§ 130b Vereinfachte Abfassung des Berufungsurteils

§ 131 (weggefallen)

13. Abschnitt

Revision

§ 132 Zulassung der Revision; Zulassungsgründe

§ 133 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision; Zurückverweisung

§ 134 Sprungrevision

§ 135 Revision bei Ausschluss der Berufung

§ 136 (weggefallen)

§ 137 Zulässige Revisionsgründe

§ 138 Absolute Revisionsgründe

§ 139 Einlegung und Begründung der Revision

§ 140 Zurücknahme der Revision

§ 141 Revisionsverfahren

§ 142 Unzulässigkeit von Klageänderungen und Beiladungen

§ 143 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 144 Revisionsentscheidung

§ 145 (weggefallen)

14. Abschnitt

Beschwerde, Erinnerung und Anhöhrungsrüge

§ 146 Statthaftigkeit der Beschwerde; Eilbeschwerde

§ 147 Form und Frist für die Einlegung der Beschwerde

§ 148 Abhilfe; Vorlage an das Oberverwaltungsgericht

§ 149 Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

§ 150 Entscheidung über die Beschwerde; Hängebeschlüsse

§ 151 Erinnerung gegen Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten

§ 152 Ausschluss der Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht; Erinnerung

§ 152a Anhöhrungsrüge

15. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 153 Wiederaufnahme des Verfahrens

Teil IV

Kosten und Vollstreckung

16. Abschnitt

Kosten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 154 Kostentragungspflicht
- § 155 Kostenverteilung
- § 156 Kosten bei sofortigem Anerkenntnis
- § 157 (weggefallen)
- § 158 Anfechtung der Kostenentscheidung
- § 159 Mehrere Kostenpflichtige
- § 160 Kostenpflicht bei Vergleich
- § 161 Kostenentscheidung; Kostenpflicht bei Erledigung der Hauptsache und Untätigkeitsklage
- § 162 Erstattungsfähige Kosten
- § 163 Änderung der Kostenentscheidung
- § 164 Kostenfestsetzung
- § 165 Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung
- § 165a Prozesskostensicherheit
- § 166 Prozesskostenhilfe

17. Abschnitt

Vollstreckung

- § 167 Anwendung der Zivilprozessordnung; vorläufige Vollstreckbarkeit
- § 168 Vollstreckungstitel
- § 169 Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand
- § 170 Vollstreckung wegen Geldforderung gegen die öffentliche Hand
- § 171 Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel
- § 172 Vollstreckung wegen Individualforderung gegen die öffentliche Hand durch Zwangsgeld

Teil V

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 173 Entsprechende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung
- § 174 Ergänzung zu § 37 Absatz 2
- § 175 Entsprechende Geltung des § 43 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
- § 176 Ausnahmeregelung zu § 29 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes
- § 177 Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
- §§ 178 und 179 (weggefallen)
- § 180 Zeugen- und Sachverständigenvernehmung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch
- §§ 181 und 182 (weggefallen)
- § 183 Nichtigkeit von Landesrecht
- § 184 Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof“
- § 185 Sonderregelungen für bestimmte Länder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 186 Sonderregelungen für ehrenamtliche Richter
- § 187 Disziplinar-, Schieds- und Berufsgerichtsbarkeit; Personalvertretungssachen
- § 188 Sozialkammern; Sozialsenate; Kostenfreiheit
- § 188a Wirtschaftskammern; Wirtschaftssenate
- § 188b Planungskammern; Planungssenate
- § 189 Fachsenate für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2
- § 190 (weggefallen)
- § 191 Revision und Verwaltungsrechtsweg bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
- § 192 (weggefallen)
- § 193 Oberverwaltungsgericht als Verfassungsgericht
- § 194 Übergangsvorschriften für Rechtsmittel
- § 195 Übergangsvorschriften

Anlage 2

(zu Artikel 6 Nummer 1)

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Gerichtsverfassung****Erster Abschnitt****Gerichtsbarkeit und Richteramt**

- § 1 Besondere Verwaltungsgerichte
- § 2 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
- § 3 Besetzung der Gerichte
- § 4 Geschäftsstelle
- § 5 Rechts- und Amtshilfe
- § 6 Entsprechende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zweiter Abschnitt**Sozialgerichte**

- § 7 Gerichtsorganisation
- § 8 (weggefallen)
- § 9 Besetzung; Dienstaufsicht
- § 10 Fachkammern
- § 11 Berufsrichter
- § 12 Besetzung der Kammern
- § 13 Berufung und Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter
- § 14 Vorschlagslisten
- § 15 (weggefallen)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 16 Persönliche Voraussetzungen
- § 17 Ausschließungsgründe
- § 18 Ablehnungsgründe; Entlassung
- § 19 Rechtsstellung und Entschädigung ehrenamtlicher Richter
- § 20 Schutz ehrenamtlicher Richter
- § 21 Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter
- § 22 Amtsentbindung, Amtsenthebung
- § 23 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter
- §§ 24 bis 26 (weggefallen)
- § 27 Vertretung eines Vorsitzenden

Dritter Abschnitt

Landessozialgerichte

- § 28 Gerichtsorganisation
- § 29 Funktionelle, sachliche und besondere örtliche Zuständigkeit
- § 30 Besetzung; Dienstaufsicht
- § 31 Fachsenate
- § 32 Berufsrichter
- § 33 Besetzung der Senate
- § 34 (weggefallen)
- § 35 Persönliche Voraussetzungen
- §§ 36 und 37 (weggefallen)

Vierter Abschnitt

Bundessozialgericht

- § 38 Besetzung; Dienstaufsicht
- § 39 Funktionelle und sachliche Zuständigkeit
- § 40 Fachsenate
- § 41 Großer Senat
- §§ 42 bis 44 (weggefallen)
- § 45 Ehrenamtliche Richter
- § 46 Vorschlagslisten
- § 47 Berufung und Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter
- §§ 48 und 49 (weggefallen)
- § 50 Geschäftsordnung

Fünfter Abschnitt

Rechtsweg und Zuständigkeit

- § 51 Rechtsweg

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§§ 52 und 53 (weggefallen)

§ 54 Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage

§ 55 Feststellungsklage

§ 55a Normenkontrollverfahren

§ 56 Klagehäufung

§ 56a Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen

§ 57 Örtliche Zuständigkeit

§ 57a Vertragsarzangelegenheiten

§ 57b Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen

§ 58 Bestimmung des zuständigen Gerichts

§ 59 Nichtigkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen

Zweiter Teil

Verfahren

Erster Abschnitt

Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 60 Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

§ 61 Entsprechende Anwendung von Ordnungsvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 62 Rechtliches Gehör

§ 63 Zustellung

§ 64 Berechnung der Fristen

§ 65 Abkürzung und Verlängerung richterlicher Fristen

§ 65a Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung

§ 65b Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigung

§ 65c Formulare; Verordnungsermächtigung

§ 65d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte

§ 66 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 67 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 68 (weggefallen)

§ 69 Beteiligte

§ 70 Beteiligtenfähigkeit

§ 71 Prozessfähigkeit

§ 72 Bestellung eines besonderen Vertreters

§ 73 Prozessbevollmächtigte und Beistände

§ 73a Prozesskostenhilfe

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 74 Streitgenossenschaft, Hauptintervention

§ 75 Beiladung

Zweiter Unterabschnitt

Beweissicherungsverfahren

§ 76 Beweissicherungsverfahren

Dritter Unterabschnitt

Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

§ 77 Bindungswirkung des Verwaltungsakts

§ 78 Vorverfahren

§§ 79 bis 82 (weggefallen)

§ 83 Widerspruch

§ 84 Frist und Form des Widerspruchs

§ 84a Akteneinsicht

§ 85 Abhilfe; Widerspruchsbescheid

§ 86 Gegenstand des Vorverfahrens, neuer Bescheid

§ 86a Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

§ 86b Einstweilige Maßnahmen

Vierter Unterabschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 87 Klagefrist

§ 88 Untätigkeitsklage

§ 89 Nichtigkeits- und Feststellungsklage

§ 90 Klageerhebung

§ 91 Fristwahrung bei Unzuständigkeit

§ 92 Inhalt der Klageschrift

§ 93 Einreichung von Abschriften

§ 94 Rechtshängigkeit

§ 95 Klagegegenstand

§ 96 Neuer Bescheid nach Klageerhebung

§ 97 (weggefallen)

§ 98 Verweisung bei Unzuständigkeit

§ 99 Klageänderung

§ 100 Widerklage

§ 101 Gerichtlicher Vergleich, Anerkenntnis

§ 102 Klagerücknahme

§ 103 Ermittlung von Amts wegen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 104 Mitteilung der Klageschrift; Gegenäußerung
- § 105 Gerichtsbescheid
- § 106 Aufklärungspflicht; vorbereitendes Verfahren
- § 106a Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- § 107 Mitteilung von Beweisergebnissen
- § 108 Vorbereitende Schriftsätze
- § 109 Anhörung eines bestimmten Arztes
- § 110 Ladung; Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes
- § 110a Videoverhandlung
- § 111 Anordnung des persönlichen Erscheinens, Ladung von Zeugen, Vertreter von Behörden
- § 112 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 113 Verbindung und Trennung von Verfahren
- § 114 Aussetzung des Verfahrens
- § 114a Musterverfahren
- § 115 Folgen bei Entfernung und Zurückweisung
- § 116 Ladung zu Beweisterminen; Fragerecht
- § 117 Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung
- § 118 Durchführung der Beweisaufnahme
- § 119 Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden
- § 120 Akteneinsicht
- § 121 Schließung und Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung
- § 122 Protokoll

Fünfter Unterabschnitt

Urteile und Beschlüsse

- § 123 Bindung an Klagebegehren
- § 124 Grundsatz der mündlichen Verhandlung
- § 125 Entscheidung durch Urteil
- § 126 Entscheidung nach Aktenlage
- § 127 Unterbliebene Benachrichtigung über Beweisaufnahme
- § 128 Grundlagen des Urteils
- § 129 Besetzung des Gerichts bei Urteilsfindung
- § 130 Grundurteil und Zwischenurteil
- § 131 Urteilsformel
- § 132 Verkündung des Urteils
- § 133 Verkündung durch Zustellung
- § 134 Unterschrift; Übermittlung an die Geschäftsstelle

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 135 Zustellung des Urteils
- § 136 Inhalt des Urteils
- § 137 Urteilsausfertigung
- § 138 Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten
- § 139 Berichtigung des Tatbestandes
- § 140 Ergänzung
- § 141 Umfang der Rechtskraft
- § 142 Beschlüsse

Zweiter Abschnitt

Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt

Berufung

- § 143 Zulässigkeit der Berufung
- § 144 Zulassung der Berufung
- § 145 Nichtzulassungsbeschwerde
- §§ 146 bis 150 (weggefallen)
- § 151 Form und Frist
- § 152 Aktenanforderung
- § 153 Verfahren in der Berufung
- § 154 Aufschiebende Wirkung
- § 155 Berichterstatte
- § 156 Zurücknahme der Berufung
- § 157 Prüfungsumfang
- § 157a Zurückweisung verspäteten Vorbringens; Ausschluss
- § 158 Verwerfung der Berufung
- § 159 Zurückverweisung

Zweiter Unterabschnitt

Revision

- § 160 Zulässigkeit der Revision
- § 160a Nichtzulassungsbeschwerde
- § 161 Sprungrevision
- § 162 Revisionsgründe
- § 163 Bindung an Feststellungen
- § 164 Form und Frist
- § 165 Verfahren in der Revision
- §§ 166 und 167 (weggefallen)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 168 Unzulässigkeit von Klageänderungen und Beiladungen

§ 169 Umfang der Prüfung; Verwerfung

§ 170 Zurückweisung und Zurückverweisung

§ 170a Urteilsübermittlung an ehrenamtliche Richter

§ 171 Neuer Bescheid im Revisionsverfahren

Dritter Unterabschnitt

Beschwerde, Erinnerung, Anhörungsrüge

§ 172 Zulässigkeit der Beschwerde

§ 173 Form und Frist der Beschwerde

§ 174 (weggefallen)

§ 175 Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

§ 176 Entscheidung über die Beschwerde

§ 177 Ausschluss der Beschwerde

§ 178 Beschwerde bei Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten

§ 178a Anhörungsrüge

Dritter Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften

§ 179 Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 180 Weitere Gründe zur Wiederaufnahme

§ 181 Entscheidung durch das nächsthöhere Gericht

§ 182 Leistungspflicht; frühere Entscheidung

§ 182a Mahnverfahren vor dem Amtsgericht

Vierter Abschnitt

Kosten und Vollstreckung

Erster Unterabschnitt

Kosten

§ 183 Kostenfreiheit

§ 184 Pauschgebühr

§ 185 Fälligkeit der Pauschgebühr

§ 186 Ermäßigung der Pauschgebühr

§ 187 Mehrheit von Gebührenschuldern

§ 188 Neue Gebühr bei Wiederaufnahme

§ 189 Feststellung der Gebührenschuld

§ 190 Niederschlagung der Pauschgebühr

§ 191 Auslagenerstattung

§ 192 Verschuldungskosten und Vorschuss

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 193 Kostenentscheidung
- § 194 Mehrheit von Kostenschuldnern
- § 195 Kostentragung bei Vergleich
- § 196 (weggefallen)
- § 197 Kostenfestsetzung
- § 197a Kostenpflichtigkeit
- § 197b Ansprüche beim Bundessozialgericht

Zweiter Unterabschnitt

Vollstreckung

- § 198 Entsprechende Anwendung der Zivilprozessordnung
- § 199 Vollstreckungstitel; Aussetzung
- § 200 Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand
- § 201 Vollstreckung; Zwangsgeld

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 202 Entsprechende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung Übergangs-
vorschriften
- § 203 Verweis auf aufgehobene Vorschriften
- § 203a Sitzungsort Berlin
- § 204 Zuständigkeit bei Streitigkeiten früherer Versicherungsbehörden und Versorgungsgerichte
- § 205 Zeugen- und Sachverständigenvernehmung nach dem Zehnten Buch Sozialgesetz- buch
- § 206 Übergangsvorschriften
- § 207 Übergang von bestehenden Verfahren
- § 208 Übergangsvorschriften zur Amtsdauer ehrenamtlicher Richter
- § 209 Entsprechende Geltung § 43 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
- § 210 Verfahrensübergang auf Landessozialgerichte
- § 211 Verschlussachen und Akten in Papierform
- §§ 212 bis 217 (weggefallen)
- § 218 Berlin-Klausel
- § 219 Abweichende Regelungen der Länder

Anlage 3

(zu Artikel 9 Nummer 1)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gerichtsverfassung

Abschnitt I

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gerichte

- § 1 Unabhängigkeit der Finanzgerichte
- § 2 Gerichte und Instanzen der Finanzgerichtsbarkeit
- § 3 Gerichtsorganisation
- § 4 Präsidium und Geschäftsverteilung
- § 5 Besetzung und Gliederung der Finanzgerichte
- § 6 Einzelrichter
- §§ 7 bis 9 (weggefallen)
- § 10 Besetzung und Gliederung des Bundesfinanzhofs
- § 11 Großer Senat beim Bundesfinanzhof
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Rechts- und Amtshilfe

Abschnitt II

Richter

- § 14 Hauptamtliche Richter
- § 15 Richter auf Probe; Richter kraft Auftrags; Richter im Nebenamt

Abschnitt III

Ehrenamtliche Richter

- § 16 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 17 Voraussetzungen der Berufung
- § 18 Ausschließungsgründe
- § 19 Hinderungsgründe
- § 20 Ablehnungsrecht
- § 21 Entbindung vom Ehrenamt
- § 22 Amtsperiode
- § 23 Wahlausschuss
- § 24 Zahl der ehrenamtlichen Richter
- § 25 Vorschlagsliste
- § 26 Wahlverfahren; Ergänzungswahl
- § 27 Heranziehung zu Sitzungen; Vertreter
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Entschädigung
- § 30 Ordnungsgeld bei Pflichtverletzung

Abschnitt IV

Gerichtsverwaltung

- § 31 Dienstaufsicht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 32 Verwaltungsgeschäfte

Abschnitt V

Finanzrechtsweg und Zuständigkeit

Unterabschnitt 1

Finanzrechtsweg

§ 33 Eröffnung des Finanzrechtswegs

§ 34 (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Sachliche Zuständigkeit

§ 35 Sachliche Zuständigkeit des Finanzgerichts

§ 36 Sachliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs

§ 37 (weggefallen)

Unterabschnitt 3

Örtliche Zuständigkeit

§ 38 Örtliche Zuständigkeit

§ 39 Bestimmung des zuständigen Gerichts

Zweiter Teil**Verfahren**

Abschnitt I

Klagearten, Klagebefugnis, Klagevoraussetzungen, Klageverzicht

§ 40 Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

§ 41 Feststellungsklage

§ 42 Unanfechtbare Verwaltungsakte

§ 43 Objektive Klagehäufung

§ 44 Vorverfahren; Gegenstand der Anfechtungsklage

§ 45 Sprungklage

§ 46 Untätigkeitsklage

§ 47 Klagefrist

§ 48 Klagebefugnis

§ 49 (weggefallen)

§ 50 Klageverzicht

Abschnitt II

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 51 Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

§ 52 Ordnungsvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 52a Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 52b Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigung
- § 52c Formulare; Verordnungsermächtigung
- § 52d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen
- § 53 Zustellungen
- § 54 Fristen
- § 55 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 56 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 57 Beteiligte
- § 58 Prozessfähigkeit
- § 59 Streitgenossenschaft
- § 60 Beiladung Dritter
- § 60a Begrenzung der Beigeladenen
- § 61 (weggefallen)
- § 62 Prozessbevollmächtigte und Beistände
- § 62a (weggefallen)

Abschnitt III

Verfahren im ersten Rechtszug

- § 63 Beklagter
- § 64 Klageerhebung
- § 65 Inhalt der Klageschrift
- § 66 Rechtshängigkeit
- § 67 Klageänderung
- § 68 Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts
- § 69 Aufschiebende Wirkung
- § 70 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 71 Klagezustellung
- § 71a Anordnung einer Vorauszahlung von Gerichtskosten
- § 72 Klagerücknahme
- § 73 Verbindung und Trennung von Verfahren
- § 74 Aussetzung des Verfahrens
- § 75 Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen
- § 76 Untersuchungsgrundsatz; Aufklärungspflicht
- § 77 Vorbereitende Schriftsätze
- § 78 Akteneinsicht; Abschriften
- § 79 Vorbereitendes Verfahren
- § 79a Entscheidung im vorbereitenden Verfahren

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 79b Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- § 80 Persönliches Erscheinen; Ordnungsgeld
- § 81 Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
- § 82 Beweisaufnahme
- § 83 Beweistermine
- § 84 Zeugnisverweigerungsrecht
- § 85 Vorbereitungspflicht der Zeugen
- § 86 Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden; In-camera-Verfahren
- § 87 Zeugnis von Behörden, Verbänden und Vertretungen, Betriebs- oder Berufszweigen, Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten
- § 88 Weiterer Grund für Ablehnung von Sachverständigen
- § 89 Erzwingung der Vorlage von Urkunden und elektronischen Dokumenten
- § 90 Grundsatz der mündlichen Verhandlung; Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung
- § 90a Gerichtsbescheid
- § 91 Ladung; Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes
- § 92 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 93 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht
- § 94 Protokoll
- § 94a Verfahren nach billigem Ermessen

Abschnitt IV

Urteile und andere Entscheidungen

- § 95 Entscheidung durch Urteil
- § 96 Urteilsgrundlage; freie Beweiswürdigung; rechtliches Gehör
- § 97 Zwischenurteil zur Zulässigkeit
- § 98 Teilurteil
- § 99 Grundurteil
- § 100 Urteilstenor
- § 101 Verpflichtung zum Erlass von Verwaltungsakten
- § 102 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen
- § 103 Besetzung des Gerichts bei Urteilsfindung
- § 104 Verkündung und Zustellung des Urteils
- § 105 Form und Inhalt des Urteils
- § 106 Gerichtsbescheide
- § 107 Urteilsberichtigung
- § 108 Tatbestandsberichtigung
- § 109 Urteilsergänzung
- § 110 Materielle Rechtskraft

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§§ 111 und 112 (weggefallen)

§ 113 Beschlüsse

§ 114 Erlass einstweiliger Anordnungen; allgemeine Vorschriften; Hängebeschlüsse

Abschnitt V

Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens

Unterabschnitt 1

Revision

§ 115 Zulassung der Revision; Zulassungsgründe

§ 116 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision; Zurückverweisung

§ 117 (weggefallen)

§ 118 Zulässige Revisionsgründe

§ 119 Absolute Revisionsgründe

§ 120 Einlegung und Begründung der Revision

§ 121 Revisionsverfahren

§ 122 Beteiligte am Revisionsverfahren

§ 123 Unzulässigkeit von Klageänderungen und Beiladungen

§ 124 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen; Prüfungsumfang

§ 125 Zurücknahme der Revision

§ 126 Revisionsentscheidung

§ 126a Entscheidung durch Beschluss bei Einstimmigkeit

§ 127 Zurückverweisung

Unterabschnitt 2

Beschwerde, Erinnerung, Anhöhrungsrüge

§ 128 Statthaftigkeit der Beschwerde

§ 129 Form und Frist für die Einlegung der Beschwerde

§ 130 Abhilfe; Vorlage an den Bundesfinanzhof

§ 131 Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

§ 132 Entscheidung über die Beschwerde; Hängebeschlüsse

§ 133 Erinnerung gegen Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten

§ 133a Anhöhrungsrüge

Unterabschnitt 3

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 134 Wiederaufnahme des Verfahrens

Dritter Teil

Kosten und Vollstreckung

Abschnitt I

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kosten

- § 135 Kostentragungspflicht
- § 136 Kostenverteilung
- § 137 Anderweitige Auferlegung der Kosten
- § 138 Kostenpflicht bei Erledigung der Hauptsache
- § 139 Erstattungsfähige Kosten
- §§ 140 und 141 (weggefallen)
- § 142 Prozesskostenhilfe
- § 143 Kostenentscheidung
- § 144 Kostenentscheidung bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs
- § 145 Anfechtung der Kostenentscheidung
- § 146 Änderung der Kostenentscheidung
- §§ 147 und 148 (weggefallen)
- § 149 Kostenfestsetzung

Abschnitt II

Vollstreckung

- § 150 Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand
- § 151 Vollstreckung gegen die öffentliche Hand
- § 152 Vollstreckung wegen Geldforderung gegen die öffentliche Hand
- § 153 Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel
- § 154 Vollstreckung wegen Individualforderung gegen die öffentliche Hand durch Zwangsgeld

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 155 Entsprechende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung
- § 156 Sonderregelungen für ehrenamtliche Richter
- § 157 Nichtigkeit von Landesrecht
- § 158 Eidliche Vernehmung von Auskunftspflichtigen und Sachverständigen nach der Abgabenordnung
- § 159 Entsprechende Geltung des § 43 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
- § 160 Abweichende Regelung zu Beteiligung und Beiladung
- § 161 (Aufhebung von Vorschriften)
- § 162 Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
- § 163 Übergangsvorschriften

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die letzten umfassenden Novellierungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) sowie das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) liegen lange zurück. Seitdem hat sich das rechtliche und tatsächliche Umfeld, das für die Tätigkeit der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgeblich ist, weitreichend verändert. Verschiedene Teilbereiche der VwGO bedürfen deshalb der Modernisierung. Es soll zugleich dem Befund Rechnung getragen werden, dass die Verfahrensdauern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als zu lang empfunden werden. Notwendig sind insgesamt eine Entlastung der Gerichte und eine Freisetzung von personellen Ressourcen. Die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll deshalb effektiver ausgestaltet werden. Dies soll dazu beitragen, Verfahren zu beschleunigen, ohne die hohe Bedeutung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu schmälern.

Im Zuge dessen sollen auch die Finanzgerichtsordnung (FGO) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG) angepasst werden. Über gleichlaufende Änderungen und Folgeänderungen im Asylgesetz (AsylG) soll gesondert entschieden werden.

Der Entwurf setzt verschiedene Vereinbarungen des Koalitionsvertrages „Verantwortung für Deutschland“ der 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD, der eine Novelle der Verwaltungsgerichtsordnung vorsieht (Rz. 2050 f.), um. Es wird der vermehrte Einsatz von Einzelrichtern ermöglicht (Rz. 2051). Der Entwurf trägt zur Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen in der Justiz bei (Rz. 2019 f.), der Zugang zum Recht wird erleichtert (Rz. 2033), ein Rechtsmittelstreitwert wird erhöht (Rz. 2034 f.), Verfahrensdauern werden durch Begrenzung des Zugangs zur zweiten Tatsacheninstanz verkürzt (Rz. 2039 ff.), die Präklusionsmöglichkeit wird ausgeweitet (Rz. 2043) und der Amtsermittlungsgrundsatz wird weiterentwickelt, sodass sich die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit stärker auf den vorgebrachten Parteivortrag konzentrieren können sollen (Rz. 2052 ff.).

Der Entwurf geht auf ein Expertengespräch im Bundesministerium der Justiz am 18. September 2023 mit Vertreterinnen und Vertretern der Richterschaft, der Anwaltschaft und der Rechtswissenschaft zurück. Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR), die 62. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte der Länder sowie des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. bis 23. September 2023, die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht Nordost e. V. des Deutschen Anwaltsvereins sowie Frau Professorin Angela Schwerdtfeger von der Georg-August-Universität Göttingen haben Vorschläge zur Änderung der VwGO unterbreitet. Berücksichtigt worden sind darüber hinaus unter anderem der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 20/2533 – Vollstreckungsrecht) und eine Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 20/5570, Ziffern II.1 und II.2 – Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung). Auch wurden Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs zur Änderung der FGO berücksichtigt. Beteiligt wurden außerdem das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, der Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter und die Bundessteuerberaterkammer.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelungen sollen verschiedene Teilbereiche der VwGO auch im Lichte fortschreitender Digitalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit modernisieren und verwaltungsgerichtliche Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren effektivieren. Durch sie sollen personelle Ressourcen an den Gerichten flexibler und noch verfahrensangemessener eingesetzt werden können und die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit entlastet werden. Damit sollen die Verfahren beschleunigt werden, ohne dass die verwaltungsgerichtliche Kontrollfunktion geschmälert wird. Eine Beschleunigung kann sich insbesondere dort ergeben, wo die durch die Effektivierung und Flexibilisierung frei gewordenen Ressourcen zielgerichtet anderweitig eingesetzt werden können.

Die Regelungen betreffen die Zuständigkeit, die Rechtsmittel, den einstweiligen Rechtsschutz, die Vollstreckung sowie verschiedene sonstige Bereiche des Prozessrechts.

Die Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit zielen unter anderem auf einen weitergehenden Einsatz von Einzelrichtern ab. Für die Verwaltungsgerichte ist geplant, dass Proberichter bereits sechs Monate nach ihrer Ernennung als Einzelrichter eingesetzt werden können. Die bisher geltende Sperrfrist von einem Jahr wird verkürzt und an die Regelung im Asylprozessrecht angeglichen. An den Obergerichten und Verwaltungsgerichtshöfen soll generell der fakultative Einsatz von Einzelrichtern sehr viel weitgehender als bislang erlaubt werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Bei dem Bundesverwaltungsgericht soll umfassender als bisher eine Entscheidung durch drei Berufsrichter in erstinstanzlichen Verfahren erlaubt werden.

Im Bereich des Rechtsmittelrechts (Berufung und Revision) soll der Zulassungsgrund der Divergenz an die entsprechenden Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) und in der FGO zur Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der Rechtsanwendung angepasst werden. Hinsichtlich der Darlegungserfordernisse soll die bisherige Rechtspraxis kodifiziert und damit eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden.

Die Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz sollen insbesondere systematisiert und sogenannte Hängebeschlüsse kodifiziert werden.

Die Regelungen zur Vollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gegen Hoheitsträger in den §§ 167 ff. VwGO sollen im Interesse eines wehrhaften Rechtsstaates reformiert werden.

Querulatorischen Klagen und Anträgen soll die Verwaltungsgerichtsbarkeit zukünftig effektiver begegnen können, indem bei offensichtlich aussichtslosen und rechtsmissbräuchlichen Klagen oder Anträgen der Vorsitzende sofort nach deren Eingang eine Gerichtskostenvorauszahlung anordnen können soll.

Neben weiteren inhaltlichen Änderungen der VwGO in verschiedenen Bereichen gibt es auch Änderungen, die jeweils das Ziel einer Rechtsbereinigung verfolgen. Sowohl die VwGO als auch das SGG und die FGO erhalten amtliche Paragrafenüberschriften.

Wo dies sachgerecht ist, werden die Regelungen auf das SGG und die FGO übertragen.

Im SGG wird zur Entlastung der Gerichte die Möglichkeit geschaffen, bei Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung die Fortführung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses auf eine Missbrauchsgebühr abhängig zu machen. Zudem gibt es auch eigenständige Änderungen in der FGO wie die Einführung einer Klagerücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Verfahrens und eine Anhebung des Wertes für das Verfahren nach billigem Ermessen nach § 94a FGO.

III. Exekutiver Fußabdruck

Seit dem hierfür maßgeblichen Zeitraum ab 1. Juni 2024 haben weder Interessenvertreterinnen und -vertreter noch beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen. Insgesamt haben Interessenvertreterinnen und -vertreter wie in Abschnitt A.I. dargestellt Einfluss genommen.

IV. Alternativen

Keine. Zur Erreichung des Ziels, Verwaltungsprozesse zu effektivieren, zu flexibilisieren, zu modernisieren und zu beschleunigen, sind Änderungen des Verwaltungsprozessrechts notwendig. Dies gilt ebenso für das finanz- und sozialgerichtliche Verfahren.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen im (Verwaltungs-)Prozessrecht führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

Durch den Wegfall der Berufungsbegründungspflicht bei einer Zulassung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils werden unnötige Dopplungen des Vortrags im Zulassungs- und Berufungsverfahren vermieden. Es wird eine Entlastung der Anwaltschaft und eine spürbare Beschleunigung des Berufungsverfahrens erwartet, ohne dass dem Berufungskläger sein Recht genommen wird, eine gesonderte Berufungsbegründung einzureichen.

Soweit es dem Bürger zukünftig möglich wird, den Widerspruch auch in einfacher elektronischer Weise – entsprechend der Textform –, zum Beispiel mittels einfacher E-Mail, wirksam zu erheben, wird der Zugang zu diesem „Vorschaltrechtsbehelf“ moderner und für den rechtsschutzsuchenden Bürger einfacher ausgestaltet. Die Möglichkeit, die Anordnung einer sofortigen Vollziehung künftig ebenfalls in einfacher elektronischer Form zu begründen, bewirkt eine Vereinfachung für die Verwaltung.

Die Ergänzung der Kataloge der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts um bislang nur in Fachgesetzen normierte Zuständigkeiten dient der leichteren Auffindbarkeit dieser Zuständigkeiten und stellt mithin eine Rechtsvereinfachung dar.

Die Systematisierung der Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz dient der erleichterten Rechtsanwendung ebenso wie weitere Änderungen im Rechtsmittelrecht.

Ferner ergeben sich durch die Vereinfachung der Begriffe „Beamte“ und „Angestellte“ auf „Beschäftigte“ in § 22 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Entwurfsfassung (VwGO-E) und § 19 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung in der Entwurfsfassung (FGO-E) Verwaltungsvereinfachungen bei der Wahl der ehrenamtlichen Richter.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtliche Verfahrensrecht so anpasst, dass eine beschleunigte, effektivisierte und modernisierte Bearbeitung von Verfahren gefördert wird, leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige

und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“), insbesondere von Zielvorgabe 16.3 („Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“).

Soweit der Entwurf Maßnahmen regelt, die auch zur Beschleunigung und Effektivierung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, die auch erneuerbare Energien erfassen, führen sollen, leistet er einen Beitrag zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende und damit zur rechtzeitigen Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 7 der UN-Agenda 2030 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“), insbesondere von Zielvorgabe 7.2 („Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen“). Eine beschleunigte Umsetzung von notwendigen Infrastrukturvorhaben sowie der Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien, auch für die Industrie, leisten zudem einen Beitrag zu Ziel 9 der UN-Agenda 2030 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“), insbesondere zu Zielvorgabe 9.4 („Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse [...]“).

Sofern die mit dem Entwurf erreichten Verfahrensbeschleunigungen und -effektivierungen zur früheren Fertigstellung von Energie- und Infrastrukturprojekten und zur Vermeidung des Ausstoßes von Treibhausgasen führen, leistet dies einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“). Eine hierdurch erreichbare Begrenzung der globalen Erwärmung ist Voraussetzung für die Erreichung aller übrigen Nachhaltigkeitsziele.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(II. 2.a.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(II. 2.b.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(II. 2.c.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(II. 2.d.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(II. 2.e.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben.

Die Regelungen zielen im Wesentlichen auf eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung bei der Verfahrensbearbeitung ab. Freiwerdende Kapazitäten sollen zum Einsatz bei anderen Verfahren und zu deren Beschleunigung genutzt werden. So führt die Erweiterung der Entscheidungskompetenz von Einzelrichtern und die erweiterte Ermöglichung des Einsatzes von Proberichtern als Einzelrichter zu einer erheblichen Ressourcenfreisetzung bei Verwaltungsgerichten sowie bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen. Die Entscheidung in einer Spruchkörperbesetzung mit drei Richtern beim Bundesverwaltungsgericht führt ebenfalls zu einer beschleunigten Bearbeitung von Verfahren. Die Möglichkeit der Aufhebung und Zurückverweisung einer Entscheidung bereits im Berufungszulassungsverfahren spart unmittelbar Kapazitäten auf Rechtsmittelebene ein, die durch andernfalls durchzuführende umfassendere Rechtsmittelverfahren anfallen würden. Die Effizienzsteigerung durch eine Ausweitung der Mitwirkung eines wegen Befangenheit abgelehnten Richters dient der schnelleren Bearbeitung von Verfahren und bewirkt somit einen effektiveren Einsatz der Justizressourcen. Im Bereich des Rechtsmittelrechts wird lediglich in der VwGO und im SGG der Rechtsmittelgrund der Divergenz an die entsprechenden Regelungen in der ZPO und FGO zur Rechtsvereinfachung angepasst. Zudem wird lediglich die bereits bestehende Praxis im Hinblick auf die Darlegungsanforderungen bei einem Antrag auf Zulassung der Berufung oder bei einer Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision kodifiziert. Eine Veränderung der Personal- oder Sachkosten ergibt sich hieraus nicht.

Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten gegenüber.

Durch die Erhöhung des maximal zulässigen Zwangsgeldes auf 25 000 Euro in der VwGO, der FGO und dem SGG können öffentliche Rechtsträger mit höheren Geldbeträgen belegt werden. Die VwGO und die FGO sehen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

darüber hinaus die Einführung eines optionalen periodisch getakteten Zwangsgeldes vor. Zudem fließen die betreffenden Geldbeträge im Fall der VwGO und FGO einem anderen nichtbeteiligten öffentlichen Rechtsträger oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu (Ausschluss des Prinzips „linke Tasche – rechte Tasche“). Jedoch ist die Vollstreckung gegen öffentliche Rechtsträger äußerst selten, sodass insofern mit keinen Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu rechnen ist.

Die Ausdehnung der Veröffentlichungsverpflichtung in Normenkontrollverfahren dient lediglich der Kodifizierung der bereits bestehenden Veröffentlichungspraxis und führt damit nicht zu einer Mehrbelastung der Landeshaushalte.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-800 000	0,9	3,50	-12 000	-2 800

Mit der neuen Fassung des § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO-E und des § 84 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Entwurfsfassung (SGG-E) wird künftig die Erhebung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt auf einfachem Weg elektronisch möglich sein. Bislang konnte das Widerspruchsverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn der Widerspruch in Schriftform, zur Niederschrift bei der Ausgangsbehörde, mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder in einer der gesetzlich vorgesehenen schriftformersetzenden digitalen Formen erhoben wird. Durch die Rechtsänderung ergeben sich laufende Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger in Form eines schnelleren Übermittlungsweges sowie Einsparungen der Portokosten.

Die Anzahl der jährlich eingelegten Widersprüche gegen Verwaltungsbescheide wird nicht in einer zentralen Statistik erfasst. Aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt sich, dass es im Jahr 2021 rund 140 000 Widersprüche bei der Deutschen Rentenversicherung gab (siehe Deutsche Rentenversicherung, 2022, Zahl der Widersprüche nimmt ab, unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2022/220822_widersprueche_rentenbescheid_sinkend.html). Bei der gesetzlichen Krankenversicherung wurden im Jahr 2022 rund 200 000 Widersprüche erfasst (siehe Süddeutsche Zeitung, 2023, Wie Krankenkassen unzufriedene Kunden abwimmeln, unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/krankenkassen-tricks-widerspruch-versicherte-1.6118932>). Im Bereich der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden im Jahr 2023 425 359 Widerspruchsverfahren eingeleitet (siehe Bundesagentur für Arbeit, 2024, Widersprüche und Klagen SGB II, Zeitreihe Jahreszahlen ab 2013, unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=01A60A6BDD05A79FFA556A97F05A3744?nn=1524068&topic_f=wuk-wuk-jz). Unter Zugrundelegung der oben genannten Informationen und unter Berücksichtigung der erkennbar großen Zahl an nicht statistisch erfassten Widersprüchen kann davon ausgegangen werden, dass mindestens 800 000 Widersprüche jährlich zukünftig statt in Schriftform in der einfachen elektronischen Weise erhoben werden.

Entsprechend standardisierter Erfahrungswerte nimmt die Übermittlung einer postalisch abgewickelten Mitteilung circa eine Minute in Anspruch. Die Übermittlung von Informationen auf elektronischem Wege verursacht dagegen einen Zeitaufwand von circa 6 Sekunden. Infolge der nun geltenden Möglichkeit, Widersprüche auf einfache elektronische Weise zu erheben, ergibt sich eine Zeiteinsparung in Höhe von circa 0,9 Minuten (das heißt 54 Sekunden) pro Fall. Ferner entfallen Portokosten für eine postalische Sendung per Einschreiben in Höhe von 3,50 Euro pro Fall komplett.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger reduziert sich somit um rund 12 000 Stunden und um 2 800 000 Euro. Diese Entlastung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-40 000	0,9	36,30	3,50	-22	-140
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-162	

Mit der neuen Fassung insbesondere des § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO-E ergeben sich für die Wirtschaft laufende Entlastungen der Bürokratiekosten, denn dadurch wird künftig auch für Verwaltungsverfahren, in denen Unternehmen beteiligt sind, die Erhebung eines Widerspruchs in einfacher elektronischer Weise möglich sein.

Zu den Verwaltungsverfahren, in denen Normadressaten der Wirtschaft in der Regel beteiligt sind, gehören solche im Bereich des Gewerbe-, Versammlungs-, Polizei- und Ordnungsrechts, des Bau-, Energie-, Immissionsschutz- und Umweltrechts. Eine verlässliche Aussage über die Anzahl der von der Rechtsänderung betroffenen Verfahren kann aufgrund fehlender statistischer Erfassung der bundesweit jährlich eingeleiteten Widerspruchsverfahren nicht getroffen werden. Anhand öffentlich verfügbarer Dokumente des Landtags der Freien Hansestadt Bremen aus dem Jahr 2016 (vergleiche Bremische Bürgerschaft, 2016, Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP: Anzahl und Dauer von Widerspruchsverfahren, Drucksache 19/834, unter: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2016-11-16_Drs-19-834_57208.pdf) kann jedoch eine grobe Einschätzung der jährlich bundesweiten Anwendungsfälle vorgenommen werden. Nach eigener Auswertung der erfassten Fallzahlen und deren Übertragung auf das gesamte Bundesgebiet ist von jährlich rund 40 000 Widerspruchsverfahren in den Rechtsgebieten auszugehen, in denen die Beteiligung von Normadressaten der Wirtschaft die Regel darstellt.

Analog zum Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger wird von einer durchschnittlichen Reduktion des Zeitaufwands und der Sachkosten pro Fall in Höhe von 0,9 Minuten und 3,50 Euro ausgegangen. Es wird ferner ein durchschnittlicher Lohnsatz der Gesamtwirtschaft gemäß Leitfaden in Höhe von 36,30 Euro angesetzt. Durch die Rechtsänderung entstehen der Wirtschaft voraussichtlich jährliche Entlastungen der Bürokratiekosten in Höhe von rund 162 000 Euro. Dabei handelt es sich vollständig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diese Entlastung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Nach § 58 Absatz 1 VwGO-E, § 55 Absatz 1 FGO-E und § 66 Absatz 1 SGG-E ist über die notwendige Form eines Rechtsbehelfs in der Rechtsbehelfsbelehrung zu unterrichten, zum Teil auch über das fristauslösende Ereignis. Parallele Änderungen sind in § 37 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie in § 36 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) geplant. Dementsprechend sind in den betroffenen Behörden die Vorlagen für bestehende Rechtsbehelfsbelehrungen einmalig anzupassen. Es wird aufgrund des voraussichtlich geringfügigen Aufwands von einem marginalen einmaligen Umstellungsaufwand (insgesamt < 100 000 Euro) für die Behörden der Länder und des Bundes ausgegangen.

Demgegenüber ist aufgrund der in § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO-E vorgesehenen Möglichkeit, eine Anordnung der sofortigen Vollziehung zukünftig in einfacher elektronischer Form zu begründen, von einer Entlastung des laufenden Erfüllungsaufwands der Verwaltung auszugehen. Wie oft im Jahr eine Anwendung des neuen § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO-E bundesweit in Frage kommt, kann mangels zentraler statistischer Erfassung nur näherungsweise und mit großer Unsicherheit ermittelt werden. Ausgehend von der Anzahl der im Jahr 2024 bearbeiteten Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach den §§ 80, 80a VwGO in Höhe von 48 213 (siehe Statistisches Bundesamt, 2025, Statistischer Bericht, Verwaltungsgerichte 2024, Arbeitsblatt 24251-13, unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html) wird davon ausgegangen, dass in 50 Prozent (= circa 24 000 Fälle) der genannten Verfahren ein Fall nach § 80 Absatz 5 Satz 1, zweite Alternative VwGO vorliegt, also ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach vorheriger Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO) gestellt wurde. Dabei ist zu beachten, dass diese Fälle nur einen Bruchteil der Gesamtheit der eigentlich von der Rechtsänderung betroffenen behördlichen Entscheidungen darstellen, nämlich solche Entscheidungen, die in einem Gerichtsverfahren münden und deshalb zentral von der Bundesstatistik der Rechtspflege erfasst werden. Auch über die Häufigkeit von Klagen gegen behördliche Entscheidungen bundesweit gibt es keine belastbaren Informationen. Dieser Anteil dürfte je nach Rechtsbereich stark variieren. Es wird zum Zweck der Schätzung davon ausgegangen, dass der Anteil an behördlichen Entscheidungen, gegen die Klage erhoben wird, über alle betroffene Rechtsbereiche circa 10 Prozent

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beträgt. Dementsprechend ist jährlich von rund 240 000 Anordnungen der sofortigen Vollziehung auszugehen. Schließlich muss ein Teil der Anordnungen aufgrund der Bestimmungen in § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO nicht begründet werden. Es wird davon ausgegangen, dass in 30 Prozent der Fälle eine Ausnahme nach § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO vorliegt, sodass die vorliegende Schätzung von jährlich rund 168 000 Anwendungsfällen ausgeht. Bei Heranziehung des durchschnittlichen Lohnsatzes der Verwaltung gemäß Leitfaden in Höhe von 44,40 Euro pro Stunde und einer mittleren Zeit- und Sachkosteneinsparung pro Fall von 0,9 Minuten und 3,50 Euro (vergleiche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft) ergibt sich ein jährliches Einsparungspotenzial für die Verwaltung des Bundes und der Länder von rund 700 000 Euro.

Ferner ergeben sich durch die Vereinfachung der Begriffe „Beamte“ und „Angestellte“ auf „Beschäftigte“ in § 22 Nummer 3 VwGO-E und § 19 Nummer 3 FGO-E laufende Verwaltungsvereinfachungen für den Bund und die Länder, welche aufgrund des voraussichtlich geringfügigen Aufwands pro Fall und der voraussichtlich kleinen Anzahl an jährlichen Anwendungsfällen als geringfügig eingeschätzt werden und deshalb nicht weiter beziffert werden.

Darüber hinaus wird nach § 47 Absatz 6 Satz 2 VwGO-E die Pflicht zur Veröffentlichung der Entscheidungsformel, nach der eine Rechtsvorschrift vom Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt wurde, auch auf Entscheidungen über eine vorläufige Außervollzugsetzung einer Rechtsvorschrift erstreckt. Diese Maßnahme verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da solche Entscheidungen bereits nach heutiger Praxis aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus publiziert werden („Sowieso“-Kosten).

Aus der Einführung einer Ergänzungswahl ehrenamtlicher Richter nach § 29 Absatz 3 VwGO-E und § 26 Absatz 3 FGO-E ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Die Neuregelungen zielen auf eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Verfahrensbearbeitung bei den Gerichten ab. Es ist durch verkürzte Verfahrensdauern mit einer spürbaren Entlastung und gewissen Kostenersparnis für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft zu rechnen.

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für das soziale Sicherungssystem.

Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Regelungen des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht angezeigt, da die Regelungen auf Dauer angelegt sind. Die Bundesregierung beobachtet fortlaufend die Entwicklung auf dem Gebiet des öffentlichen Prozessrechts, sodass eine gesonderte Evaluierung entbehrlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht und amtliche Paragrafenüberschriften)

Die bisherige kurzgefasste Inhaltsübersicht zur VwGO wird zur besseren Übersichtlichkeit durch eine ausführliche amtliche Inhaltsübersicht ersetzt, die sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ergibt. In den bereits zum Gesetzestext gehörenden Überschriften der Untergliederungen (Teilen und Abschnitten) der VwGO wurden dabei

einzelne Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen. Die Paragraphen der VwGO erhalten erstmals amtliche Überschriften. Inhaltlich orientieren sich die Inhaltsübersicht und die Zuweisung der Paragraphenüberschriften weithin an den nichtamtlichen Überschriften der Paragraphen der VwGO, die in den Gesetzessammlungen verschiedener juristischer Fachverlage verwendet werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 VwGO)

Die Sperrfrist zum Einsatz von Proberichtern als Einzelrichter in § 6 Absatz 1 Satz 2 VwGO wird auf sechs Monate reduziert. Proberichter können damit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach einer Probezeit von sechs Monaten als Einzelrichter eingesetzt werden.

Mit der Sperrfrist soll sichergestellt werden, dass als Einzelrichter nur ein Richter tätig wird, der über genügend berufsrichterliche Erfahrung verfügt. Nach geltendem Recht beträgt die Sperrfrist für allgemeine Verwaltungsverfahren an den Verwaltungsgerichten ein Jahr (§ 6 Absatz 1 Satz 2 VwGO). Für den Asylprozess, in dem existenzielle Entscheidungen im grundrechtssensiblen Bereich getroffen werden und zugleich nur sehr beschränkte Rechtsmittelmöglichkeiten bestehen, beträgt die Sperrfrist sechs Monate, § 76 Absatz 5 AsylG. Im Sinne eines Gleichlaufs soll die Sperrfrist für die allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren an die Sperrfrist des § 76 Absatz 5 AsylG angepasst werden.

Mit der Senkung der Sperrfrist einhergehende Qualitätseinbußen der Rechtsprechung sind vor dem Hintergrund der materiellen Anforderungen für eine Übertragung auf den Einzelrichter nicht zu befürchten. Eine gezielte Vorbereitung der Richterinnen und Richter auf die Einzelrichtertätigkeit in den ersten sechs Monaten wird dabei vorausgesetzt. Bei den Verwaltungsgerichten werden durch die Herabsenkung der Sperrfrist erhebliche Ressourcen freigesetzt. Verfahren können schneller erledigt werden. Außerdem können die Gerichte ihre personellen Ressourcen damit flexibler einsetzen. Hierfür besteht vor dem Hintergrund der anstehenden Pensionierungswelle ein gesteigertes Bedürfnis.

Über eine Folgeänderung in § 76 Absatz 5 AsylG soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 9 VwGO)

Mit § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwGO-E wird an den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen sehr viel weitgehender als bisher eine Entscheidung durch den Einzelrichter ermöglicht. Sie orientiert sich an der Vorschrift über den („semiobligatorischen“) Einzelrichter bei den Kammern der Verwaltungsgerichte (§ 6 Absatz 1 VwGO), stellt die Einzelrichterübertragung jedoch anders als dort („soll“) in das Ermessen des Senats („kann“) und sieht somit den „fakultativen“ Einzelrichter im engeren Sinne vor. Bei dem zu übertragenden Rechtsstreit kann es sich sowohl um ein erstinstanzliches Verfahren als auch um ein Rechtsmittelverfahren handeln. Mit dieser Öffnung kann Richterarbeitskraft optimiert eingesetzt werden, was einer Entlastung und Beschleunigung der Senatsarbeit in geeigneten Fällen dient. Der zuvor notwendig werdende Übertragungsbeschluss erzeugt zwar zunächst einen geringfügigen Aufwand. Dieser wird jedoch durch die Ressourcenersparnis im weiteren Verlauf deutlich aufgewogen.

Das Kollegialprinzip an den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen ist von besonderer Bedeutung für die Kontrollfunktion der Rechtsmittelinstanz. Dass mehrere Personen entscheiden, führt zu einer vertieften argumentativen Durchdringung und Abwägung der Fälle und gilt damit als ein Baustein der Qualitätssicherung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Gleichwohl ist die Möglichkeit einer fakultativen Übertragung auf den Einzelrichter in § 9 Absatz 4 VwGO bisheriger Fassung durch das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) für erstinstanzliche Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 VwGO geschaffen worden. Darüber hinaus kann in asylrechtlichen Berufungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 3 AsylG die Entscheidung dem Einzelrichter übertragen werden. Daneben hat über Rechtsmittel in Nebenverfahren in wenigen Fällen der originäre Einzelrichter zu entscheiden (zum Beispiel zum Teil (Kosten-)Beschwerden nach § 66 Absatz 6 Satz 1 letzter Halbsatz des Gerichtskostengesetzes (GKG), Streitwertbeschwerden nach § 63 Absatz 2 GKG in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 5 GKG, Gegenstandswertbeschwerden nach § 33 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 letzter Halbsatz Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Vergütungsbeschwerden nach § 55 in Verbindung mit § 56 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz RVG), wenn nicht ein Grund für die Übertragung auf den Senat vorliegt.

In den zahlreichen übrigen Rechtsmittelverfahren bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen (Berufungszulassungs-, Berufungs- und übrigen Beschwerdeverfahren) kann der Berichterstatter nur im Einverständnis der Beteiligten (als sogenannter konsentierter Einzelrichter) streitig über die Sache verhandeln und/oder entscheiden (§ 87a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 VwGO). Bei unstreitiger Erledigung (wie zum Beispiel Klage-, Antrags- oder Rechtsmittlrücknahme, übereinstimmender Hauptsacheerledigungserklärung oder Vorschlag eines gerichtlichen Vergleichs) hingegen entscheidet der Berichterstatter unmittelbar in dieser Funktion (vergleiche § 87a Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 106 Satz 2 VwGO), ohne dass es eine Übertragungsmöglichkeit auf den Senat gäbe. Ungeachtet der hohen Bedeutung des Senatsprinzips in der Rechtsmittelinstanz kann es aber weitere Fälle geben, in denen eine streitige Entscheidung in voller Senatsbesetzung nicht erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere in Berufungszulassungsverfahren (§ 124a Absatz 4 ff. VwGO), etwa wenn es um die Entscheidung über aller Voraussicht nach unzulässige Anträge auf Zulassung der Berufung geht (zum Beispiel wegen verfristeter Einlegung oder fehlender, nicht fristgerechter oder unzureichender Begründung oder wegen fehlender Postulationsfähigkeit) oder soweit ein Berufungszulassungsgrund des § 124 Absatz 2 VwGO ersichtlich nicht vorliegt.

Aber auch in allgemeinen Berufungsverfahren zur Hauptsache kann eine Einzelrichterübertragung in Betracht kommen; namentlich in Fällen, in denen die Berufung durch den Senat wegen ernstlicher Zweifel an der (Ergebnis-)Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Absatz 2 Nummer 1 VwGO) oder wegen eines möglicherweise ergebnisrelevanten Verfahrensmangels (§ 124 Absatz 2 Nummer 5 VwGO) zugelassen worden ist. In den übrigen Fällen einer Berufungszulassung wegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten (§ 124 Absatz 2 Nummer 2 VwGO), wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Absatz 2 Nummer 3 VwGO) oder wegen Divergenz (§ 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO bisheriger Fassung) beziehungsweise im Interesse der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO-E, Artikel 1 Nummer 30) wird eine Einzelrichterübertragung hingegen in der Regel ausscheiden. Ausgeschlossen ist sie indes auch in den letztgenannten Fällen nicht. Es bleibt Raum für sie, etwa wenn die Berufung mangels fristgerechter Berufungsbegründung (ersichtlich) unzulässig (geworden) ist und so im Zeitpunkt der Einzelrichterübertragung besondere Schwierigkeiten der Sache und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht mehr gegeben sind. Umgekehrt kann auch in den Fällen von § 124 Absatz 2 Nummer 1 oder 5 VwGO eine Übertragung ausscheiden, etwa wenn die Berufungszulassung zwar formal „nur“ auf diese Vorschriften gestützt worden war, aber auch nach § 124 Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 4 VwGO in Betracht gekommen wäre.

In den nicht dem originären Einzelrichter zugewiesenen Beschwerdeverfahren (vor allem Eilbeschwerden nach § 146 Absatz 1 und 4 VwGO; Rechtswegbeschwerden nach § 17a Absatz 4 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 146 Absatz 1 VwGO sowie sonstige Beschwerden nach § 146 Absatz 1 VwGO) kann sich eine Einzelrichterübertragung von Fall zu Fall anbieten.

Normenkontroll(eil)verfahren nach § 47 Absatz 1 und 6 VwGO werden durch § 9 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E hingegen ihrer hohen Bedeutung wegen (Erga-omnes-Wirkung einer die Unwirksamkeit beziehungsweise die Außervollzugsetzung der Rechtsvorschrift aussprechenden Entscheidung) kraft Gesetzes von der fakultativen Einzelrichterübertragung ausgenommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 10 VwGO)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 10 Absatz 3 VwGO stellt klar, dass der Senat Entscheidungen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 VwGO-E in voller Besetzung mit fünf Richtern trifft.

Zu Buchstabe b

Mit § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwGO-E wird am Bundesverwaltungsgericht weitgehender als nach der bestehenden Rechtslage eine Entscheidungsfindung durch einen Senat in der Besetzung mit drei Richtern ermöglicht. Mit dieser Öffnung kann Richterarbeitskraft optimiert eingesetzt werden, was einer Entlastung und Beschleunigung der Senatsarbeit in geeigneten Fällen dient. Der zuvor notwendig werdende Übertragungsbeschluss erzeugt zwar zunächst einen geringfügigen Aufwand. Dieser wird jedoch durch die Ressourcenersparnis im weiteren Verlauf deutlich aufgewogen. Durch die Bezugnahme auf Verfahren nach § 50 Absatz 1 VwGO ist klargestellt, dass die Regelung nicht für Revisions-, sondern nur für erstinstanzliche Verfahren gilt.

Gemäß dem Kollegialprinzip trifft das Bundesverwaltungsgericht seine Entscheidung grundsätzlich bei mündlicher Verhandlung durch fünf Berufsrichter und bei Beschlüssen außerhalb mündlicher Verhandlung durch drei Berufsrichter. Dass mehrere Personen entscheiden, führt zu einer vertieften argumentativen Durchdringung und Abwägung der Fälle und gilt damit als ein Baustein der Qualitätssicherung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Kollegialprinzip am Bundesverwaltungsgericht ist von besonderer Bedeutung für die Kontrollfunktion der Rechtsmittelinstanz.

Für erstinstanzliche Verfahren nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO ist mit dem Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich die Möglichkeit einer fakultativen Übertragung an den Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern in § 10 Absatz 4 bisheriger Fassung geschaffen worden. Ungeachtet der hohen Bedeutung des Kollegialprinzips kann es aber weitere Fälle geben, in denen eine streitige Entscheidung in voller Senatsbesetzung nicht erforderlich ist. Die bisherige Regelung in § 10 Absatz 4 soll daher auf alle erstinstanzlichen Verfahren erstreckt werden.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage betrifft dies lediglich die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Verfahren, die keine grundsätzliche Bedeutung haben. Dies schließt bereits die Einbeziehung von Revisionsverfahren in den Anwendungsbereich des § 10 Absatz 4 VwGO-E aus. Regelmäßig weisen diese hinreichende Schwierigkeiten auf, die bei einer mündlichen Verhandlung eine Beteiligung des Senats in seiner vollen Besetzung mit fünf Berufsrichtern zur Sicherung der hohen Qualität erfordern. Im Übrigen steht es im Ermessen („kann“) des Senats zu beurteilen, ob sich ein Verfahren für eine Entscheidung durch den Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern eignet.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage gelten auch nach § 10 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E die Regelungen des § 6 Absatz 2 bis 4 VwGO entsprechend. Mithin scheidet eine Übertragung auf einen Senat in der Besetzung mit drei Richtern bei einer Vorabfassung des Senats entsprechend § 6 Absatz 2 VwGO aus. Auch besteht die Möglichkeit zur Rückübertragung auf den Senat in seiner vollen Besetzung entsprechend § 6 Absatz 3 VwGO und die Entscheidung über die Übertragung des Verfahrens ist entsprechend § 6 Absatz 4 VwGO nicht justiziabel.

§ 10 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E schließt eine Übertragung auf eine Senatsbesetzung mit drei Richtern in Verfahren aus, in denen das Bundesverwaltungsgericht über die Gültigkeit einer im Rang unter dem Bundesgesetz stehenden Rechtsvorschrift des Bundes entscheidet, sowie in zugehörigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Die Vorschrift liegt auf einer Linie mit § 9 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E. Dies betrifft Verfahren nach § 50 Absatz 1 Nummer 7 VwGO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 6 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG), Verfahren nach § 50 Absatz 1 Nummer 9 VwGO-E in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 6 des Rettungsübernahmegesetzes (RettungsG) und Verfahren nach § 50 Absatz 1 Nummer 12 VwGO-E in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Bau des Abschnitts Wismar West-Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11) (BABWismarG).

Zu Nummer 5 (Änderung von § 22 VwGO)

Nach bisher geltendem Recht können Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden. Im neuen § 22 Nummer 3 VwGO wird die Bezeichnung „Beamte und Angestellte“ durch „Beschäftigte“ ersetzt.

Hintergrund dieser Änderung ist die überholte Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern. Als Angestellte im Sinne des Arbeitsrechts wurden Arbeitnehmer bezeichnet, deren Tätigkeit überwiegend geistiger und im größeren Maß eigenverantwortlicher, selbstständiger Natur ist, während bei der Tätigkeit von Arbeitern die Erbringung von Leistung durch körperliche Kraftentfaltung im Vordergrund stand. Diese Differenzierung entfiel zwischenzeitlich, da das Bundesverfassungsgericht und das Bundesarbeitsgericht unterschiedliche Regelungen für Arbeiter und Angestellte regelmäßig als gleichheitswidrig einordneten (vergleiche Koch, in: Schaub/Koch, Arbeitsrecht von A-Z, 30. Auflage 2026, Angestellte, Rn. 1).

Der Begriff „Beschäftigte“ ist grundsätzlich im personalvertretungsrechtlichen Sinne zu verstehen (vergleiche § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes) und umfasst damit sowohl Beamte als auch Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Mit der Wahl des Begriffs „Beschäftigte“ wird die Regelung nicht nur sprachlich angepasst. Vielmehr geht mit ihr auch eine inhaltliche Änderung einher, da der Ausschluss auf Arbeiter erweitert wird.

Bisher stellten Rechtsprechung und Literatur bei der Auslegung des Begriffes des „Angestellten“ im Sinne des § 22 Nummer 3, zweite Alternative VwGO darauf ab, ob die betroffene Person in einem besonderen Näheverhältnis zum öffentlichen Dienstherrn steht, sodass deren Tätigkeit als Ausdruck des Handelns der Verwaltung verstanden werden kann (vergleiche OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Juli 2014 – 16 F 14/14 –, juris Rn. 8; Sächsisches OVG, Beschluss vom 26. Februar 2019 – 3 F 1/19 –, juris Rn. 3 f.; Garloff, in: BeckOK VwGO, 76. Edition, Stand 1.10.2025, § 22 Rn. 3a; Schübel-Pfister, in: Eyermann VwGO, 17. Auflage 2026, § 22 Rn. 4). Dies führt bei der Erstellung der Vorschlagslisten in der Praxis zu Abgrenzungsproblematiken und Rechtsunsicherheit und erfordert gesteigerten Verwaltungsaufwand. Die neue Fassung der Vorschrift entspricht deren Normzweck, die Hinderungsgründe umfassend zu verstehen, sodass nicht nur eine Interessenkollision verhindert, sondern auch der Anschein der Voreingenommenheit vermieden wird (vergleiche Sächsisches OVG, Beschluss vom 5. August 1997 – 3 S 440/97, NVwZ-RR 1998, 324; Panzer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 48. EL. Juli 2025, § 22 Rn. 2 und 8).

Wenn künftig alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht mehr als ehrenamtliche Richter berufen werden können, verringert sich die Anzahl derjenigen, die für das Amt in Frage kommen, in einem überschaubaren Maße. Die neue Regelung ist praxisgerecht und sorgt für die nötige Rechtsklarheit.

Der durch § 186 Absatz 2 Satz 1 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 46) für entsprechend anwendbar erklärte § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) enthält nunmehr zugleich eine Übergangsregelung für diejenigen ehrenamtlichen Richter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Amt sind und andernfalls nach der Neuregelung des § 22 Nummer 3 VwGO-E sofort der Entbindung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 VwGO unterlägen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 29 VwGO)

Die Regelung in § 29 Absatz 3 VwGO-E schafft Rechtsklarheit und -sicherheit, indem ausdrücklich normiert wird, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Modalitäten ausnahmsweise eine Ergänzungswahl ehrenamtlicher Richter durchzuführen ist.

Nach geltendem Recht ist nur das Wahlverfahren am Ende der Amtsperiode für die neue Amtsperiode ausdrücklich geregelt (vergleiche die §§ 25 ff. VwGO). In der Literatur ist daher umstritten, inwieweit ehrenamtliche Richter nachträglich gewählt werden können. Nahezu Einigkeit besteht darüber, dass in den Fällen, in denen eine geordnete Rechtsprechungstätigkeit wegen einer zu geringen Zahl von ehrenamtlichen Richtern nicht mehr möglich ist, ausnahmsweise eine „Ergänzungswahl“ möglich sein muss (vergleiche Garloff, in: BeckOK VwGO, 76. Edition, Stand 01.10.2025, § 29 Rn. 6; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 17. Auflage 2026, § 29 Rn. 9 mit weiteren Nachweisen; Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Auflage 2025, § 29 Rn. 14). Der Begriff ist dem eine Ergänzungswahl von Schöffen regelnden § 52 Absatz 6 GVG entlehnt.

Der Vorschlag, die Ergänzungswahl und die Dauer der Amtszeit der hierdurch Gewählten zu normieren, fand sich bereits in einem Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung aus dem Jahr 2019 (Bundestagsdrucksache 19/10992 (neu), Seite 7), der auf eine JuMiKo-Arbeitsgruppe „Verwaltungsprozess“ zurückging. Die Bundesregierung hatte gegen diesen Vorschlag keine Bedenken erhoben (Bundestagsdrucksache 19/10992 (neu), Seite 24). Insbesondere vor dem Hintergrund der tendenziell steigenden Anzahl an Entbindungsanträgen gemäß § 24 VwGO erscheint eine Klarstellung durch ausdrückliche Normierung geboten, um eine ordnungsgemäße Sitzungstätigkeit zu gewährleisten. Dadurch wird auch Potential zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bestimmung ehrenamtlicher Richter gehoben. Die Verwendung bereits vorhandener Vorschlagslisten trägt hierzu ebenfalls bei.

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 VwGO-E stellt der Präsident des Verwaltungsgerichts (oder des Oberverwaltungsgerichts beziehungsweise Verwaltungsgerichtshofs, vergleiche § 34 VwGO) fest, wenn die erforderliche Zahl ehrenamtlicher Richter unterschritten und deshalb eine ordnungsgemäße Sitzungstätigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Hierfür ist nach § 29 Absatz 3 Satz 2 VwGO-E auf den Maßstab von § 27 VwGO abzustellen. Eine ordnungsgemäße Sitzungstätigkeit kann danach nicht mehr angenommen werden, wenn – etwa aufgrund von Entbindungen von ehrenamtlichen Richtern – jeder der im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richter voraussichtlich zu mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden müsste. Die Regelung in § 29 Absatz 3 Satz 2 VwGO-E bedeutet darüber hinaus, dass für die Bestimmung der Zahl, wie viele neue ehrenamtliche Richter ergänzend gewählt werden müssen, ebenfalls auf den Maßstab von § 27 VwGO abzustellen ist. Es müssen demnach

so viele neue ehrenamtliche Richter gewählt werden, dass jeder ehrenamtliche Richter voraussichtlich zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden wird.

Die neue Vorschrift in § 29 Absatz 3 Satz 3 VwGO-E über die Dauer der Amtszeit im Fall einer Ergänzungswahl nach § 29 Absatz 3 Satz 1 VwGO-E, nach welcher die ergänzend gewählten ehrenamtlichen Richter nur für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt werden, gewährleistet, dass die Amtsperioden der anfänglich und der nachträglich gewählten ehrenamtlichen Richter einheitlich enden.

Mit dem neu eingeführten § 186 Absatz 2 Satz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 46) wird eigens für die Regelung der Ergänzungswahl eine Übergangsregelung geschaffen. Danach gilt die allgemeine Übergangsvorschrift des § 6 EGGVG, die sonst über § 186 Absatz 2 Satz 1 VwGO-E Anwendung fände, nicht. Durch die spezielle Regelung soll vielmehr sichergestellt werden, dass die Möglichkeit, gemäß § 29 Absatz 3 VwGO-E eine Ergänzungswahl durchzuführen, bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und somit auch für zu diesem Zeitpunkt schon laufende Amtsperioden zur Verfügung steht.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 35 VwGO)

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Die aktuelle Bezeichnung der Stelle, bei der ein Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht eingerichtet wird, lautet „Bundesministerium des Innern“ (vergleiche Ziffer II Nummer 2 des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, BGBl. I 2025 Nr. 131).

Zu Nummer 8 (Änderung von § 47 VwGO)

Zu Buchstabe a

Auch in Normenkontrollverfahren besteht ein Bedürfnis einer Verfahrensverzögerung entgegen zu wirken. Auch wenn das Normenkontrollverfahren als objektives Beanstandungsverfahren ausgestaltet ist, hat es einen subjektiven Einschlag. Sofern der Antrag nicht von einer Behörde gestellt wird, hängt die Zulässigkeit nach § 47 Absatz 2 Satz 1 VwGO von der Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung („Antragsbefugnis“) ab. Die Ergänzung hat daher lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Buchstabe b

Erklärt ein Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof im Normenkontrollverfahren nach § 47 Absatz 1 VwGO eine untergesetzliche Rechtsvorschrift für unwirksam, so hat der Antragsgegner die Entscheidungsformel bekannt zu machen (§ 47 Absatz 5 Satz 2 letzter Halbsatz VwGO). Diese Veröffentlichungsverpflichtung gilt bislang nur im Hauptsacheverfahren. Allerdings besteht ein Publizitätsbedürfnis bei der vorläufigen Außervollzugsetzung einer Rechtsvorschrift nach § 47 Absatz 6 VwGO (zumindest vorübergehend) in gleicher Weise (vergleiche Wysk, in: Wysk, VwGO, 4. Auflage 2025, § 47 Rn. 105; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO, 48. EL. Juli 2025, § 47 Rn. 185). Aus diesem Grund werden Entscheidungsformeln dahingehender einstweiliger Anordnungen durch die Praxis bereits in einem Großteil der Fälle ebenfalls veröffentlicht. Der neue Satz 2 in § 47 Absatz 6 VwGO trägt diesem Umstand Rechnung, indem § 47 Absatz 5 Satz 2 letzter Halbsatz VwGO in den Fällen der vorläufigen Außervollzugsetzung nach § 47 Absatz 6 (nunmehr Satz 1) VwGO für entsprechend anwendbar erklärt wird. Das dient der Rechtssicherheit und Transparenz und in der Folge auch der Effektivität des Rechtsschutzes gegen untergesetzliche Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 48 VwGO)

Zu Buchstabe a

Die § 48 Absatz 1 VwGO betreffenden Anfügungen begründen weitere erstinstanzliche Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe. Damit gehen eine Straffung des Instanzenzuges sowie eine Bündelung spezifischer Fachkompetenz in der mittleren Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit einher, die eine Beschleunigung von Verfahren zeitigen sollen. Verfahren, die vor dem 1. Januar 2027 bei einem Verwaltungsgericht anhängig geworden sind, verbleiben nach dem Grundsatz der perpetuatio fori (§ 17 Absatz 1 Satz 1 GVG in Verbindung mit § 83 Satz 1 VwGO) auch nach Inkrafttreten dieser Änderungen bei diesem Verwaltungsgericht.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Zuständigkeitsverlagerung wird durch verschiedene Änderungen in § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO bewirkt.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 17 in die Aufzählung erstinstanzlicher Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe in § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO (siehe nachstehend Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Nach der in den Katalog des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO nach Nummer 16 eingefügten neuen Nummer 17, einer Auffangregelung, wird nunmehr – über die Aufzählung bestimmter Planfeststellungsverfahren in § 48 Absatz 1 Nummer 1 bis 16 VwGO hinausgehend – auch in Streitigkeiten über alle sonstigen Planfeststellungsverfahren, soweit hierfür nicht eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (aufgrund spezieller Fachgesetze oder nach § 50 Absatz 1 VwGO) gegeben ist, erstinstanzlich von den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen entschieden. Diese Regelung geht auf Ziffer II.2 einer Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 20/5570, Seite 3) zurück. Sie strebt eine Konzentration entsprechender spezifischer Fachkompetenz in der Mittelebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit an und zielt auf eine damit einhergehende Beschleunigung dieser Verfahren ab. Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO sind von der durch Nummer 17 bewirkten „Hochzonung“ auch alle sonstigen Verfahren betroffen, in denen anstelle eines an sich vorgesehenen Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung für das Vorhaben erteilt wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Satz 2**

Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO-E entscheidet das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug nun auch über die Genehmigung von Zuwegungen und Kabeltrassen, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a VwGO erforderlich sind.

Die Erstreckung der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf die Genehmigung notwendiger Zuwegungen und Kabeltrassen ist aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs der Verfahren angezeigt. Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a VwGO sind die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe erstinstanzlich für Streitigkeiten zuständig, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen. Es wurde in der Rechtsprechung bisher uneinheitlich behandelt, ob Genehmigungen für Zuwegungen oder Kabeltrassen – jedenfalls außerhalb des Betriebsgrundstücks – vom Anlagenbegriff des § 3 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG erfasst sind (vergleiche Hessischer VGH, Beschluss vom 30. Juni 2023 – 9 B 2279/21.T –, juris Rn. 32; OVG Bremen, Urteil vom 28. September 2023 – 1 D 72/22 –, juris Rn. 55). Dies führt dazu, dass unter Umständen Streitigkeiten über diese Zuwegungen und Kabeltrassen bei unterschiedlichen Gerichten (Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof) erstinstanzlich bearbeitet werden, was ungeachtet der Aussetzungsmöglichkeit (vergleiche § 94 VwGO) das Potential divergierender Entscheidungen in sich trägt. Vorzugswürdig erscheint es aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs der Verfahren, dass dasselbe Gericht in Verfahren über die Genehmigung der Anlage und in Verfahren über die dafür erforderlichen Zuwegungen und Kabeltrassen erstinstanzlich entscheidet. Die Klarstellung dient damit der Beschleunigung und ermöglicht zudem einheitliche Entscheidungen zu einem Vorhaben.

Zu Satz 3

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe nach § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO umfasste bereits bisher auch auf zusätzliche Schutzvorkehrungen gerichtete Anträge, über die in einem Planfeststellungsbeschluss ablehnend entschieden wurde. Keine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe besteht dagegen, wenn um die Notwendigkeit nachträglicher Auflagen bei bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen (oder an deren Stelle erteilten Plangenehmigungen) gestritten wird (vergleiche unter anderem Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 17. Auflage 2026, § 48 Rn. 3 mit

weiteren Nachweisen). Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe wird durch den neuen Satz 3 des § 48 Absatz 1 VwGO auf diese Streitigkeiten erstreckt.

Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe werden damit auch für solche Verfahren erstinstanzlich zuständig, die in einem engen Zusammenhang zu Verfahren stehen, die ohnehin in ihrer erstinstanzlichen Zuständigkeit liegen. Diese Verfahren werden nun ebenfalls durch Entfall einer (Tatsachen-)Instanz beschleunigt, was insbesondere dann wichtig ist, wenn eine nachträgliche Anordnung von Schutzauflagen zu Einschränkungen oder gar zur (vorübergehenden) Einstellung des Betriebs führen kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 48 Absatz 3 VwGO (siehe nachstehend Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des § 48 Absatz 3 VwGO-E zielt darauf ab, die Aufzählung der bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe in § 48 VwGO (annähernd) zu vervollständigen, um so dem Rechtsanwender einen möglichst umfassenden Überblick zu geben.

Sie geht auf Ziffer II.1 der Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 20/5570, Seite 3) zurück. Hiernach sollte geprüft werden, ob und inwieweit die erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Übersichtlichkeit in der VwGO gebündelt und gleichzeitig aus den Fachgesetzen gestrichen werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass vereinzelte erstinstanzliche Zuständigkeiten, die bislang nicht in der VwGO aufgeführt sind, dort ergänzt werden können. Die erstinstanzlichen Regelungen über sachliche Zuständigkeiten aus den Fachgesetzen zu streichen und allein in der VwGO zu verorten, wird hingegen abgelehnt (vergleiche auch untenstehend die Erläuterung zu § 50 VwGO).

Für die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe verbleiben außerhalb der VwGO nur drei erstinstanzliche Zuständigkeiten: § 7 Absatz 2 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), § 31 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) und § 138 Absatz 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG). Für die Regelungen im UmwRG und im StUG ist eine Bündelung in § 48 Absatz 1 VwGO nicht sinnvoll. Für § 7 Absatz 2 Satz 1 UmwRG wäre § 48 VwGO nicht der richtige Standort, da sich die daraus erwachsende sachliche Zuständigkeit prinzipiell eher auf einen Spezialfall der Normenkontrolle im Sinne des § 47 VwGO bezieht. § 31 Absatz 1 Satz 1 und 4 StUG begründet eine Spezialzuständigkeit allein des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. In § 48 VwGO aufgenommen werden kann jedoch ein Verweis auf die nach § 138 Absatz 1 Satz 1 und § 140 FlurbG bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen bestehenden Flurbereinigungsgerichte. Hierfür wird mit der Regelung ein neuer Absatz 3 in § 48 VwGO geschaffen; und zwar in einer Regelungstechnik, die mit derjenigen des Absatzes 2 vergleichbar ist. Eine Aufnahme in den Katalog von § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO bietet sich demgegenüber aus systematischen Gründen nicht an, da dort ausschließlich Infrastrukturprojekte aufgeführt werden.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 48 Absatz 3 VwGO-E (siehe vorstehend Buchstabe c). Bei der Änderung im zweiten Halbsatz handelt es sich um eine Änderung in Folge der neu eingefügten Nummer 17.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 50 VwGO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierdurch werden ein Verweisungsfehler sowie eine falsche Bezeichnung korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung zielt darauf ab, die erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts in § 50 VwGO möglichst umfassend aufzuzählen. Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe dd wird verwiesen.

Eine Aufnahme von § 16 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) sowie von § 25 Absatz 5 NABEG (jeweils in Verbindung mit § 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)) erübrigt sich, da sich die originäre erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bereits aus dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan ergibt, das in § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO bereits aufgeführt ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der Nummern 8 bis 12 an die Aufzählung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts in § 50 Absatz 1 VwGO (siehe nachstehend Doppelbuchstabe dd).

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung des § 50 Absatz 1 VwGO zielt darauf ab, dem Rechtsanwender einen (annähernd) vollständigen Überblick über die erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts zu geben.

Sie geht auf Ziffer II.1 der Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 20/5570, Seite 3) zurück. Hiernach sollte geprüft werden, ob und inwieweit die erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts aus Gründen der Rechtvereinfachung und Übersichtlichkeit in der VwGO gebündelt und gleichzeitig aus den Fachgesetzen gestrichen werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass vereinzelte erstinstanzliche Zuständigkeiten, die bislang nicht in der VwGO aufgeführt sind, dort ergänzt werden können. Die erstinstanzlichen Regelungen über sachliche Zuständigkeiten aus den Fachgesetzen zu streichen und allein in der VwGO zu verorten, wird hingegen abgelehnt. Dies betrifft vor allem erstinstanzliche Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 und 7 VwGO. Die Regelungen in den Fachgesetzen sind kleinteilig und verweisen zum Teil auf andere Regelungen aus den Fachgesetzen einschließlich deren Anlagen (vergleiche zum Beispiel § 17e Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 18e Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 14e Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 17 Absatz 6 EnSiG, § 17a Absatz 8 EnSiG, § 17b Absatz 7 EnSiG, § 22 Absatz 1 bis 6 EnSiG). Eine Regelung allein in der VwGO würde den Rechtsanwender nicht davon befreien, das Fachgesetz zu Rate zu ziehen, um das erstinstanzlich zuständige Gericht zu ermitteln. Die jetzige Regelungstechnik, bei der die VwGO einen Hinweis auf die erstinstanzliche Zuständigkeit enthält und für Weiteres auf das Fachgesetz verweist, ist vorzugswürdig. Für das Bundesverwaltungsgericht bestehen außerhalb der VwGO weitere – äußerst selten zum Tragen kommende – erstinstanzliche Zuständigkeiten, die in den nach Nummer 7 eingefügten Nummern 8 bis 12 des § 50 Absatz 1 VwGO nunmehr explizit erwähnt werden.

Zu Nummer 8

Nach dem in dieser Nummer zitierten § 19 Absatz 2 Satz 8 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über Klagen gegen einen Bescheid des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung nach § 19 Absatz 2 Satz 3 StandAG. Mit diesem Bescheid hat das genannte Bundesamt vor Übermittlung des Vorschlags eines Standorts für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit festzustellen, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen des StandAG durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen entspricht.

Der ebenfalls zitierte § 17 Absatz 3 Satz 5 StandAG betrifft eine erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Klagen gegen einen Feststellungsbescheid des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 StandAG. Dieser ist in einem früheren Stadium des Standortauswahlverfahrens, nämlich vor der Übermittlung des Vorschlags für eine untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme an das für nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerium nach § 17 Absatz 2 StandAG, zu erlassen.

Zu Nummer 9

Nach dem in dieser Nummer zunächst genannten § 30 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art nach dem StFG. Der des Weiteren zitierte § 5 Absatz 1 und 6 RettungSG begründet eine sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Normenkontroll(eil)anträge gegen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 2 Rettungsg, mit denen bestimmte Anteile an Unternehmen, Forderungen, Finanzinstrumente und sonstige Rechte enteignet werden, und für zugehörige Eilanträge. Beide Gesetze dienen der Stabilisierung des Finanzmarktes.

Zu Nummer 10

Der von dieser Nummer zitierte § 13 Absatz 2 des Patentgesetzes (PatG) erklärt das Bundesverwaltungsgericht für zuständig für Anfechtungsklagen gegen Anordnungen nach § 13 Absatz 1 PatG, welche die Wirkungen eines Patents ganz oder teilweise hindern, wenn die Anordnungen von der Bundesregierung (Satz 1) oder der zuständigen obersten Bundesbehörde (Satz 2) getroffen worden sind. Patentrechtliche Anordnungen nach Satz 1 haben zum Inhalt, dass die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Mit Anordnungen nach Satz 2 werden bestimmte Benutzungen des Patents im Interesse der Sicherheit des Bundes ausgeschlossen.

Zu Nummer 11

Der in dieser Nummer genannte § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit bestimmter datenschutzbezogener Beschlüsse der Europäischen Kommission (unionsrechtlicher Sekundärrechtsakte) auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Bundes oder eines Landes. Hierfür besteht in der Hauptsache eine sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 21 Absatz 3 BDSG, das im ersten und letzten Rechtszug entscheidet; § 47 Absatz 5 Satz 1 VwGO gilt dafür entsprechend (§ 21 Absatz 6 Satz 1 BDSG). Wenn das Bundesverwaltungsgericht von der Gültigkeit des Beschlusses der Europäischen Kommission überzeugt ist, lehnt es den Antrag ab; andernfalls hat es die Frage nach der Gültigkeit des Beschlusses dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 267 (Satz 1 lit. a)) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorzulegen (§ 21 Absatz 6 Satz 2 und 3 BDSG). Gemäß § 21 Absatz 6 Satz 1 BDSG kann das Bundesverwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung über die vorläufige Außervollzugsetzung des Beschlusses entsprechend § 47 Absatz 6 VwGO erlassen. Der in § 47 Absatz 6 VwGO neu eingefügte Satz 2 gilt in diesem Fall nicht (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 14).

Zu Nummer 12

Die in dieser Nummer genannten Gesetze betreffen ältere verkehrswegeplanungsrechtliche Gesetze, die auch heute noch Relevanz haben können.

Nach § 5 Absatz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 1 dieses Gesetzes betreffen. Vereinzelt gibt es diese Vorhaben im Bundesfernstraßenbereich noch. Hintergrund ist die Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VerkPBG, nach der es ausreicht, dass das Linienbestimmungsverfahren bis zum 16. Dezember 2006 eingeleitet wurde.

Nach § 2 Absatz 3 BABWismarG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag über die Gültigkeit der Rechtsverordnungen nach Absatz 1. Bislang ist eine solche Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 Satz 1 BABWismarG noch nicht erlassen worden; dies kann aber für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen werden, da § 2 Absatz 1 BABWismarG den Fall der Änderung des Vorhabens regelt. Das kann auch nach Fertigstellung des Vorhabens beispielsweise infolge der Verkehrsentwicklung erforderlich werden.

Zu Buchstabe b

Der Verweis in § 50 Absatz 2 VwGO bezieht sich nunmehr auf § 48 Absatz 4 VwGO-E anstatt wie bisher auf § 48 Absatz 3 VwGO. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Absatzzählung in § 48 VwGO, die durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 48 VwGO-E bewirkt wird (siehe dazu vorstehend Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c und d).

Zu Nummer 11 (Änderung von § 52 VwGO)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Der bisherige Satz 3 von § 52 Nummer 4 erklärt die Sätze 1 und 2 für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen für entsprechend anwendbar. Dieses Gesetz ist durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

September 1994 (BGBl. I S. 2442) aufgehoben worden. Neue Klagen nach diesem Gesetz sind daher seit 1994 nicht mehr denkbar.

Zu Buchstabe b

§ 52 Nummer 5 VwGO-E verankert in Satz 2 im Gesetz die höchstrichterlich bestätigte Praxis zu dem nach § 52 Nummer 5 VwGO örtlich zuständigen Verwaltungsgericht im Fall einer beklagten Gebietskörperschaft, deren Sitz von dem Sitz der handelnden oder über den prozessualen Anspruch entscheidungsbefugten Behörde abweicht.

Die Auffangvorschrift in § 52 Nummer 5 VwGO gilt aufgrund der dem § 52 VwGO innewohnenden Systematik nur, wenn sich nach den vorherigen Nummern 1, 4, 2 oder 3 keine örtliche Zuständigkeit ergibt, und damit im Wesentlichen für (allgemeine) Leistungs- und Feststellungsklagen. Nach dieser Norm, deren bisheriger Wortlaut zum neuen Satz 1 wird, ist für die örtliche Zuständigkeit für unter diese Vorschrift fallende Klagen der Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten maßgebend.

Handelt es sich bei der Beklagten jedoch um eine Gebietskörperschaft, ist allerdings nicht der Sitz der Beklagten maßgeblich; vielmehr kommt es auf den Sitz der Behörde an, die gehandelt hat oder befugt ist, über den vom Kläger geltend gemachten Streitgegenstand zu entscheiden („handeln soll“), auch wenn ihr die Vertretung der beklagten Gebietskörperschaft im Rechtsstreit nicht obliegt. Diese praeter legem entwickelte, höchstrichterlich bestätigte Praxis (vergleiche hierzu BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 2018 – BVerwG 6 A 6.18 –, juris Rn. 4 (Feststellungsklage); Urteil vom 18. April 1985 – BVerwG 3 C 34.84 –, juris Rn. 33, BVerwGE 71, 183, 188, NJW 1985, 2774, 2775 (Unterlassungsklage/negative Leistungsklage); vergleiche auch VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 26. Oktober 2022 – 6 K 178/20.A –, juris Rn. 8, 30, NVwZ-RR 2023, 300, und VG Aachen, Beschluss vom 18. März 2004 – 6 K 291/04.A –, juris Rn. 14 (asylrechtliche Verpflichtungsklage eines inhaftierten Klägers); vergleiche ferner W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, § 52 Rn. 19) findet bislang im Wortlaut von § 52 Nummer 5 VwGO keine Stütze. Die Norm wird deshalb um einen entsprechenden Satz 2 ergänzt. Bei Behörden mit mehr als einem Dienstsitz, für die nach außen durch den Behördenleiter oder in dessen Auftrag gehandelt wird, ist der Amtssitz des Behördenleiters, sofern ein solcher bestimmt ist, Sitz der Behörde im Sinne des § 52 Nummer 5 Satz 2 VwGO-E (vergleiche hierzu bereits aus der bisherigen Rechtsprechung BVerwG, Beschluss vom 9. März 2000 – BVerwG 1 AV 2.00 –, juris Rn. 2).

Zu Nummer 12 (Änderung von § 55 VwGO)

Es wird ein Verweisungsfehler korrigiert.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 56a VwGO)

Die Herabsetzung der erforderlichen Personenzahl in § 56a Absatz 1 Satz 1 VwGO-E für die öffentliche Bekanntmachung in Massenverfahren erfolgt im Gleichlauf mit der Änderung in § 65 Absatz 3 Satz 1 VwGO-E.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 65 VwGO)

Die Regelung entspricht § 60a FGO-E (Artikel 9 Nummer 7). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 70 VwGO)

Bislang kann das Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO (Zulässigkeitsvoraussetzung bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen) nur eingeleitet werden, indem der Widerspruch gegen einen Ausgangsbescheid schriftlich, zur Niederschrift bei der Ausgangsbehörde, (qualifiziert) in elektronischer Form (§ 3a Absatz 2 VwVfG) oder in einer der in § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO vorgesehenen schriftformersetzenden digitalen Formen erhoben wird. Im Zuge umfassender Modernisierung und Digitalisierung auch des Verwaltungsprozesses und seines bei bestimmten Klagearten vorgesehenen Vorverfahrens erscheint eine Öffnung auch für eine Übermittlung auf einfache elektronische Weise angezeigt, wie es jetzt bereits nach § 357 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) für Einsprüche möglich ist. Durch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Widerspruchserhebung um eine einfache elektronische Weise wird der Zugang zu diesem „Vorschaltrechtsbehelf“ grundsätzlich moderner und für die rechtsschutzsuchenden Bürgerinnen und Bürger einfacher ausgestaltet.

Nach der neuen Fassung des § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO-E kann der Widerspruch daher auch in einfacher elektronischer Weise – entsprechend der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) – wirksam erhoben werden, gegebenenfalls mittels einfacher E-Mail. Die bisherige Voraussetzung einer qualifizierten

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

elektronischen Signatur (§ 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 3a Absatz 2 VwVfG) entfällt. Denkbar wäre auch eine Widerspruchseinlegung mittels eines Kontaktformulars auf der Homepage der Behörde oder mittels eines dort befindlichen Widerspruch-Buttons. Damit nähert sich die Regelung zum Widerspruch dem Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG an, für das der Grundsatz der Nichtförmlichkeit gilt (§ 10 VwVfG; vergleiche auch § 22 VwVfG; soweit es Ausnahmen für Anträge im förmlichen Verwaltungsverfahren nach § 64 VwVfG und für Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG gibt, ist sonach ein Widerspruchsverfahren vor Klageerhebung gerade nicht vorgesehen, vergleiche die §§ 70 und 74 Absatz 1 Satz 2 VwVfG).

Der neue § 70 Absatz 1 Satz 2 VwGO stellt sicher, dass Widersprüche in einfacher elektronischer Weise nur über solche elektronischen Kommunikationswege zulässigerweise eingereicht werden können, die die Behörde ausdrücklich eröffnet. Inwieweit dies der Fall ist, wird die Behörde im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung angeben (vergleiche § 58 VwGO-E). Für die Einlegung des Widerspruchs in qualifiziert elektronischer Form oder über schriftformersetzende Wege bedarf es dieser ausdrücklichen Zugangseröffnung nicht. Durch das Erfordernis der ausdrücklichen Zugangseröffnung soll Rechtssicherheit hinsichtlich der möglichen Wege zur Einlegung eines Widerspruchs in einfacher elektronischer Weise geschaffen werden. Behörden des Bundes sind jedenfalls nach § 2 Absatz 1 E-Government-Gesetz verpflichtet, mindestens einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Wird ein Widerspruch in einfacher elektronischer Weise über einen Weg eingereicht, für den die Behörde nicht ausdrücklich den Zugang eröffnet hat, ist der Widerspruch unzulässig.

Der neue § 70 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E ist an § 357 Absatz 1 Satz 2 AO angelehnt. Durch die Öffnung des Verfahrens für Widersprüche in einfacher elektronischer Weise besteht Bedarf für eine Regelung, die sicherstellt, dass der Widerspruchsführer erkennbar ist. Bei der Einlegung eines Widerspruchs auf einfache elektronische Weise beispielsweise durch eine einfache E-Mail ist der Absender gegebenenfalls nicht ohne Weiteres erkennbar. Erforderlich ist jedoch, dass Behörden auch bei auf einfache elektronische Weise eingelegten Widersprüchen zuverlässig feststellen können, wer den Widerspruch erhoben hat. Der neue § 70 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E erfasst auch die bisher in § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO bestehenden Möglichkeiten für die Einlegung eines Widerspruchs, wenngleich die Neuregelung hier keine Änderungen bewirkt. Ist der Widerspruchsführer nicht erkennbar, ist der Widerspruch unzulässig, es sei denn innerhalb der Widerspruchsfrist wird noch erkennbar, wer den Widerspruch erhoben hat. Eine Pflicht der Behörden zur Ermittlung des Absenders besteht nicht.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 73 VwGO)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. § 73 Absatz 3 Satz 1 VwGO regelt die Pflicht, den Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Norm spricht insoweit allerdings bislang fälschlich von „Rechtsmittelbelehrung“. Nach Ergehen eines Widerspruchsbescheids kann lediglich (Anfechtungs- oder Verpflichtungs-)Klage erhoben werden. Die Klage ist kein Rechtsmittel, sondern ein erstinstanzlicher Rechtsbehelf und wird folgerichtig auch nicht im Teil III der VwGO („Rechtsmittel, Anhörungsrüge und Wiederaufnahme des Verfahrens“) aufgezählt.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 80 VwGO)

Zu Buchstabe a

In § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt. Bislang muss die Anordnung der sofortigen Vollziehung schriftlich begründet werden, es sei denn, eine Begründung ist nach der Ausnahmekonstellation des § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO entbehrlich. Im Zuge umfassender Modernisierung und Digitalisierung erscheint eine Öffnung des abschließend in § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO geregelten Schriftformerfordernisses für die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung auf einfache elektronische Weise angezeigt. Dadurch wird die Begründung für die anordnende Behörde niedrigschwelliger ausgestaltet, ohne Sinn und Zweck des Begründungserfordernisses außer Acht zu lassen. Auch die mindestens erforderliche einfache elektronische Form, zum Beispiel in Gestalt einer E-Mail, verdeutlicht der Behörde den Ausnahmecharakter der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Gleichzeitig werden dadurch weder die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger verkürzt noch den Gerichten die Möglichkeit genommen, sich in einem Verfahren nach § 80 Absatz 5 Satz 1, zweite Alternative VwGO oder § 80a Absatz 3 VwGO über die Erwägungen der Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu informieren. Die Öffnung des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO für die einfache elektronische Form bringt im Ergebnis auch eine Vereinfachung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung selbst, da Anordnung und Begründung regelmäßig eine Einheit bilden. Das kann in eiligeren Fällen

auch unterhalb der Schwelle der von § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO vorausgesetzten „Notsituationen“ ein schnelleres behördliches Vollzugshandeln ermöglichen.

Für die elektronische Begründung als Verwaltungstätigkeit gelten § 3a VwVfG sowie die entsprechenden Regelungen der Länder. Eine elektronische Begründung kommt daher insbesondere nur in Betracht, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Zu Buchstabe b

§ 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO regelt eine Variante der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen für sofort vollziehbar erklärte belastende Verwaltungsakte. Nach dieser Vorschrift kann nach gerichtlichem Ermessen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 Absatz 5 Satz 1, zweite Alternative VwGO) von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden, die der Antragsteller trotz seines Obsiegens zu erbringen beziehungsweise zu erfüllen hat. Bei Lichte besehen handelt es sich dann um einen Fall eines Teilunterliegens im Umfang der angeordneten Sicherheitsleistung oder anderen Auflage (vergleiche zum Beispiel OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Mai 2020 – OVG 6 S 5/20 –, juris Rn. 8 a.E., 17).

Mit der neuen Fassung des § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO-E gehen zwei verschiedene Änderungen einher:

Zum einen wird die bisher nur für die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1, zweite Alternative VwGO geltende Regelung um den Fall der Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen kraft Gesetzes sofort vollziehbare Verwaltungsakte nach § 80 Absatz 5 Satz 1, erste Alternative VwGO erweitert.

Zum anderen bewirkt die neue Fassung, dass Sicherheitsleistungen und (belastende) Auflagen nicht nur bei entsprechenden Eilbeschlüssen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO (gegenüber dem Antragsteller, als zusätzliche Anforderung an das Eilbegehren), sondern auch bei ablehnenden Eilbeschlüssen (hier gegenüber dem Antragsgegner) verhängt werden können. Eine derartige Tenorierung („Ablehnung des Eilantrags unter Auflagen“) versteht sich als Alternative zu dem (weiterhin zur Verfügung stehenden) Weg, einem Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO zunächst stattzugeben, obwohl bereits absehbar ist, dass die Behörde den maßgeblichen Verwaltungsakt im Nachgang sofort „reparieren“ beziehungsweise ein Überwiegen des besonderen öffentlichen Interesses an (sofortiger) Vollziehung im Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung sicherstellen wird. Dieser Zeitverlust, der mit unnötigem behördlichem Aufwand verbunden ist, kann bei Ausübung des dem Gericht von § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO-E eingeräumten Ermessens vermieden werden, was insbesondere in sehr eiligen Fällen relevant ist. Außerdem wird so verhindert, dass gegen den „reparierten“ beziehungsweise „abgesicherten“ Verwaltungsakt wieder gerichtlicher Eilrechtsschutz in Anspruch genommen wird und damit noch mehr Zeit bis zu einer endgültigen Entscheidung vergeht.

In der Praxis wird dieses Problem bereits bislang in seltenen Einzelfällen in entsprechender (umgekehrter) Anwendung des § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO mittels sogenannter „Maßgaben“ (= Auflagen) zu einer formalen Ablehnung des Eilantrages gelöst (vergleiche etwa OVG Saarland, Beschluss vom 1. März 2000 – 9 W 2/99 –, juris Rn. 43 f.; Bayerischer VGH, Urteil vom 6. September 1990 – 22 B 90.500 –, NVwZ-RR 1991, 159; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. Januar 1978 – IV OVG B 196/77 –, NJW 1978, 2523, 2524), mit denen vor allem bei offenen Erfolgsaussichten durch gestaltende Eilregelung des Gerichts vorläufig gewährleistet werden soll, dass ein (besonderes) Vollzugsinteresse im Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung klar(er) überwiegt und hierin gegebenenfalls auch, dass das Verwaltungshandeln rechtmäßig ist. Derartige „Maßgaben“ können zum Beispiel in der konkreten Vorgabe bestimmter Abschiebebedingungen (zum Beispiel ärztliche Begleitung oder Sicherheitsbegleitung zur Vermeidung einer Reiseunfähigkeit) bestehen, anstatt dem Eilantrag trotz möglicher einfacher Sicherungsvorkehrungen vollständig stattzugeben. Dies wird zukünftig im Aufenthaltsrecht größere Bedeutung erlangen, wenn es um Streitigkeiten über die sofortige Vollziehbarkeit einer ausländerbehördlichen Abschiebungsandrohung nach § 59 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes geht. Diese Norm wurde im Zuge des Rückführungsverbesserungsgesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert, um sie an Vorgaben der Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union (vergleiche EuGH, Beschluss vom 15. Februar 2023 – Rs. C-484/22 –, Urteil vom 22. November 2022 – Rs. C-69/21 –, Urteil vom 14. Januar 2021 – Rs. C-441/19 –, allesamt juris) anzupassen. Die Änderung hat zur Folge, dass mehr Streitigkeiten nach § 80 Absatz 5 Satz 1, erste Alternative VwGO anstatt (wie zuvor) nach § 123 Absatz 1 VwGO (einstweilige Anordnung auf Verpflichtung zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung) zu beurteilen sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Praxis einer „Ablehnung des Eilantrags unter Maßgaben“ wird zukünftig durch den Einschub „oder die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags“ in § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO-E im Gesetz verankert. Aus rechtsstaatlichen Gründen (Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG, Artikel 20 Absatz 3 GG) wird dieser Weg jedoch überhaupt nur dann in Frage kommen, wenn das Gericht zum Zeitpunkt seiner Eilentscheidung eine verlässliche Prognose anstellen und dabei die Erwartung hegen kann, der Antragsgegner (in der Regel die Behörde oder deren Rechtsträger) werde dazu bereit und in der Lage sein, die „Maßgabe“ spätestens bei Durchführung der Vollstreckung des infolge der Ablehnung des Eilantrags vollstreckbar gebliebenen Verwaltungsakts zu erfüllen. Wird in dieser Weise nach der neuen Rechtsgrundlage vorgegangen, liegt bei Lichte besehen ohne Rücksicht auf die formale Ablehnung des Eilantrags in der Sache zumindest ein Teilerfolg im Umfang der Maßgabe oder Auflage vor, der sich kostenquotant im Rahmen der angemessenen Kostenverteilung nach § 155 Absatz 1 Satz 1, gegebenenfalls nach Satz 3 VwGO erfassen und bewerten lässt.

Die Rechtsnatur der „Auflage“ im Sinne des § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO zeitigt Folgen für den weiteren Verlauf von Rechtsschutzverfahren. Die Rechtsprechung sieht diese nicht als selbständig vollstreckbare gerichtliche Anordnung (analog § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG), sondern lediglich als eine Obliegenheit des von ihr beschwerten Beteiligten an (vergleiche Bayerischer VGH, Urteil vom 6. September 1990 – 22 B 90.500 –, NVwZ-RR 1991, 159, 160). Andererseits kann aus der Formulierung „von Auflagen ... abhängig gemacht“ auch nicht der Schluss gezogen werden, es handele sich um eine aufschiebende Bedingung dergestalt, dass bei Nichterfüllung der „Auflage“ die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (beziehungsweise der Ablehnungsbeschluss) noch nicht wirksam würden (vergleiche Bayerischer VGH, Urteil vom 6. September 1990 – 22 B 90.500 –, NVwZ-RR 1991, 159, 160; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. Januar 1978 – IV OVG B 196/77 –, NJW 1978, 2523, 2524 und LS 2). Aus logischen Erwägungen und aus Gründen der Rechtssicherheit verbietet sich auch die Annahme einer auflösenden Bedingung (Wirkungsloswerden der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beziehungsweise der Ablehnung).

Daraus folgt, dass, wenn die Vollstreckung des Verwaltungsakts ohne Befolgung der „Maßgabe“ (Auflage) zum Ablehnungsbeschluss begonnen wird (zum Beispiel die zur Ablehnung „beauftragte“ krankheitsangemessene medizinische oder Sicherheitsbegleitung während des Abschiebevorgangs nicht stattfindet), der Antragsgegner die genannte Erwartung des Gerichts insoweit schlicht enttäuscht, als er doch nicht bereit und/oder imstande ist, die Auflage zu erfüllen. In diesen Fällen kommt vorrangig ein Abänderungsverfahren nach bisher § 80 Absatz 7 VwGO und zukünftig § 123 Absatz 5 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b) in Frage, vergleiche Bayerischer VGH, Urteil vom 6. September 1990 – 22 B 90.500 –, NVwZ-RR 1991, 159, 160 (im Beispiel mit dem Ziel einer nun doch nach § 80 Absatz 5 Satz 1, erste Alternative VwGO erfolgenden Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung). Droht ergänzender Eilrechtsschutz in einer solchen Situation zu spät zu kommen, ist ausnahmsweise ein Antrag auf einstweilige Sicherungsanordnung nach § 123 Absatz 1 Satz 1 VwGO (zum Beispiel auf schlichtes vorläufiges Unterbleiben der Abschiebung) zulässig.

Bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung nach § 123 Absatz 1 VwGO ist die Schaffung einer § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO-E entsprechenden Norm nicht erforderlich, da eine differenzierte vorläufige Regelung ohne Weiteres gemäß § 123 Absatz 3 VwGO in Verbindung mit § 938 Absatz 1 ZPO nach dem Ermessen des Gerichts getroffen werden kann.

Bei der Ersetzung des § 80 Absatz 5 Satz 5 VwGO handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO-E.

Zu Buchstabe c

Die Absätze 7 und 8 des § 80 VwGO sind entbehrlich und werden gestrichen. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur systematischeren Verortung des Abänderungsverfahrens (bisher § 80 Absatz 7 VwGO) in § 123 Absatz 5 VwGO-E und der Vorsitzenden-Entscheidung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (bisher § 80 Absatz 8, § 80a Absatz 3 Satz 2, § 123 Absatz 2 Satz 3 VwGO) in § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E.

§ 123 Absatz 4 Satz 1 VwGO-E regelt nunmehr zentral die Entscheidung über Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nicht nur nach § 123 Absatz 1 VwGO, sondern auch nach § 47 Absatz 6 VwGO-E, § 80 Absatz 5 VwGO-E und § 80a Absatz 3 VwGO-E – durch Beschluss des Gerichts (Spruchkörpers oder Einzelrichters). Nach § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E kann in dringenden Fällen der Vorsitzende entscheiden. Das macht

die bisherigen Vorschriften über Vorsitzenden-Entscheidungen in den § 80 Absatz 8, § 80a Absatz 3 Satz 2 und § 123 Absatz 2 Satz 3 VwGO obsolet.

§ 123 Absatz 5 VwGO-E enthält nunmehr die Regelung über das Abänderungsverfahren, das bisher wenig systematisch ausschließlich in § 80 Absatz 7 VwGO und damit in einer Vorschrift über eine spezielle Art des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Absatz 5 VwGO geregelt war, jedoch aufgrund praktischer Bedürfnisse in allen anderen Arten (§ 80a Absatz 3, § 123 Absatz 1 und § 47 Absatz 6 VwGO) ebenfalls (entsprechend) angewandt wurde. Durch die allgemeine Bezugnahme auf „Beschlüsse nach Absatz 4“ ist zugleich klargestellt, dass nicht nur instanzabschließende Entscheidungen, sondern auch Hängebeschlüsse nach § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E abgeändert werden können.

Alle Einzelregelungen dienen der Verbesserung der Regelungstechnik und Gesetzssystematik im Bereich des verwaltungsgerichtlichen vorläufigen Rechtsschutzes.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 80a VwGO)

Bislang ordnet § 80a Absatz 3 Satz 2 VwGO an, dass die Absätze 5 bis 8 des § 80 VwGO entsprechend gelten. Diese Formulierung gab in Wissenschaft und Praxis Anlass zu verschiedenen Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten. Die neue Fassung des Satzes behebt dieses Problem und bewirkt dabei eine Änderung in dreifacher Weise:

Erstens bezieht sich der Verweis in § 80a Absatz 3 Satz 2 VwGO-E zukünftig nur noch auf die Absätze 5 und 6 des § 80 VwGO. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zur systematischeren Verortung des Abänderungsverfahrens (bisher § 80 Absatz 7 VwGO) in § 123 Absatz 5 VwGO-E und der Vorsitzenden-Entscheidung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (bisher § 80 Absatz 8, § 80a Absatz 3 Satz 2, § 123 Absatz 2 Satz 3 VwGO) in § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b), in deren Zuge die Absätze 7 und 8 des § 80 VwGO gestrichen werden (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c).

Zweitens wird klargestellt, dass der in § 80a Absatz 3 Satz 2 VwGO enthaltene Verweis eine Rechtsgrundverweisung darstellt. Aufgrund der bisherigen Formulierung, dass bestimmte Absätze des § 80 VwGO „entsprechend“ gelten, ist in Praxis und Wissenschaft umstritten, ob es sich dabei um eine Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung handelt. Das ist vor allem für § 80 Absatz 6 VwGO relevant: Bei einer Rechtsgrundverweisung wäre nur in (äußerst seltenen) Abgaben- und Kostenangelegenheiten mit Doppelwirkung (zum Beispiel bei einer Aufteilung der Festsetzungszuständigkeit und der Aufkommenshoheit auf zwei verschiedene Rechtssubjekte, namentlich in Stadtstaaten wie Hamburg), bei einer Rechtsfolgenverweisung in nahezu jedem Doppelwirkungsfall (zum Beispiel Drittbetroffenheitsfälle im öffentlichen Baurecht, vor allem Drittanfechtung der Baugenehmigung durch den Nachbarn) vor einer Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes ein Antrag auf behördliche Eilmaßnahmen nach § 80a Absatz 1 oder Absatz 2 VwGO zu stellen. Dieser Streit wird durch die erste Änderung des § 80a Absatz 3 Satz 2 VwGO-E („findet Anwendung“ statt „gilt entsprechend“) im Sinne der absolut herrschenden Meinung und Praxis zugunsten einer Rechtsgrundverweisung entschieden. Damit wird klargestellt, dass nur in den sehr seltenen Konstellationen der Abgaben- und Kostenangelegenheiten (§ 80 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO) mit Drittbezug ein vorheriger Antrag nach § 80a Absatz 1 oder Absatz 2 VwGO an die Behörde zwingend erforderlich sein kann (zu den Ausnahmen von dieser Zulässigkeitsvoraussetzung vergleiche § 80 Absatz 6 Satz 2 VwGO). In den anderen Fällen kann hingegen direkt das Gericht mit dem Ziel einer Anordnung nach § 80a Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 oder Absatz 2 VwGO angerufen werden. Eine fakultative vorherige Anrufung der Behörde durch eine der beiden weiteren Seiten bleibt jedoch unbenommen.

Drittens wird durch die Verwendung des Eingangs „im Übrigen“ in § 80a Absatz 3 Satz 2 VwGO-E deutlich, dass § 80a Absatz 3 Satz 1 VwGO als *lex specialis* zwar einerseits besondere Tenorierungen im Sinne des § 80a Absatz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 2 VwGO ermöglicht („Anordnung der sofortigen Vollziehung“ / „Aussetzung der Vollziehung“), ein Rückgriff auf die allgemeine Tenorierung des § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO („die aufschiebende Wirkung anordnen oder wiederherstellen“) jedoch zulässig bleibt. Diese Klarstellung beseitigt eine aus dem bisherigen uneingeschränkten Verweis auf § 80 Absatz 5 VwGO erwachsene Unsicherheit, ob die Gerichte in den Fällen des § 80a Absatz 3 Satz 1 VwGO ihre Beschlüsse nur mit der besonderen Tenorierung aus § 80a Absatz 1 oder Absatz 2 VwGO versehen können oder auch gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO tenorieren dürfen, im letzteren Sinne. Anwendbar bleiben auch die sich aus § 80 Absatz 5 VwGO ergebenden inhaltlichen

Anforderungen an die zu treffende materielle Interessenabwägung und gegebenenfalls die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 VwGO.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 80b VwGO)

Die Änderungen in § 80b Absatz 3 VwGO-E ziehen die Konsequenz aus der neuen zentralen Norm für Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in § 123 Absatz 4 Satz 1 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b) sowie der systematischeren Verortung des Abänderungsverfahrens (bisher § 80 Absatz 7 VwGO) in § 123 Absatz 5 VwGO-E und der Vorsitzenden-Entscheidung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (bisher § 80 Absatz 8, § 80a Absatz 3 Satz 2, § 123 Absatz 2 Satz 3 VwGO) in § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b). Die Absätze 7 und 8 des § 80 VwGO, auf die § 80b Absatz 3 VwGO bisher auch verweist, werden im Gefolge dessen als entbehrlich gestrichen; hierauf kann sich der Verweis in § 80b Absatz 3 VwGO-E mithin nicht länger beziehen.

Eine Änderung des § 80b Absatz 1 Satz 1 VwGO ist hingegen nicht erforderlich. Dies gilt auch in Ansehung des § 124a Absatz 6 Satz 4 VwGO-E (Entfall der Berufungsbegründungspflicht und -frist in bestimmten Fällen; Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b). Denn der das gesetzliche Ende der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Klageabweisung regelnde § 80b Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz VwGO („drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels“) bezieht sich nicht auf eine gesetzliche *Berufungsbegründungsfrist*, sondern auf die weiterhin vorgesehene gesetzliche Frist für die Begründung des *Berufungszulassungsantrags* gegen das klageabweisende Urteil, in dem die Berufung durch das Verwaltungsgericht nicht zugelassen wurde. Ist die Berufung hingegen nach § 124 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 VwGO-E durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden, verbleibt es ohnehin bei der in § 124a Absatz 3 Satz 1 VwGO geregelten Berufungsbegründungsfrist; von dieser befreit § 124a Absatz 6 Satz 4 VwGO-E nicht.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 80c VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 80 Absatz 7 VwGO sowie zur Verortung dessen bisherigen Regelungsgehalts (Abänderungsverfahren) in § 123 Absatz 5 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b).

Zu Nummer 21 (Änderung von § 85 VwGO)

Mit der neuen Fassung des § 85 Satz 1 VwGO-E entfällt die zwingende Zuständigkeitskonzentration auf den Vorsitzenden im Rahmen der Klagezustellung. Die passivische Formulierung orientiert sich an § 271 Absatz 1 ZPO und § 71 Absatz 1 Satz 1 FGO. Die Regelung gilt wie bisher entsprechend für die Zustellung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen.

Bisher verfügte der Vorsitzende die Zustellung der Klage an den Beklagten. Die neue Regelung flexibilisiert in der Weise, dass diese Aufgabe nicht mehr zwingend dem Vorsitzenden obliegt. Vielmehr lässt sie Raum, um den in der Praxis verschiedenen ausgestalteten Abläufen im Spruchkörper nach Eingang einer Klage Rechnung zu tragen. Der jeweilige Spruchkörper kann selbst entscheiden, ob der Vorsitzende oder der Berichterstatter die Zustellung der Klage verfügt. Damit ist zugleich der Zeitpunkt der Zuschreibung des Verfahrens an den Berichterstatter, das heißt der Bestellung des Berichterstatters im Sinne von § 87a Absatz 3 VwGO festgelegt. Durch die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung wird auch sichergestellt, dass derjenige von dem jeweiligen Vorgang Kenntnis erhält, an den sich nach § 87a Absatz 1 Nummer 5 in der durch Artikel 1 Nummer 24 geänderten Fassung in Verbindung mit § 87a Absatz 3 VwGO die neue Ermächtigung zum Erlass einer Vorauszahlungsanordnung im Missbrauchsfall (§ 85a VwGO-E, Artikel 1 Nummer 22) richtet.

Zu Nummer 22 (Einfügung von § 85a VwGO)

Die gerichtskostenbezogene, aber rein verwaltungsprozessuale Regelung verfolgt das Ziel, dem Problem von querulatorischen Klagen und Anträgen besser als bisher zu begegnen, indem sie es dem Gericht nach dessen Ermessen ermöglicht, im Missbrauchsfall eine Vorauszahlung der bei Klagen und Anträgen anfallenden Verfahrensgebühren anzuordnen. Erst wenn die Vorauszahlung (vollständig) entrichtet worden ist, wird die Klage oder der Antrag zugestellt. Wird die Vorauszahlung nicht binnen drei Monaten gezahlt, gilt die Klage oder der Antrag als zurückgenommen, § 85a Satz 3 VwGO-E. Voraussetzung ist, dass der Kläger oder Antragsteller in der Anordnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 85a Satz 3 VwGO-E.

Es handelt sich um eine in einer Prozessordnung vorgesehene Vorauszahlungsanordnung im Sinne des § 10 erste Alternative GKG. Sie gilt sowohl für Hauptsacheverfahren als auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Angesichts ihres Standortes direkt nach derjenigen Norm, die den Grundsatz der (sofortigen) Klagezustellung unmittelbar nach Eingang bei Gericht regelt (§ 85 VwGO-E), markiert sie eine neuartige „Weichenstellung“ hinsichtlich der gerichtlichen Weiterbehandlung derartiger Eingänge im Verwaltungsprozess.

Anlass und Ziel

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind seit längerem vielfach mit sogenannten „querulatorischen“ Verfahren belastet, die in der Regel überdies von gerichtsbekannten „Vielklägern“ eingereicht werden. Diese Verfahren binden einen erheblichen Anteil der Arbeitskraft der Richter sowie der Mitarbeiter in den Serviceeinheiten und stellen sich bei Lichte besehen als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von Justizdienstleistungen dar (vergleiche zu diesem Gedanken BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. Mai 2017 – 2 BvR 93/16 –, juris Rn. 1 – Missbrauchsgebühr nach § 34 Absatz 2 BVerfGG). Soweit ihnen überhaupt ein konkretes Klage- oder Antragsbegehren mit einem bestimmten Antrag (§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO) entnommen werden kann, sind sie im Allgemeinen jedenfalls bereits mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses entsprechend § 242 BGB unzulässig und auch in der Sache (offensichtlich) ohne Erfolgsaussicht oder werden mutwillig gestellt. Würde für diese Rechtsverfolgung ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Prozessbevollmächtigten (§§ 114 ff., 121 ZPO in Verbindung mit § 166 Absatz 1 Satz 1 VwGO) gestellt – was jedoch nicht immer geschieht –, müsste dieser daher bereits aus inhaltlichen Gründen abgelehnt werden.

Nur wenig Abhilfe bringt die Möglichkeit, bestimmte Schreiben in das bei den Gerichten geführte Allgemeine Register (AR) eintragen zu können. Sobald in einem Verfahren (mehr oder weniger) deutlich gemacht wird, dass ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden soll, ist das Verfahren in das Prozessregister (die Streitliste) einzutragen.

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind verfassungsrechtlich wegen der Rechts-weg- und Rechtsschutzgarantie (Artikel 2 Absatz 1, 20 Absatz 3, 19 Absatz 4 Satz 1 GG), die das Recht auf Zugang zu den Gerichten, auf eine grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche (inhaltliche) Prüfung des Streitgegenstands sowie auf eine verbindliche Entscheidung in der Sache umfasst, grundsätzlich nicht zur Ignoranz (Nichtbescheidung) gegenüber Anträgen und Eingaben berechtigt. Sie haben auch dann zu entscheiden, wenn sie vielfach immer wieder und in ähnlichen Fällen angerufen werden. Denn die Rechtsschutzgarantie ist nicht mengenmäßig begrenzt (vergleiche BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 2552/18 und andere –, juris Rn. 5 f.). Allerdings umfasst die Rechtsschutzgarantie nicht den Anspruch darauf, eine förmliche Entscheidung auch auf solche Eingaben zu erhalten, die nicht nur offensichtlich aussichtslos, sondern eindeutig missbräuchliche oder sinnlose Anträge sind (vergleiche BVerfG, am angegebenen Ort, Rn. 7 f. mit weiteren Nachweisen) oder offensichtlich schlicht wiederholende, den Streit lediglich verlängernde Anträge derselben Sache (bei gleichem Sachverhalt) darstellen (vergleiche BVerfG, am angegebenen Ort; Nichtannahmebeschluss vom 21. November 2018 – 1 BvR 1653/18 –, juris Rn. 6; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. August 2023 – 4 A 448/23 –, juris).

Hieraus folgt für die Gerichte in Fällen auf einen Blick erkennbarer völliger Sinnlosigkeit der Eingabe (zum Beispiel bei Collagen aus Fetzen von Gerichts- oder Verwaltungsschreiben unergründlichen Zusammenhangs) oder beharrlicher Wiederholung desselben Begehrens nach endgültigen Entscheidungen (gegebenenfalls sogar nach bereits erfolglos durchlaufenem Wiederaufnahmeverfahren) die Möglichkeit, hierauf nicht (mehr) zu antworten. Diese eindeutigen Fälle sind allerdings zahlenmäßig überschaubar und bieten in der Praxis nur eine sehr begrenzte Sicherung dagegen, dass sich das Gericht mit derartigen Einreichungen befassen muss.

Größere Unsicherheit herrscht in der Praxis bei sachlich neuen Begehren, die offensichtlich aussichtslos und eindeutig rechtsmissbräuchlich sind. Diese Fallgruppe eines „Nichtbescheidens von Anfang an“ ist auf krasse Ausnahmefälle beschränkt (vergleiche Neuhäuser, Handlungsoptionen bei sogenannten Vielklägern, BDVR-Rundschreiben 1/2023, Seite 4). Die Gerichte vermeiden ihre Anwendung daher offenbar, zumindest solange es keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage mit einem dafür vorgesehenen Verfahren gibt.

Dabei wirken sich gerichtskostenrechtliche Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, die eingedenk des Artikels 19 Absatz 4 Satz 1 GG einen möglichst hindernisarmen Zugang zur gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen eröffnen und garantieren wollen, bei den hier in Rede stehenden offensichtlich aussichtslosen und eindeutig rechtsmissbräuchlichen Begehren kontraproduktiv aus. Im Verwaltungsprozess wird nach Eingang eines Hauptsacheverfahrens eine (Gerichts-)Kostenrechnung erstellt. Mit deren Bekanntgabe

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ist der Kläger zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet. Allerdings ist die vorherige Zahlung dieser Kosten – anders etwa als im Zivilprozess (§ 12 GKG) – grundsätzlich keine Voraussetzung für eine Zustellung nach § 85 VwGO und Rechtshängigkeit der Klage. Vielmehr wird die Klage bereits mit dem Eingang bei Gericht anhängig und rechtshängig, § 90 Satz 1 VwGO (Ausnahme: Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer nach den §§ 198 ff. GVG in Verbindung mit § 173 Satz 2 VwGO, dort gelten die §§ 12a und 12 GKG, vergleiche auch § 90 Satz 2 VwGO). Das führt dazu, dass auch bei Nichtzahlung der Gerichtskosten das Verfahren wie üblich betrieben werden muss. Das heißt die Klage wird zugestellt, die Klageerwiderung sowie weitere Stellungnahmen werden erbeten und gerichtliche Verfügungen erlassen. Das Verfahren muss bei – hier häufiger – Verweigerung der Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Absatz 2 VwGO) geladen, mündlich verhandelt und durch Urteil entschieden werden. In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird die Kostenrechnung gar erst nach Beendigung des Verfahrens erstellt.

Die von der Rechtsprechung bisher erdachten Lösungsversuche (vergleiche hierzu Neuhäuser, am angegebenen Ort) befriedigen nicht. So erspart ein bloßes Prozessurteil infolge verweigerten Rechtsschutzinteresses kaum gerichtlichen Befassungsaufwand und ist mit ordentlichen Rechtsmitteln (§§ 124 ff. VwGO) anfechtbar. Wird zunächst ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO) entschieden, muss mit einem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gerechnet werden (vergleiche § 84 Absatz 2 Nummer 2 und 5 VwGO). Die Auferlegung einer besonderen Gerichtsgebühr nach § 38 GKG kommt auch bei querulatorischen Begehren nur bei einer hinzukommenden Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits in Betracht und setzt ohnehin erst im laufenden Verfahren und damit gemessen an dem bei Gericht dann bereits entstandenen Aufwand regelmäßig zu spät an.

Gegenüber der Alternative, einfachgesetzlich ein Verfahren zu schaffen, nach welchem Gerichte offensichtlich aussichtslose und rechtsmissbräuchliche querulatorische Eingaben gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts schlicht nicht mehr bescheiden müssen oder schlicht ablehnen dürfen, erscheint die Regelung des § 85a VwGO-E als milder und daher vorzugswürdig. Denn sie verfolgt lediglich das Ziel, den Kläger oder Antragsteller die Ernsthaftigkeit seiner beabsichtigten Rechtsverfolgung überprüfen zu lassen und ihm vor Augen zu führen, dass jegliche weitere Bearbeitung seines Begehrens von seinem vorherigen finanziellen Einsatz in Höhe der (bei streitiger Entscheidung) zu erwartenden Gerichtskosten abhängt. Die Möglichkeit zur Nichtbescheidung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bleibt hiervon unberührt. Nach Erlass der Anordnung muss und darf das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur Zahlung nicht richterlich betrieben werden. Die Regelung setzt zeitlich unmittelbar nach Eingang der Klage oder des Antrags bei Gericht an und zielt darauf ab, bereits die Zustellung im Einzelfall zu erschweren. Es wird erwartet, dass insbesondere sogenannte „Vielkläger“ in größerem Umfang der gerichtlichen Anordnung nicht nachkommen.

Nicht zum Tragen kommt die Regelung, wenn das Verfahren gerichtskostenfrei ist (vergleiche § 188 Satz 2 VwGO und § 83b AsylG).

§ 85a VwGO-E bezieht sich unmittelbar nur auf erstinstanzliche Klagen und Anträge, die bei entsprechender sachlicher Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht (§ 45 VwGO), Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof (§§ 47, 48 VwGO) oder Bundesverwaltungsgericht (§ 50 VwGO) eingereicht worden sein können.

Auf Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache (Berufungs(zulassungs)verfahren, Nichtzulassungsbeschwerde- und Revisionsverfahren) ist § 85a VwGO-E aufgrund der Verweise in den §§ 125 Absatz 1 Satz 1, 141 VwGO entsprechend anzuwenden. Für die in § 146 Absatz 4 VwGO geregelte zulassungsfreie Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilbeschwerde) folgt die entsprechende Anwendbarkeit des § 85a VwGO-E aus § 146 Absatz 4 Satz 7 VwGO-E. Hierbei handelt es sich um Erweiterungen der prozessualen Möglichkeiten der Gerichte. Diese werden bei querulatorischen Rechtsmitteln oder Rechtsmittelzulassungsanträgen zu entscheiden haben, ob von der neuen Möglichkeit des § 85a VwGO-E Gebrauch gemacht werden soll. Im Einzelfall kann sich das Verfahren auch auf andere Weise rationeller erledigen lassen. Die hier realistischerweise allenfalls zu erwartenden Rechtsmittel(zulassungs)verfahren können etwa durch einen einfachen Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu erledigen sein. Nicht anzunehmen ist, dass ein erstinstanzliches Urteil, das auf eine querulatorische Klage hin ergeht, ein Hauptsacherechtsmittel (Berufung, Revision einschließlich der Sprungrevision) zulässt. In diesem Bereich wird es vor Rechtsmittelgerichten allenfalls um einen Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a Absatz 4 und 5 VwGO-E oder (in Übergangsfällen) um eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 133 VwGO-E) gehen. In diesen beiden Verfahren wird jeweils durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden. Das Gleiche gilt für die

Eilbeschwerde. Im Übrigen ist für die Zukunft anzunehmen, dass es bei erstinstanzlicher Anwendung des § 85a VwGO-E viel weniger offensichtlich rechtsmissbräuchliche und aussichtslose Anträge auf Zulassung von Rechtsmitteln in zweiter und höherer Instanz geben wird, schon weil in den zugehörigen Ausgangsverfahren keine vorgerichtlichen Urteile und Beschlüsse mehr ergehen werden.

Bei § 85a Satz 1 VwGO-E handelt es sich um eine Rechtsgrundlage im Sinne des § 10 erste Alternative GKG für eine Befugnis des Gerichts zur Anordnung einer Vorauszahlung von Gerichtskosten nach Ermessen im Einzelfall. Insbesondere in den Hauptsacheverfahren vermag die Regelung zu einem angemesseneren Ressourceneinsatz bei den Gerichten zu führen. Bei Nichtentrichtung der angeordneten Vorauszahlung entfallen nämlich nicht nur die Bearbeitung im vorbereitenden Verfahren, sondern auch die aufwändige, sonst in der Regel unvermeidliche mündliche Verhandlung sowie Entscheidung durch Urteil. Die Anordnungsbefugnis nach § 85a Satz 1 VwGO-E ist dem „Gericht“ – das heißt dem Vorsitzenden beziehungsweise dem Berichterstatter (vergleiche § 87a Absatz 1 Nummer 5 in der durch Artikel 1 Nummer 24 geänderten Fassung) – zugewiesen.

Verfahren

Eine vorherige Anhörung des Klägers oder Antragstellers vor Erlass der Vorauszahlungsanordnung nach § 85a VwGO-E erscheint auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 103 Absatz 1 GG) nicht geboten. Denn es handelt sich um eine prozessuale Situation (offensichtliche Aussichtslosigkeit und Rechtsmissbräuchlichkeit des Begehrens), in welcher das Gericht von Verfassungs wegen sogar zu einer reinen Nichtbescheidung (Ignoranz) ohne jegliche Veranlassung weiterer Verfahrensschritte berechtigt wäre (vergleiche BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 2552/18 und andere –, juris Rn. 7 f. mit weiteren Nachweisen). Dann ist nur deshalb, weil ein Weiterbetrieb des Verfahrens in Aussicht gestellt, jedoch von der Zahlung von Gerichtskosten abhängig gemacht wird, erst recht keine Anhörung zu einer beabsichtigten Vorauszahlungsanordnung erforderlich (*argumentum a fortiori*; vergleiche zu dieser Schlussfolgerung VerfGH des Landes Brandenburg, Beschluss vom 13. Dezember 2024 – 39/21 –, juris Rn. 48).

Satz 4 enthält einen Rechtsfolgenverweis. Danach stellt der Vorsitzende oder der Berichterstatter (§ 87a Absatz 1 Nummer 2 VwGO) durch unanfechtbaren Beschluss fest, dass die Klage oder der Antrag als zurückgenommen gilt, er stellt das Verfahren ein und spricht die Rechtsfolgen der Zurücknahme aus.

Ermessen

Die Formulierung „kann“ in § 85a Satz 1 VwGO-E bedeutet, dass der Vorsitzende beziehungsweise der Berichterstatter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob der Weg einer Vorauszahlungsanordnung beschritten werden soll. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 85a VwGO-E kann er den Eingang dennoch auch wie gewöhnlich behandeln.

Keine Beschwerdefähigkeit

Vorauszahlungsanordnungen im Missbrauchsfall sind nach der ausdrücklichen Regelung in § 85a Satz 1 VwGO-E „unanfechtbar“. Für dahin gehende Beschlüsse der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts hat diese Regelung nur deklaratorische Bedeutung, weil die Unanfechtbarkeit bereits aus anderen Vorschriften (etwa § 152 Absatz 1 VwGO) folgt. Soweit es um Vorauszahlungsanordnungen geht, die vom Vorsitzenden beziehungsweise Berichterstatter einer Kammer des Verwaltungsgerichts erlassen werden, stellt die Regelung lediglich klar, dass auch diese Anordnungen nicht der sogenannten Vorauszahlungsbeschwerde zum Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof (vergleiche § 67 Absatz 1 Satz 1 GKG) unterliegen.

Allein die konkrete Höhe der angeordneten Gerichtskostenvorauszahlung kann in einem Kostenerinnerungs- und eventuellen Kostenbeschwerdeverfahren nach § 66 GKG überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Information anderer Beteiligter

Auch wenn bis zur vollständigen Entrichtung der angeordneten Gerichtskosten-Vorauszahlung die Klage oder der Antrag nicht zugestellt werden und keine Klage- oder Antragsерwiderung angefordert werden darf, wird davon ausgegangen, dass die Gerichte in der Praxis den Beklagten und potentiell Beizuladende (soweit diese jeweils ersichtlich sind) über den Eingang formlos in Kenntnis setzen; gegebenenfalls unter Erteilung des Hinweises, dass eine Erwiderung oder andere Äußerung (zunächst) nicht erforderlich ist.

Verhältnis zu Prozesskostenhilfe-Anträgen

Wird gleichzeitig mit einem dem § 85a VwGO-E unterfallenden Eingang ein (von querulatorisch veranlagten Klägern und Antragstellern nicht immer, aber oftmals gestellter) Prozesskostenhilfe-Antrag zu dem verfolgten Begehren gestellt, ist zu konstatieren, dass dieser gemessen an § 166 Absatz 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO zwingend abzulehnen ist. Denn es liegt auf der Hand, dass das „offensichtlich aussichtslose und rechtsmissbräuchliche“ Begehren keine hinreichenden Erfolgsaussichten besitzen kann und mutwillig ist. Indessen muss hierüber zunächst entschieden werden und ein solcher Beschluss ist (im Fall einer Klage zum Verwaltungsgericht) – soweit er nicht allein mangels wirtschaftlicher und persönlicher Voraussetzungen für eine Bewilligung Prozesskostenhilfe ablehnt, vergleiche § 146 Absatz 2 VwGO – mit der Prozesskostenhilfebeschwerde nach den §§ 146 ff. VwGO zum Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof anfechtbar.

Für die beschlussförmige Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch ist grundsätzlich, wenn nicht kraft Gesetzes oder kraft Übertragungsbeschlusses ein Einzelrichter entscheidet, die Kammer beziehungsweise der Senat in der Besetzung ohne ehrenamtliche Richter zuständig. Wird vom Ausgangsgericht (oder auf Prozesskostenhilfebeschwerde hin vom Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof als Beschwerdegericht) Prozesskostenhilfe bewilligt, verliert eine nach § 85a VwGO-E erlassene Vorauszahlungsanordnung zwar nicht *eo ipso* ihre rechtliche Wirksamkeit. Allerdings hindert sie die weitere Bearbeitung des Verfahrens dann nicht mehr, weil aufgrund der Prozesskostenhilfebewilligung nach § 166 Absatz 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) ZPO gesetzlich keine Gerichtskosten (mehr) geschuldet werden und die der Vorauszahlungsanordnung wegen der Höhe beigegebene Gerichtskostenrechnung „auf Null zu stellen“ ist.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 86 VwGO)

Mit der Ergänzung von § 86 Absatz 1 Satz 3 VwGO wird die Aufklärung des Sachverhalts weiterhin dem Gericht zugewiesen und der Beteiligtenvortrag gleichzeitig stärker in den Mittelpunkt der Tatsachenermittlung gerückt. Dies soll dem Gericht ermöglichen, sich stärker auf die Rechtmäßigkeitsprüfung zu konzentrieren. Die Neuregelung greift dazu die ständige Rechtsprechung des BVerwG zu den Grenzen des Amtsermittlungsgrundsatzes und bereits bestehende Rechtspraxis (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 16. Juli 2025 – 2 B 20.25 -, juris Rn. 14 f. m. w. N.) auf, wonach der Grundsatz der Amtsaufklärung ein Gericht nicht zu Nachforschungen verpflichtet, die weder durch entsprechendes Vorbringen noch durch andere konkrete Anhaltspunkte veranlasst sind. In Anbetracht des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz kann im parlamentarischen Verfahren noch zu prüfen sein, ob Folgeänderungen nötig sind.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 87a VwGO)

Zur Änderung in Absatz 1 Nummer 5

Durch die Ergänzung in § 87a Absatz 1 Nummer 5 VwGO wird klargestellt, dass zu den Entscheidungen über die Kosten auch die Entscheidung über eine Vorauszahlungsanordnung gemäß § 85a VwGO-E gehört. Folglich ist hierfür im vorbereitenden Verfahren der Vorsitzende beziehungsweise (nach „Zuschreibung“) ein Berichterstatter des Spruchkörpers (vergleiche § 87a Absatz 3 VwGO) zuständig.

Zur Änderung in Absatz 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung von Nummer 7 an die in § 87a Absatz 1 VwGO aufgezählten Entscheidungen im vorbereitenden Verfahren, für die zunächst der Vorsitzende, im späteren Verlauf nach § 87a Absatz 3 VwGO der Berichterstatter allein zuständig ist.

Zur Einfügung von Absatz 1 Nummer 7

Die Regelung in § 87a Absatz 1 Nummer 7 VwGO-E nimmt eine Prüfbitte der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Frühjahr 2024 auf (vergleiche den Beschluss vom 5. Juni 2024 zu TOP I.8 „Reform der VwGO: Verwaltungsgerichte entlasten, Asylverfahren beschleunigen“, Ziffer 2 Buchstabe b). Sie ermöglicht im Fall einer bei einem örtlich unzuständigen Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof erstinstanzlich anhängig gemachten Rechtssache eine schnellere Entscheidung über die örtliche Unzuständigkeit, eine schnellere Verweisung und eine raschere auch tatsächliche Abgabe an das örtlich zuständige Gericht. Infolgedessen leistet sie damit zugleich einen Beitrag zu einer schnelleren Erledigung des Verfahrens durch dieses Gericht.

Bislang müssen an den genannten Gerichten – soweit eine Entscheidung durch den Einzelrichter nicht möglich ist – sämtliche Verweisungsbeschlüsse, die typischerweise außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen, mindestens in der Besetzung von drei Berufsrichtern der Kammer des Verwaltungsgerichts (§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 VwGO) oder der Senate des Oberverwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs (§ 9 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz VwGO) erlassen werden. Dies betrifft Verweisungsbeschlüsse wegen Nichteröffnung des Verwaltungsrechtswegs, wegen sachlicher oder wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Durch Ergänzung der Aufzählung in § 87a Absatz 1 VwGO um die Fallgruppe der Verweisungen, soweit diese eine örtliche Unzuständigkeit betreffen, in der neuen Nummer 7 wird im vorbereitenden Verfahren eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beziehungsweise (nach sogenannter Zuschreibung durch den Vorsitzenden) durch den Berichterstatter des Spruchkörpers (vergleiche § 87a Absatz 3 VwGO) statuiert. Der in Nummer 7 verwendete Begriff „Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts“ ist in einem *weiteren* Sinne zu verstehen. Mit ihm werden *beide* nach § 83 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 17a Absatz 2 Satz 1 GVG zu treffenden Entscheidungen (nämlich (1) Feststellung, dass das angerufene Gericht örtlich unzuständig ist; (2) Verweisung (im engeren Sinne) der Sache an das vom angerufenen Gericht für örtlich zuständig gehaltene Gericht) erfasst.

Mit dieser Neuregelung wird den Gerichten der unteren beiden Instanzen eine Verweisung des Rechtsstreits wegen örtlicher Unzuständigkeit des zunächst angerufenen Gerichts durch unanfechtbaren Beschluss (vergleiche § 83 Satz 2 VwGO) eines einzelnen Richters ermöglicht. Die örtliche Unzuständigkeit des zunächst angerufenen Verwaltungsgerichts, Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs stellt sich regelmäßig bereits im vorbereitenden Verfahren unmittelbar nach Klage- beziehungsweise Antragseingang und vor einer Einzelrichterübertragung heraus und ist in aller Regel ebenso leicht feststellbar, wie das örtlich zuständige Gericht bestimmbar ist. Durch die Zuweisung an den Vorsitzenden beziehungsweise Berichterstatter wird ein Befassungs- und Umlaufaufwand im Kollegialspruchkörper vermieden.

Beim Bundesverwaltungsgericht ist eine Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit naturgemäß ausgeschlossen. Die hier nur in Betracht kommenden Rechtswegverweisungen und Verweisungen wegen sachlicher Unzuständigkeit (das heißt wenn es sich entgegen der Annahme des Rechtsbehelfsführers doch nicht um ein erst- und letztinstanzlich dem BVerwG zugewiesenes Verfahren handelt) sind weiterhin durch den Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern des Senats (vergleiche § 10 Absatz 3 letzter Halbsatz VwGO) zu beschließen.

Solche Verweisungen wegen Nichteröffnung des gewählten *Rechtswegs* sowie wegen *sachlicher Unzuständigkeit* erfasst § 87a Absatz 1 Nummer 7 VwGO-E generell nicht. Diese Verweisungsentscheidungen sind oftmals mit Schwierigkeiten behaftet, können divergierend ausfallen oder grundsätzliche Abgrenzungsrechtsfragen aufwerfen. Dies zeigt sich bei der Rechtswegverweisung nach § 17a Absatz 2 Satz 1 GVG auch daran, dass über die ohne Weiteres statthafte (einfache) Rechtswegbeschwerde zum Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof (§ 17a Absatz 4 Satz 3 GVG in Verbindung mit § 146 Absatz 1 VwGO) hinaus bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder Divergenz eine weitere Rechtswegbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht zuzulassen ist, § 17a Absatz 4 Satz 4 bis 6 GVG.

Aufgrund der offenen Formulierung „*über eine Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit*“ in § 87a Absatz 1 Nummer 7 VwGO-E erstreckt sich die Zuweisung an den Vorsitzenden oder nach Zuschreibung an den Berichterstatter auch auf Beschlüsse nach § 17a Absatz 3 GVG in Verbindung mit § 83 Satz 1 VwGO, mit denen vorab (positiv) die örtliche *Zuständigkeit* des angerufenen Gerichts festgestellt wird.

Zur Einfügung von Absatz 1 Nummer 8

Die Regelung in § 87a Absatz 1 Nummer 8 VwGO-E nimmt eine Forderung aus der Praxis der Gerichte auf. Auch ist die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder Berichterstatters für die Trennung und Verbindung von Verfahren systemgerecht. Die Trennung und Verbindung von Verfahren erfolgt regelmäßig im vorbereitenden Verfahren, für das der Vorsitzende oder Berichterstatter nach geltender Rechtslage bereits weitestgehend verantwortlich ist (vergleiche § 87 Absatz 1 VwGO).

Zu Nummer 25 (Änderung von § 87b VwGO)**Zu Buchstabe a**

Bereits die geltende Rechtslage enthält mit § 87b VwGO eine Präklusionsvorschrift. Durch die Änderung von § 87b Absatz 3 VwGO-E wird die Präklusionsregelung effizienter gestaltet.

§ 87b VwGO wurde insbesondere als vorbeugendes Beschleunigungsinstrument und damit zur zügigeren Abwicklung der Verfahren (Bundestagsdrucksache 11/7030, Seite 28) durch das Gesetz zur Neuordnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I 1990 S. 2809) eingefügt. In der Praxis hat die Regelung bislang allerdings keine größere Bedeutung (Müller, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Auflage 2025, § 87b Rn. 3). Durch die Änderungen in § 87b Absatz 3 VwGO wird die bereits bestehende Präklusionsregelung praxistauglicher gestaltet.

Das nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehende freie Ermessen („kann“) zur Präklusion verspäteten Vorbringens in Absatz 3 wird intendiert („soll“). Hierdurch soll der Aufwand für die Begründung der Ermessensausübung wegen des Ausschlusses verspäteten Vorbringens verringert und die Rechtsanwendung für die Gerichte vereinfacht werden. Im Normalfall soll damit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die verspätete Angabe von Tatsachen ohne größeren Begründungsaufwand ausgeschlossen werden. Nur in atypischen Fällen soll den Gerichten die Möglichkeit verbleiben, von der Präklusion abzuweichen. Es verbleibt im Übrigen im Ermessen des Gerichts, eine präkludierende Frist nach § 87b Absatz 1 oder Absatz 2 VwGO zu setzen.

Zudem wird das Erfordernis der Verfahrensverzögerung nach § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VwGO entsprechend der nach gegenwärtiger Rechtslage bestehenden Sonderregelung für Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO (vergleiche § 87b Absatz 4 Satz 1 VwGO) gestrichen. Das Erfordernis weist sich für eine wirksame Rechtsanwendung der Präklusionsregelung als zu eng aus. Auch hindert Artikel 103 Absatz 1 GG den Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht (vergleiche Beschlüsse vom 7. Oktober 2016 – 2 BvR 1313/16, Rn. 9; vom 5. Mai 1987 – 1 BvR 903/85, BVerfGE 75, 302, Rn. 33 und vom 30. Januar 1985 – 1 BvR 876/84, BVerfGE 69, 145, Rn. 12 mit weiteren Nachweisen), für die Präklusion auf eine Verfahrensverzögerung zu verzichten.

Die Präklusionsfrist nach § 87b Absatz 1 oder 2 in Verbindung mit Absatz 3 VwGO gilt für alle Verfahrensarten inklusive dem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO (§ 47 Absatz 2 Satz 5 VwGO-E).

Die erleichterte Anwendung des § 87b Absatz 3 VwGO wirkt sich auch auf § 74 Absatz 2 AsylG aus, der in Satz 2 auf § 87b Absatz 3 VwGO verweist.

Eine Folgeänderung in § 6 Satz 3 UmwRG, der derzeit noch auf § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VwGO verweist, ist wegen einer geplanten Änderung dieser Vorschrift (vergleiche Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, Bundestagsdrucksache 21/4146) nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

In Anbetracht der Verschärfung des Absatzes 3 erweist sich die bislang in Absatz 4 für Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO bestehende Sonderregelung als nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 92 VwGO)

Der nach § 92 Absatz 3 VwGO eingefügte § 92 Absatz 4 VwGO-E verankert die bisherige einhellige Praxis (vergleiche R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, § 161 Rn. 15), dass § 92 Absatz 3 VwGO auf deklaratorische Einstellungsbeschlüsse des Vorsitzenden oder Berichterstatters nach übereinstimmenden Hauptsacheerledigungserklärungen in Klageverfahren (vergleiche § 87a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 VwGO) entsprechend anwendbar ist, im Gesetz. Für zugehörige Eilanträge und andere von vornherein durch Beschluss zu bescheidende Begehren ergibt sich hiervon abgeleitet eine entsprechende Anwendung aus der Aufnahme von § 92 VwGO (insgesamt) in § 122 Absatz 1 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 28). Auch in Rechtsmittelverfahren kann § 92 VwGO sowohl bei Rücknahme als auch bei Hauptsacheerledigung ergänzend angewendet werden.

Zu Nummer 27 (Änderung von § 99 VwGO)

Behörden sind nach § 99 Absatz 1 Satz 1 VwGO gegenüber den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Vorlage von Akten verpflichtet. Bei elektronischen Behördenakten hat dies, soweit technisch möglich, in digital durchsuchbarer Form zu erfolgen (§ 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO). Die Behörden nutzen, insbesondere bei umfangreichen Akten, zunehmend die Möglichkeit, dem Gericht die benötigten Behördenakten mittels Cloud-Lösungen bereitzustellen. Die rechtliche Grundlage hierfür ist allerdings umstritten, da § 99 Absatz 1 Satz 1 VwGO nur von einer „Vorlage“ der Akten spricht. Die Vorschrift wird deshalb um einen Satz 3 dahingehend ergänzt, dass Behörden der Pflicht zur Aktenvorlage auch dadurch nachkommen können, dass sie mit Zustimmung des Gerichts die Akten zum Abruf (mittels Cloud-Lösungen) bereitstellen. Die Formulierung orientiert sich an der bereits in § 100 Absatz 2 Satz 1 VwGO verwendeten Terminologie „Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf“. Die Anforderungen an die Bereitstellung mittels Cloud-Lösungen wurden durch die Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV, BGBl. 2025 I Nr. 125) auf der Grundlage von § 55b Absatz 7 VwGO (geschaffen durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024, BGBl. 2024 I Nr. 234) konkretisiert. Die Vorlagepflicht nach § 99 Absatz 1 Satz 1 VwGO kann selbstverständlich auch nur dann erfüllt werden, wenn das Gericht die Akten tatsächlich abrufen kann.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 122 VwGO)**Zu Buchstabe a**

Die neue Fassung des § 122 Absatz 1 VwGO-E verfolgt zwei Ziele:

Zum einen wird mit der Voranstellung des Wortes „insbesondere“, klargestellt, dass *jedenfalls* die genannten Vorschriften, die unmittelbar auf durch Urteil abzuschließende Hauptsacheverfahren anzuwenden sind, in Beschlussverfahren entsprechend gelten, die analoge Heranziehung weiterer Vorschriften jedoch nicht ausgeschlossen ist (sogenanntes zwingendes Beispiel). Diese Deutung wurde bereits bisher in der Praxis und von der Literatur mehrheitlich vertreten (vergleiche nur W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, § 122 Rn. 3).

Zum anderen ist mit § 92 VwGO (Klagerücknahme; übereinstimmende Erledigungserklärungen) eine wichtige die unstreitige Beendigung von Verfahren betreffende Vorschrift in die Aufzählung der zwingenden Beispiele aufgenommen worden. In allen Verfahren, in denen durch Beschluss über einen Rechtsbehelf zu entscheiden ist – zum Beispiel in Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 47 Absatz 6, § 80 Absatz 5, § 80a Absatz 3 und § 123 Absatz 1 VwGO –, gilt mithin § 92 VwGO entsprechend. Damit wird die bisherige Praxis (vergleiche W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, § 122 Rn. 3) ausdrücklich im Gesetz verankert.

Zu Buchstabe b

Die klarstellende und präzisierende Regelung in § 122 Absatz 2 Satz 2 VwGO-E berücksichtigt, dass einstweilige Anordnungen nicht nur nach § 123 Absatz 1 VwGO, sondern auch nach § 47 Absatz 6 VwGO (vorläufige Außer-vollzugsetzung untergesetzlicher Rechtsvorschriften) erlassen werden können. Auch diese Entscheidungen, die eine erhebliche Reichweite und Bedeutung erlangen können, sollen aus rechtsstaatlichen Gründen in jedem Fall der Begründungspflicht unterliegen.

Zu Nummer 29 (Änderung von § 123 VwGO)

Mit den Änderungen in § 123 VwGO-E sollen einzelne Vorschriften im Bereich des verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes hinsichtlich der Regelungstechnik und Gesetzessystematik verbessert werden. Regelungen, die für alle Arten des vorläufigen Rechtsschutzes gelten, werden künftig in den Absätzen 4 und 5 des § 123 VwGO-E zusammengefasst. Zudem wird die Vollstreckung aus einstweiligen Anordnungen optimiert.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den nachfolgenden Änderungen in Absatz 4 und 5 sowie zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (Streichung des § 80 Absatz 7 und 8 VwGO). Der bislang in § 123 Absatz 2 Satz 3 VwGO enthaltene Verweis auf § 80 Absatz 8 VwGO entfällt. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift über

die sogenannte Vorsitzenden-Entscheidung wird in § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E (siehe nachstehend Buchstabe b) konzentriert und gilt damit für alle Arten des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes unmittelbar.

Zu Buchstabe b

Zu § 123 Absatz 3 VwGO-E

Durch die Änderung des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 und die Anfügung eines neuen Satzes 2 soll neben der Anpassung des Zitiernamens der ZPO an die aktuelle Schreibweise die Vollziehungsfrist verlängert werden, die über den Verweis in § 123 Absatz 3 VwGO auf § 929 Absatz 2 ZPO auch für einstweilige Anordnungen nach der VwGO gilt.

Die Vollziehungsfrist stellt eine besondere Vollstreckungsvoraussetzung bei einstweiligen Anordnungen dar und dient dem Schutz des Vollstreckungsschuldners. Sie soll verhindern, dass die aufgrund eines summarischen Eilverfahrens erlassene Entscheidung über längere Zeit und trotz möglicherweise veränderter Verhältnisse vollziehbar bleibt. Im zivilgerichtlichen Verfahren beträgt diese Frist nach § 929 Absatz 2 Satz 1 ZPO einen Monat nach Verkündung oder Zustellung des Titels an den Vollstreckungsgläubiger. Diese Frist soll für die Vollstreckung von Beschlüssen nach § 123 VwGO auf zwei Monate verlängert werden.

Dies hat den Hintergrund, dass sich die verwaltungsgerichtliche Vollstreckung bei der einstweiligen Anordnung von der zivilprozessualen unterscheidet. In der ZPO bestimmt § 929 Absatz 3 ZPO für die Vollstreckung eines Arrestbefehls im zivilprozessualen Eilverfahren, dass eine Vollziehung bereits vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner und mithin ohne dessen Kenntnis wirksam ist. Im Gegensatz hierzu kann nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung mit Blick auf den Wortlaut des § 172 Satz 1 VwGO gegen einen öffentlich-rechtlichen Schuldner nur dann vollstreckt werden, wenn dieser der ihm – in der einstweiligen Anordnung – auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, sodass bei Vollstreckungen gegen die öffentliche Hand zusätzlich zur Vollziehungs- eine Erfüllungsfrist beachtet werden muss (BVerfGE, Beschluss vom 5. März 1991 – 1 BvR 440/83 –, juris Rn. 10, NJW 1991, 2758, 2759). Voraussetzungen für die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung gegen einen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger sind demnach sowohl der Titel als auch eine Nichtbefolgung, sodass die Androhung grundsätzlich nicht bereits mit der einstweiligen Anordnung verbunden werden kann (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, § 172 Rn. 5). Dies hat zur Folge, dass verwaltungsgerichtliche einstweilige Anordnungen nur in einem kurzen Zeitfenster vollstreckbar sind, da die ohnehin schon knappe Vollziehungsfrist bei der Vollstreckung von Beschlüssen nach § 123 VwGO im Vergleich zur ZPO durch die Notwendigkeit der Einhaltung der Erfüllungsfrist (die in § 170 VwGO-E nunmehr ausdrücklich normiert wird, vergleiche Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) noch zusätzlich verkürzt wird (Möller, in: Schoch/Schneider, VwGO, 48. EL. Juli 2025, § 172 Rn. 36). Die Verlängerung der Vollziehungsfrist von einem auf zwei Monate soll hierzu ein Korrektiv schaffen.

Zu § 123 Absatz 4 Satz 1 VwGO-E

Klarer als bisher wird durch die Einfügungen in § 123 Absatz 4 VwGO alte Fassung, der zum neuen Satz 1 des § 123 Absatz 4 VwGO-E avanciert, zum Ausdruck gebracht, dass diese Regelung über die Entscheidungsform (Beschluss) auf alle Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch das Gericht der Hauptsache nach § 47 Absatz 6, § 80 Absatz 5, § 80a Absatz 3 und § 123 Absatz 1 VwGO anzuwenden ist. Dem entspricht es, dass Absatz 4 des § 123 VwGO-E rechtstechnisch wegen der nur beschränkten Subsidiaritätsklausel des bisherigen § 123 Absatz 5 VwGO und künftigen § 123 Absatz 6 VwGO-E (siehe nachstehend Buchstabe c) auf alle Arten des verwaltungsgerichtlichen vorläufigen Rechtsschutzes direkt anwendbar ist.

Zu § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E

Während sich § 123 Absatz 4 Satz 1 VwGO-E auf die Entscheidung des Gerichts der Hauptsache (Spruchkörper oder Einzelrichters) über den Eilantrag bezieht, regelt der neue Satz 2 des § 123 Absatz 4 VwGO-E die sogenannte Vorsitzenden-Entscheidung in Dringlichkeitsfällen. Unverändert sind mit der Formulierung „in dringenden Fällen“ nur eng begrenzte Verhinderungssituationen gemeint, in denen wegen der besonders großen Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung auch unter Anwendung spruchkörperinterner und -übergreifender Vertretungsregelungen aus den Geschäftsverteilungsplänen des Gerichts eine Entscheidung durch den Spruchkörper als solchen oder den zuständigen Einzelrichter nicht mehr getroffen werden kann.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung überführt den Gehalt des bisherigen § 80 Absatz 8 VwGO, welcher unmittelbar nur für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsrechtsbehelfen nach § 80 Absatz 5 VwGO gilt und nach § 80a Absatz 3 Satz 2 und § 123 Absatz 2 Satz 3 VwGO auf den vorläufigen Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte mit Doppelwirkung nach § 80a Absatz 3 Satz 1 VwGO und auf einstweilige Anordnungen nach § 123 Absatz 1 und § 47 Absatz 6 VwGO entsprechende Anwendung findet, aus systematischen Gründen in die neue zentrale Norm des § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E. Auch diese gilt aufgrund der beschränkten Subsidiaritätsklausel (künftig: § 123 Absatz 6 VwGO-E, siehe nachstehend Buchstabe c) für alle Arten des verwaltungsgerichtlichen vorläufigen Rechtsschutzes.

Zu § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E

Durch den ebenfalls eingefügten § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E werden bislang nicht kodifizierte „Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen“ (sogenannte Hängebeschlüsse oder Zwischenverfügungen) für den Verwaltungsprozess ausdrücklich gesetzlich geregelt. Das sind äußerst vorläufige Regelungen, die bis zu einer Entscheidung des Gerichts der Hauptsache über einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes den *status quo* sichern. Damit soll in erster Linie dem Gericht ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben werden, um über das Eilrechtsschutzbegehren vor dem Eintritt vollendeter Tatsachen angemessen zu befinden.

Die *Rechtsnatur* von „Hängebeschlüssen“ wird bislang uneinheitlich beurteilt. Das findet seinen Grund darin, dass sie zuweilen als einfache prozessleitende Verfügung (sogenannte Schiebeverfügung) – oft nur des Vorsitzenden oder Berichterstatters – mit der (bloßen) *Bitte* ergehen, von der Vollstreckung bis zu einer Entscheidung in der Sache abzusehen, zum Teil aber auch durch förmlichen Beschluss – auch des Spruchkörpers – eine entsprechende *gerichtliche Anordnung* erlassen wird.

Auch die *Rechtsgrundlage* ist infolge dieser Unsicherheiten nicht zweifelsfrei bestimmbar. Fest steht, dass der Vorsitzende und der Berichterstatter nach § 87 Absatz 1 Satz 1 VwGO im vorbereitenden Verfahren *prozessleitende Verfügungen* erlassen dürfen, die unabhängig von ihrer Form dem Beschwerdeausschluss aus § 146 Absatz 2 VwGO unterfallen; diese Verfügungen dürfen auch die *Bitte* gegenüber einem Beteiligten enthalten, vor einer Eilentscheidung noch nicht zu vollstrecken. Zu befolgende und vollstreckungsfähige gerichtliche *Anordnungen* vorläufiger Sicherungsmaßnahmen in Beschlussform hingegen gehen verfassungsrechtlich letztlich auf die Garantie effektiven Verwaltungsrechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG) zurück und werden einfachrechtlich bislang sowohl in Fällen des § 123 Absatz 1 und des § 47 Absatz 6 VwGO als auch in Verfahren nach § 80 Absatz 5 und § 80a Absatz 3 VwGO auf das durch § 123 Absatz 3 VwGO in Verbindung mit § 938 Absatz 1 ZPO eingeräumte gerichtliche Ermessen zum Inhalt einer einstweiligen Anordnung gestützt. Zumindest bei den speziellen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Absatz 5 und § 80a Absatz 3 VwGO erscheint diese Herleitung angesichts der Subsidiaritätsklausel des bisherigen § 123 Absatz 5 VwGO zweifelhaft. Denn Absatz 3 des § 123 VwGO gilt danach für diese Verfahrensarten gerade nicht. Zweitinstanzliche Hängebeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs als Beschwerdegericht werden sowohl in den Konstellationen nach § 80 Absatz 5 und § 80a Absatz 3 VwGO als auch bei § 123 Absatz 1 VwGO auf § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 570 Absatz 3 ZPO zurückgeführt.

Im Gefolge ist auch die *Beschwerdefähigkeit* erstinstanzlicher Hängebeschlüsse der Verwaltungsgerichte (praktisch relevant insbesondere in Bau- und Abschiebesachen) bislang ungeklärt und zwischen den Obergerichten umstritten (vergleiche exemplarisch einerseits VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. Dezember 2015 – 3 S 2424/15 –, juris Rn. 9 – Anfechtbarkeit bejahend insbesondere wegen der Beschlussform; andererseits Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 7. Juli 2017 – 13 ME170/17 –, juris Rn. 2 – Anfechtbarkeit verneinend insbesondere wegen des verfahrensleitenden Charakters im Sinne des § 146 Absatz 2 VwGO). Geklärt ist lediglich, dass zweitinstanzliche Hängebeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs als Beschwerdegericht nach § 152 Absatz 1 VwGO unanfechtbar sind. Das Gleiche gilt für Hängebeschlüsse, die diese Gerichte oder das Bundesverwaltungsgericht als Gerichte der Hauptsache während eines Eilverfahrens zu einem erstinstanzlichen Klageverfahren oder zu einem Rechtsmittelverfahren erlassen.

In § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E, der wegen der beschränkten Subsidiaritätsklausel des bisherigen § 123 Absatz 5 VwGO und des künftigen § 123 Absatz 6 VwGO-E (siehe nachstehend Buchstabe c) nicht nur für Verfahren zum Erlass einstweiliger Anordnungen nach § 123 Absatz 1 und § 47 Absatz 6 VwGO, sondern auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Absatz 5 und § 80a Absatz 3 VwGO gilt, wird eine Rechtsgrundlage für (insbesondere erstinstanzliche) Hängebeschlüsse der Gerichte der Hauptsache geschaffen. Diese

stellt zugleich klar, dass Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen in Beschlussform ergehen. Sie sind spezielle vollstreckungsfähige einstweilige Anordnungen im Sinne des § 168 Absatz 1 Nummer 2 VwGO. Die Beschwerdefähigkeit derartiger erstinstanzlicher Beschlüsse, soweit sie durch das Verwaltungsgericht erlassen werden, wird dabei nunmehr durch § 146 Absatz 2 Nummer 7 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe a) ausgeschlossen. Soweit etwa nach den §§ 48 ff. VwGO-E eine sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts für erstinstanzliche Klageverfahren oder eine instanzielle Zuständigkeit als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache begründet ist, gelten die §§ 80, 80a und 123 VwGO-E auch für Eilanträge zu derartigen Hauptsacheverfahren für diese Gerichte. Hängebeschlüsse nach § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E, die in diesem Zusammenhang von ihnen erlassen werden, können weiterhin ebenso wie die getroffenen Eilentscheidungen selbst nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

§ 150 Satz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 38) enthält demgegenüber eine Rechtsgrundlage für *zweitinstanzliche* Hängebeschlüsse insbesondere in (Eil-)Beschwerdeverfahren nach § 146 Absatz 4 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof. Diese Hängebeschlüsse des Beschwerdegerichts sind nach § 152 Absatz 1 VwGO ohne Weiteres unanfechtbar, sodass es keiner gesonderten Regelung hierzu bedarf.

Ungeachtet der Kodifizierung der Möglichkeit zum Erlass von Hängebeschlüssen bleiben niedrigschwelligere Verfügungen des Gerichts, in denen die Bitte ausgesprochen wird, bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Eilantrag von der Vollziehung abzusehen, zulässig.

Zu § 123 Absatz 5 VwGO-E

Der in § 123 VwGO-E eingeführte Absatz 5 enthält nahezu unverändert die Regelung über das Abänderungsverfahren, das bisher wenig systematisch nur in § 80 Absatz 7 VwGO und damit in einer Vorschrift über eine spezielle Art des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Absatz 5 VwGO geregelt war, jedoch bereits aufgrund eines praktischen Bedürfnisses in allen anderen Arten (§ 80a Absatz 3, § 123 Absatz 1, § 47 Absatz 6 VwGO) auch ohne ausdrückliche Verweisungsnorm entsprechend herangezogen wurde.

Durch die jetzige allgemeine Bezugnahme auf „Beschlüsse nach Absatz 4“ ist zugleich klargestellt, dass nicht nur instanzabschließende Eilentscheidungen (§ 123 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwGO-E), sondern auch Hängebeschlüsse (§ 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E) abgeändert werden können. Der weitere Einschub stellt sicher, dass auch im Abänderungsverfahren in dringenden Fällen der Vorsitzende anstelle des Spruchkörpers oder Einzelrichters entscheiden kann. Auf die Erläuterungen zu § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verortung der Vorschrift über das Abänderungsverfahren (bisher § 80 Absatz 7 VwGO) im neuen Absatz 5 des § 123 VwGO-E. Aus der künftig in Absatz 6 des § 123 VwGO-E geregelten beschränkten Subsidiaritätsklausel (bisher § 123 Absatz 5 VwGO) folgt, dass für die in § 80 Absatz 5 und § 80a Absatz 3 VwGO vorgesehenen Arten des vorläufigen Rechtsschutzes die dortigen speziellen Vorgaben und im Übrigen ergänzend die allgemeinen Vorschriften aus den Absätzen 4 und 5 des § 123 VwGO-E gelten (siehe vorstehend Buchstabe b).

Zu Nummer 30 (Änderung von § 124 VwGO)

Durch die Änderung von § 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO wird der Zulassungsgrund der „Divergenz“ aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung an die Formulierungen in § 511 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO, § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO und § 115 Absatz 2 Nummer 2 FGO angepasst. Diese Änderung wird sowohl für die Berufungs- als auch die Revisionsinstanz (§ 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO-E, Artikel 1 Nummer 35) vorgenommen.

Gemäß § 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist das Rechtsmittel der Berufung wegen Divergenz nur zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Dieser Zulassungsgrund dient zwar einer einheitlichen Rechtsprechung und auch einer Fortbildung des Rechts, indem von den Instanzgerichten erwogene alternative Auslegungen und Lösungsansätze einer Überprüfung durch höhere Gerichte unterzogen werden. Er ist nur dann gegeben, wenn das (Vorder-)Gericht einen Rechtssatz entscheidungstragend zugrunde legt, der von dem eines der genannten „Divergenzgerichte“ abweicht. Eine Abweichung liegt hingegen nicht vor, wenn das Gericht einen solchen Rechtssatz nur übersieht oder nicht richtig anwendet (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, § 124 Rn. 11).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der neuen Fassung des § 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO-E wird der bisherige Berufungszulassungsgrund der „Divergenz“ – im Gleichlauf mit § 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 35) für die Revisionszulassung – zu einem neuen Zulassungsgrund der „Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ entsprechend den jeweiligen Regelungen in der ZPO und FGO neu gefasst. Durch die Vereinheitlichung der Regelungen soll die Rechtsanwendung vereinfacht werden. Es kann in Betracht kommen, dass § 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO-E Schnittmengen mit dem Berufungszulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Absatz 2 Nummer 1 VwGO aufweist. Diese Formulierung, die für die Revisionszulassung in § 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO-E vorgesehen ist, soll dennoch aus systematischen Gründen auch auf die Berufungszulassung übertragen werden, um einen Gleichlauf herzustellen.

Parallele Änderungen werden sowohl für die Berufungs- als auch für die Revisionszulassung in § 144 Absatz 2 Nummer 2 und § 160 Absatz 2 Nummer 2 SGG-E vorgenommen.

Über eine entsprechende Anpassung von § 78 Absatz 3 Nummer 2 AsylG für die Berufungszulassung in asylgerichtlichen Verfahren soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Die Änderung des Revisionszulassungsgrundes der Divergenz aus § 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO-E gilt hingegen in asylgerichtlichen Verfahren ohne Weiteres (vergleiche § 78 Absatz 8 Satz 1 AsylG).

Zu Nummer 31 (Änderung von § 124a VwGO)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof lässt die Berufung nach geltender Rechtslage (nur) zu, wenn einer der in § 124 Absatz 2 VwGO genannten Zulassungsgründe (fristgerecht und hinreichend) dargelegt ist und vorliegt (§ 124a Absatz 5 Satz 2 VwGO). „Darlegung“ (§ 124a Absatz 4 Satz 4 VwGO) erfordert grundsätzlich eine qualifizierte, ins Einzelne gehende, fallbezogene und aus sich heraus verständliche vertiefte Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung. Ist das Urteil auf mehrere selbstständig tragende Gründe gestützt, müssen alle diese Begründungen mit Darlegungen angegriffen werden (vergleiche etwa Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 28. August 2014 – 10 LA 39/13 –, juris Rn. 12).

Diese Zulassungsvoraussetzung eines formalen Darlegungserfordernisses wird (teilweise innerhalb desselben Rechtsmittelgerichts) unterschiedlich streng ausgelegt und angewendet. Zum Teil handhabt die Praxis den Umgang mit dem Darlegungserfordernis im Falle des offensichtlichen Vorliegens eines bestimmten (meist anderen, nicht durch Darlegungsversuch geltend gemachten) Zulassungsgrundes bereits auf der Basis allgemeiner Lehren des Rechts entsprechend § 242 BGB nach dem daraus folgenden ungeschriebenen Grundsatz „was materiell offensichtlich ist, muss nicht formell dargelegt werden, weil es sich ansonsten um eine bloße Förmelerei handelt“. Diese teilweise anzutreffende Praxis (vergleiche Sächsisches OVG, Beschluss vom 1. Juni 2016 – 5 A 54/13 –, juris Rn. 9; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. September 2012 – 9 S 2153/11 –, juris Rn. 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. November 1997 – 11 B 2005/97 –, juris Rn. 4) wird in § 124a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E kodifiziert und damit eine Vereinheitlichung der Rechtspraxis bewirkt. Ein Rechtsmittel ist danach zuzulassen, wenn ein Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt, auch wenn dieser nicht (ausreichend) im Sinne des § 124a Absatz 4 Satz 4 VwGO dargelegt wurde. Das Erfordernis einer fristgerechten Begründung des Zulassungsantrags bleibt indes hierdurch unberührt.

Das Merkmal der „*Offensichtlichkeit*“ (Evidenz) dient dabei der Eingrenzung auf wenige Fälle, für die eine Zulassung auf diesem Wege überhaupt nur in Betracht kommt. Das Vorliegen eines Zulassungsgrundes muss „auf der Hand“ liegen. Die Fehlerhaftigkeit muss der angefochtenen Entscheidung „auf der Stirn“ geschrieben stehen und es darf aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinnehmbar sein, nur wegen der mangelnden Darlegung eines Zulassungsgrundes an der Entscheidung festzuhalten. Fallgestaltungen, in denen nur eine aufwändige Prüfung von Amts wegen das Vorliegen eines Zulassungsgrundes im Sinne des § 124 Absatz 2 VwGO ergäbe, fallen nicht hierunter. Deshalb ist das Rechtsmittelgericht auch nicht verpflichtet, in Berufungszulassungsverfahren nach alternativen Zulassungsgründen zu suchen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die klarstellende Anfügung trägt dem Umstand Rechnung, dass unzulässige Berufungszulassungsanträge – anders als unbegründete – dem Beschlusstenor nach nicht „abgelehnt“, sondern „verworfen“ werden.

Zu Buchstabe b

Aufgrund des nach § 124a Absatz 6 Satz 3 VwGO eingefügten § 124a Absatz 6 Satz 4 VwGO-E entfällt im Beschleunigungsinteresse die gesetzliche Pflicht zur gesonderten Begründung der Berufung in den Fällen, in denen die Berufung nach § 124 Absatz 2 Nummer 1 VwGO zugelassen worden ist.

Nach Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses zu begründen (§ 124a Absatz 6 Satz 1 VwGO). Das führt in der Praxis in denjenigen Fällen, in denen die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der (Ergebnis-)Richtigkeit des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Absatz 2 Nummer 1 VwGO) zugelassen worden ist, oft zu unnötigen Dopplungen, wenn und weil zur Begründung der Berufung dasselbe vorgetragen wird wie bereits zuvor bei der Begründung des Zulassungsantrages. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass im Zulassungsverfahren grundsätzlich nur die dargelegten Gründe geprüft werden und es deshalb guter anwaltlicher Praxis entspricht, alle entscheidungstragenden Gründe des erstinstanzlichen Urteils anzugreifen. Der Streitstoff wird damit insoweit grundsätzlich bereits im Zulassungsverfahren im Wesentlichen erschöpfend behandelt. Die Notwendigkeit einer gesonderten Berufungsbegründung steht dann oftmals einer zügigen Beendigung des Berufungsverfahrens entgegen, weil zunächst deren Eingang abgewartet werden muss, nicht selten ein Fristverlängerungsantrag für die Berufungsbegründung gestellt wird und nach Berufungsbegründung dem Berufungsbeklagten rechtliches Gehör gewährt werden muss.

Durch die neue Regelung entfallen für den ehemaligen Zulassungsantragsteller und jetzigen Berufungskläger die *Pflicht* zur (erneuten) Begründung nach den Sätzen 1 bis 3 des § 124a Absatz 6 VwGO-E und damit auch auf anwaltlicher Seite unnötiger Aufwand, der entsteht, wenn die Zulassungsbegründung noch in das „Gewand“ einer Berufungsbegründungsschrift gesetzt werden muss. Das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof kann den Berufungsbeklagten sogleich zu einer Erwiderung auf die zugelassene Berufung unter Auseinandersetzung mit dem Zulassungsbeschluss auffordern und dem Berufungsverfahren so seinen raschen Fortgang geben. Das lässt die Erzielung eines spürbaren Beschleunigungseffekts erwarten. Aller Voraussicht nach verkürzt sich die Laufzeit des Berufungsverfahrens in den von der Regelung erfassten Fällen, die den in der Praxis auszumachenden Hauptzulassungsgrund des § 124 Absatz 2 Nummer 1 VwGO betreffen, um mindestens einen Monat; insbesondere dann, wenn alle auf die Ergebnisunrichtigkeit des angefochtenen Urteils und damit auf dessen Änderungsbedarf im Berufungsverfahren bezogenen Argumente bereits im Zulassungsverfahren vorgebracht worden sind.

Unbenommen bleibt das *Recht* des Berufungsklägers, eine gesonderte Berufungsbegründung einzureichen. Auch kann der Senat dem Berufungskläger jederzeit durch *gerichtliche Verfügung* nach § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 125 Absatz 1 VwGO weiteren Vortrag aufgeben, insbesondere wenn ihm der Prozessstoff in der Begründung des Zulassungsantrages im Einzelfall für Zwecke des Berufungsverfahrens in der Hauptsache doch noch nicht vollständig aufbereitet erscheint. Dies kann etwa dann in Betracht kommen, wenn das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof nach § 124a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E (siehe vorstehend Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) die Berufung wegen offensichtlicher ernstlicher Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit zugelassen hat, obwohl dieser Zulassungsgrund vom Berufungskläger gar nicht oder nicht hinreichend dargelegt wurde.

Der Entfall der gesetzlichen Berufungsbegründungspflicht in der von § 124a Absatz 6 Satz 4 VwGO-E geregelten Konstellation macht eine Sonderregelung zur Frist für die Einlegung der Anschlussberufung (Anschliebung) in § 127 Absatz 2 Satz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 33) in diesem Fall notwendig.

Zu Buchstabe c

Der nach § 124a Absatz 6 VwGO eingefügte § 124a Absatz 7 VwGO-E gestaltet das Verfahren einer Zurückverweisung der Rechtssache vom Oberverwaltungsgericht oder vom Verwaltungsgerichtshof an das Verwaltungsgericht bei Vorliegen des Zulassungsgrundes eines relevanten Verfahrensmangels (§ 124 Absatz 2 Nummer 5 VwGO) im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung effizienter aus.

Wird im Berufungszulassungsverfahren ein Verfahrensmangel dargelegt, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, und liegt dieser auch vor, so müssen nach geltendem Recht gemäß § 124a Absatz 5 Satz 2 VwGO stets zunächst die Berufung zugelassen und die gemäß § 124a Absatz 6 VwGO vorgesehene Berufungsbegründung samt Erwiderung hierauf (§ 125 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 85 Satz 2 und 3 VwGO) abgewartet werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dies hat auch dann zu geschehen, wenn aufgrund des Verfahrensmangels die materiellen Voraussetzungen einer Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht aus § 130 Absatz 2 erster Halbsatz VwGO gegeben sind und der Senat diesen Weg im Berufungsverfahren anstelle eines „Durchentscheidens“ (§ 130 Absatz 1 VwGO) bereits absehbar beschreiten will, sofern und sobald einer der Beteiligten den hierfür formell nach § 130 Absatz 2 letzter Halbsatz VwGO erforderlichen Antrag stellt. Das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof kann das erstinstanzliche Urteil und das Verfahren dann im Berufungsverfahren frühestens durch einstimmigen Beschluss nach § 130a Satz 1 und § 130 Absatz 2 VwGO (vergleiche Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 18. März 2021 – 12 LB 148/20 –, juris Rn. 80 mit weiteren Nachweisen), wenn nicht gar erst durch Berufungsurteil nach § 130 Absatz 2 VwGO aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen. Das alles bedeutet einen zusätzlichen Aufwand für den Senat des Oberverwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs und trägt dazu bei, dass die Sache erst mit erheblichem Zeitverlust auch tatsächlich wieder zum Verwaltungsgericht gelangt.

Die Regelung in § 124a Absatz 7 VwGO-E lehnt sich an § 133 Absatz 6 VwGO an (Aufhebung und Zurückverweisung an das Oberverwaltungsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof durch das Bundesverwaltungsgericht bereits im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, nicht erst in einem Revisionsverfahren). Sie ermöglicht es dem Oberverwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof, nach seinem Ermessen bereits im Berufungszulassungsverfahren bei Darlegung und Vorliegen eines Verfahrensmangels im Sinne des § 124 Absatz 2 Nummer 5 VwGO und Erfüllung der materiellen und formellen Zurückverweisungsvoraussetzungen des § 130 Absatz 2 VwGO die erstinstanzliche Entscheidung und das Verfahren aufzuheben und die Sache an die Ausgangsinstanz zurückzuverweisen. Dies führt zu einer auch tatsächlich früheren Abgabe an das Verwaltungsgericht und dort voraussichtlich zu einer schnelleren erneuten Bearbeitung und Entscheidung des Rechtsstreits. § 124a Absatz 7 VwGO-E berücksichtigt auch den Fall, dass die Berufung wegen eines offensichtlich vorliegenden Verfahrensmangels im Sinne des § 124 Absatz 2 Nummer 5 VwGO nach dem neuen § 124a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E zugelassen wird.

Nur scheinbar „entgeht“ den Beteiligten bei dieser Vorgehensweise ein (möglicherweise erstes) Berufungsverfahren. Vielmehr steht ihnen der Weg zur eventuell erforderlichen Erstreitung eines (zweiten) Berufungsverfahrens – diesmal in der Sache – nach einer neuen Entscheidung, die das Verwaltungsgericht nach erfolgter Zurückverweisung und tatsächlicher Abgabe dorthin zu treffen hat, offen. Unbegründet ist die etwaige Befürchtung, das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof würde nunmehr in vermehrtem Umfang Zurückverweisungen (rein kassatorische Entscheidungen) überhaupt vornehmen und damit vom durch § 130 Absatz 1 VwGO statuierten Grundsatz eines „Durchentscheidens“ (in der Sache selbst) im Berufungsverfahren weiter abrücken. Der Vorschlag zielt nicht darauf ab, die Tatbestände einer Zurückverweisung zu erweitern, sondern erlaubt es den Obergerichten im Beschleunigungsinteresse lediglich, die Sache bei Vorliegen dieser Voraussetzungen durch Beschluss zurückzuverweisen. Lediglich klarstellend hebt die Regelung hervor, dass es sich dabei um einen *unanfechtbaren* Beschluss des Oberverwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs handelt. Beschlüsse im Berufungszulassungsverfahren sind stets unanfechtbar (vergleiche § 152 Absatz 1 VwGO). Die Klarstellung dient nur der Verdeutlichung, dass diese neue Art der Zurückverweisung im Zulassungsverfahren – anders als diejenige durch Berufungsurteil oder durch einstimmigen Beschluss nach § 130a Satz 1 VwGO im Berufungsverfahren (vergleiche § 132 Absatz 1 in Verbindung mit § 125 Absatz 2 Satz 4 und § 130a Satz 2 VwGO) – nicht der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde unterliegt.

Zu Nummer 32 (Änderung von § 126 VwGO)

Die Änderung erfolgt, um einen Gleichlauf mit der entsprechenden Vorschrift für das erstinstanzliche Verfahren in § 92 Absatz 2 Satz 1 VwGO herzustellen. Für ein Auseinanderfallen der Fristen für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren besteht kein Grund. Zudem dient die Herabsetzung der Frist in § 126 Absatz 2 Satz 1 VwGO auch der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 33 (Änderung von § 127 VwGO)

Die Sonderregelung im nach § 127 Absatz 2 Satz 2 VwGO eingefügten § 127 Absatz 2 Satz 3 VwGO-E ist erforderlich, weil nach § 124a Absatz 6 Satz 4 VwGO-E (siehe vorstehend Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b) eine gesetzliche Pflicht zur Einreichung einer Berufungsbegründung nicht mehr gegeben ist, wenn das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Absatz 2 Nummer 1 VwGO) zugelassen hat. Die Zustellung einer Berufungsbegründungsschrift, an die die Anschlussfrist des § 127 Absatz 2 Satz 2 VwGO bisher

ausnahmslos und zukünftig nur noch grundsätzlich anknüpft, geschieht aufgrund dieser Änderung nicht mehr in allen Fällen. In dem eingangs genannten Ausnahmefall ist die Anschließung (Einlegung einer Anschlussberufung) durch den Berufungsbeklagten oder anderen Beteiligten aufgrund des § 127 Absatz 2 Satz 3 VwGO-E daher nunmehr zeitlich früher, nämlich bereits binnen eines Monats nach Zustellung des (positiven) Zulassungsbeschlusses an den jeweiligen Beteiligten, zu erklären. Das gilt auch, wenn das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof dem Berufungskläger im Interesse einer stärkeren Aufbereitung des Streitstoffs im Einzelfall durch gerichtliche Verfügung eine Berufungsbegründung abgefordert hat.

Zu Nummer 34 (Änderung von § 128a VwGO)

Es handelt sich um Folgeanpassungen zur Änderung der Präklusionsvorschrift des § 87b Absatz 3 Satz 1 VwGO. Der Wegfall der Verfahrensverzögerungsvoraussetzung soll auch in der Berufungsinstanz gelten.

Zu Nummer 35 (Änderung von § 132 VwGO)

Mit der neuen Fassung des § 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO-E wird der bisherige Revisionszulassungsgrund der „Divergenz“ – wie auch der entsprechende Berufungszulassungsgrund in § 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 30) – an die entsprechenden Regelungen der ZPO und FGO angepasst. Es wird eine Angleichung an den Wortlaut der Vorschriften des § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO und des § 115 Absatz 2 Nummer 2 FGO erreicht. Die Vereinheitlichung der entsprechenden Verfahrensvorschriften soll der Rechtsvereinfachung dienen.

Der Gehalt und Umfang des neu gefassten Revisionszulassungsgrundes kann etwa der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/4061, Seite 9) zu § 115 Absatz 2 Nummer 2 FGO, der durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) eingeführt wurde, sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vergleiche die Nachweise bei Ratschow, in: Gräber, FGO, 9. Auflage 2019, § 115 Rn. 160 ff., 170 ff.) entnommen werden.

§ 132 Absatz 2 Nummer 2 Variante 1 VwGO-E („Rechtsfortbildung“) ist einschlägig, wenn über eine *bisher ungeklärte abstrakte Rechtsfrage* zu befinden ist, insbesondere wenn der Streitfall im allgemeinen Interesse Veranlassung gibt, Grundsätze und Leitlinien für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken schöpferisch auszufüllen. Darüber hinaus ist der Zulassungsgrund der Rechtsfortbildung auch gegeben, wenn gegen eine bestehende obergerichtliche oder höchstgerichtliche Rechtsprechung gewichtige neue Argumente vorgetragen worden sind, die Ober- und Revisionsgericht noch nicht erwogen haben.

§ 132 Absatz 2 Nummer 2 Variante 2 VwGO-E („Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“) hingegen bezieht – nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Revisionszulassung nach § 115 Absatz 2 Nummer 2 FGO – alle Tatbestände ein, in denen über den Einzelfall hinaus ein *allgemeines Interesse an einer korrigierenden Entscheidung* des Ober- oder Revisionsgerichts besteht. Fehler bei der Auslegung des nachzuprüfenden Rechts können über den Einzelfall hinaus dann allgemeine Interessen nachhaltig berühren, wenn sie von erheblichem Gewicht und geeignet sind, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu beschädigen, wenn sie vom Rechtsmittelrecht nicht korrigiert würden. Hierfür reicht eine bloße Fehlerhaftigkeit der Vorentscheidung allerdings nicht aus. Erforderlich sind vielmehr offensichtliche materielle oder formelle Rechtsanwendungsfehler („*qualifizierte Rechtsfehler*“ (vergleiche zu dieser Diktion BFH, Beschluss vom 24. Mai 2012 – IV B 35/11 –, juris Rn. 8) beziehungsweise „*schädlicher Rechtsfehler*“ (Ratschow, in: Gräber, FGO, 10. Auflage 2025, § 115 Rn. 172)) im Sinne einer *willkürlichen oder zumindest greifbar gesetzwidrigen Entscheidung* (BFH, am angegebenen Ort, Rn. 9).

Die Ersetzung des Revisionszulassungsgrundes der Divergenz in § 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO-E gilt auch in asylgerichtlichen Verfahren (vergleiche § 78 Absatz 8 Satz 1 AsylG).

Zu Nummer 36 (Änderung von § 133 VwGO)

Zu Buchstabe a

Das in der Auslegung und Anwendung durch die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts für alle drei Revisionszulassungsgründe entwickelte einheitliche Darlegungserfordernis wird mit dem nun allgemeiner formulierten § 133 Absatz 3 Satz 3 VwGO-E im Gesetz verankert. Die Formulierung orientiert sich an § 116 Absatz 3 Satz 3 FGO.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 133 Absatz 5 Satz 2 VwGO-E wird im Gleichlauf mit § 124a Absatz 5 Satz 2 VwGO-E eingefügt. Auf eine Nichtzulassungsbeschwerde ist die Revision damit nach § 133 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 VwGO-E zuzulassen, wenn einer der Revisionsgründe im Sinne des § 132 Absatz 2 VwGO-E gemäß § 133 Absatz 3 Satz 3 VwGO-E dargelegt ist und zugleich tatsächlich die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes vorliegen (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 2020 – BVerwG 5 BN 3/20 –, juris Rn. 20 f.). Werden die Darlegungsanforderungen nicht erfüllt, ist nach § 133 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E ungeachtet des § 133 Absatz 3 Satz 3 VwGO-E die Revision zuzulassen, wenn ein Zulassungsgrund im Sinne von § 132 Absatz 2 VwGO offensichtlich vorliegt. Mit § 133 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E wird die teilweise bestehende Praxis hinsichtlich der Anforderungen an die Darlegung eines Rechtsmittelzulassungsgrundes kodifiziert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 124a Absatz 5 Satz 2 VwGO-E verwiesen. Der Formulierung „ungeachtet des Darlegungserfordernisses“ in § 124a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E bedarf es in § 133 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E nicht, da § 133 Absatz 3 Satz 3 VwGO nur das Darlegungs- und anders als § 124a Absatz 4 Satz 4 VwGO nicht ein Begründungserfordernis regelt.

Die Einfügung eines Satzes 2 in § 133 Absatz 5 VwGO-E führt dazu, dass die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes werden (siehe nachstehend Doppelbuchstaben bb und cc).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 133 Absatz 5 Satz 3 VwGO-E nimmt auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts über eine Nichtzulassungsbeschwerde Bezug, welcher das Obergerverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof nicht abgeholfen hat. Die formellen Voraussetzungen eines derartigen Beschlusses ergeben sich aus Satz 1, die materiellen nunmehr aus dem neuen Satz 2 (siehe vorstehend Doppelbuchstabe aa) des § 133 Absatz 5 VwGO-E. Daher erwähnt der neue Satz 3 dieser Vorschrift beide vorhergehenden Sätze.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ersetzung des bereits bislang unzutreffend gewesenen Terminus „Ablehnung (der Beschwerde)“ im neuen § 133 Absatz 5 Satz 4 VwGO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Beschlusstenor nach unbegründete Nichtzulassungsbeschwerden „zurückgewiesen“, unzulässige hingegen „verworfen“ werden.

Zu Nummer 37 (Änderung von § 146 VwGO)**Zu Buchstabe a**

Mit der neuen Fassung des § 146 Absatz 2 VwGO werden die nicht beschwerdefähigen gerichtlichen Entscheidungen nunmehr mit einer Nummerierung aufgelistet.

§ 146 Absatz 2 VwGO-E enthält in Nummer 1 zunächst eine Anpassung an die neue Rechtschreibung („prozessleitende“ statt bisher „Prozeßleitende“ Verfügungen).

Des Weiteren wird in Nummer 7 die *Unanfechtbarkeit* derjenigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts geregelt, durch welche nach § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E vorläufige Sicherungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über einen Eilantrag angeordnet (sogenannte Hängebeschlüsse) oder darauf gerichtete Begehren abgelehnt werden. Dass dem Beschwerdeausschluss beide gegenläufigen Tenorierungen unterfallen, folgt aus der Formulierung „Beschlüsse über...“.

Die Rechtsnatur und dem folgend die Beschwerdefähigkeit erstinstanzlicher Hängebeschlüsse der Verwaltungsgerichte (praktisch relevant insbesondere in Bau- und Abschiebesachen) ist bislang ungeklärt und zwischen den Obergerichten umstritten (vergleiche exemplarisch einerseits VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. Dezember 2015 – 3 S 2424/15 –, juris Rn. 9 – Anfechtbarkeit bejahend insbesondere wegen der Beschlussform; andererseits Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 7. Juli 2017 – 13 ME 170/17 –, juris Rn. 2 – Anfechtbarkeit verneinend insbesondere wegen des verfahrensleitenden Charakters im Sinne des § 146 Absatz 2 VwGO).

Es sprechen die besseren Argumente für eine Unanfechtbarkeit erstinstanzlicher Hängebeschlüsse. Denn das Verwaltungsgericht sichert damit nur den *status quo*. Es soll die notwendige Zeit zur Verfügung haben, um vor dem Eintritt vollendeter Tatsachen über den erstinstanzlich gestellten Eilantrag zu entscheiden. Dies sichert die

Effektivität der künftigen Sachentscheidung und damit des gerichtlichen Rechtsschutzes überhaupt. Es handelt sich damit um prozessleitende Zwischenentscheidungen, die eine die Instanz abschließende Sachentscheidung gerade nicht enthalten. Auch wenn sie vorläufig(st)e Regelungen in der Sache für den von ihnen überstrichenen Zeitraum treffen und dabei die Belange der Beteiligten (Maß der Erfolgsaussicht in der Hauptsache, Irreversibilität drohender Folgen) berücksichtigen, verfolgen sie in erster Linie den Zweck, den rechtmäßigen und zweckfördernden Verlauf des Eilverfahrens zu sichern. Eine Anfechtbarkeit würde Eilrechtsschutzverfahren in nicht zielführender Weise mit einem Beschwerdeverfahren belasten und massiv verlängern. Das Rechtsmittelgericht wäre gehalten, verfrüht und auf unsicherer tatsächlicher Grundlage in die Prozessführung des Ausgangsgerichts im dort anhängigen Eilverfahren „hineinzuregieren“. Änderungen des Hängebeschlusses sind dennoch jederzeit nach § 123 Absatz 5 VwGO-E (siehe vorstehend Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b) möglich. Das Gericht der Hauptsache kann den Hängebeschluss nach § 123 Absatz 5 Satz 1 VwGO-E jederzeit von Amts wegen ändern oder aufheben. Die Beteiligten können dies bei Gericht anregen oder unter den Voraussetzungen des § 123 Absatz 5 Satz 2 VwGO-E die Änderung oder Aufhebung beantragen. Damit wird auch bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung (§ 80a VwGO) den Rechtsschutzinteressen, auch des Dritten, ausreichend Rechnung getragen.

Entscheidungen über Hängebeschlüsse, die vom Oberverwaltungsgericht, vom Verwaltungsgerichtshof oder vom Bundesverwaltungsgericht als Gericht der Hauptsache in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu einem dort anhängigen erstinstanzlichen Klageverfahren (§§ 48, 50 VwGO) oder Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache (§§ 124a, 125, 133, 141 VwGO) erlassen werden, sind ohnehin nicht beschwerdefähig. Das Gleiche gilt gemäß § 152 Absatz 1 VwGO für Entscheidungen über zweitinstanzliche Hängebeschlüsse, welche das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof nach § 150 Satz 2 VwGO-E in einem Beschwerdeverfahren nach den §§ 146 ff. VwGO namentlich in Eilbeschwerdeverfahren für den Zeitraum bis zu einer Beschwerdeentscheidung erlässt.

Zu Buchstabe b

Die Wertgrenze für die Kostenbeschwerde wurde zuletzt zum 1. Januar 1997 von 200 Deutsche Mark auf 400 Deutsche Mark erhöht und im Zuge der Euroumstellung zum 1. Januar 2002 lediglich auf 200 Euro umgestellt. Durch die Änderung von § 146 Absatz 3 VwGO-E wird diese Wertgrenze inflationsbereinigt. Die Änderung erfolgt im Gleichlauf mit den Anpassungen der Rechtsmittelstreitwerte durch das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318).

Zu Buchstabe c

§ 146 Absatz 4 Satz 7 VwGO-E ermöglicht es dem Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof als Beschwerdegericht, entsprechend § 85a VwGO-E (siehe Artikel 1 Nummer 22) die Zustellung *offensichtlich aussichtsloser und rechtsmissbräuchlich eingelegter* Eilbeschwerden an den Beschwerdegegner von der vorherigen vollständigen Zahlung der für das Beschwerdeverfahren nach dem GKG zu erhebenden Gerichtsgebühren abhängig zu machen. Ob dieser Weg beschritten oder aber die Eilbeschwerde beschlussförmig beschieden wird, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (siehe im Einzelnen die Begründung zu § 85a VwGO-E).

Zu Nummer 38 (Änderung von § 150 VwGO)

Mit § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E, der wegen der beschränkten Subsidiaritätsklausel des § 123 Absatz 6 VwGO-E auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 47 Absatz 6, § 80 Absatz 5 und § 80a Absatz 3 VwGO gilt, wird eine Rechtsgrundlage für erstinstanzliche Hängebeschlüsse des Verwaltungsgerichts sowie für Hängebeschlüsse der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts als Gerichte der Hauptsache in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu dort anhängigen erstinstanzlichen Klageverfahren und Rechtsmittelverfahren geschaffen (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b).

§ 150 Satz 2 VwGO-E enthält demgegenüber eine speziell verwaltungsprozessuale Rechtsgrundlage für zweitinstanzliche Hängebeschlüsse insbesondere, aber nicht nur in (Eil-)Beschwerdeverfahren nach § 146 Absatz 4 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof als Beschwerdegericht. Der bisherige Rekurs auf § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 570 Absatz 3 ZPO wird damit entbehrlich und unstatthaft. Derartige Hängebeschlüsse sind nach § 152 Absatz 1 VwGO unanfechtbar, sodass ein gleichartiger Bedarf nach einem gesonderten Beschwerdeausschluss wie für erstinstanzliche Hängebeschlüsse des Verwaltungsgerichts in § 146 Absatz 2 Nummer 7 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe a) nicht besteht. Der Verweis auf § 123

Absatz 5 VwGO-E in § 150 Satz 3 VwGO-E bedeutet, dass aber jedenfalls ein Abänderungsverfahren auch bezogen auf zweitinstanzliche Hängebeschlüsse stattfindet.

Zu Nummer 39 (Änderung von § 154 VwGO)

§ 154 Absatz 5 Satz 1 VwGO wird geändert. Zukünftig fallen nicht nur die Gerichtskosten, sondern die Kosten des Verfahrens insgesamt dem obsiegenden Teil zur Last, soweit der Antragsteller allein auf Grund von § 80c Absatz 2 VwGO unterliegt.

Zu Nummer 40 (Änderung von § 167 VwGO)

Neben der Anpassung des Zitiernamens der ZPO in § 167 Absatz 1 Satz 1 VwGO an die aktuelle Schreibweise werden Zwangsmittel, insbesondere die Zwangshaft, gegen handelnde Amtsträger ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Buchstabe a

Der Zitiernamen des Buches 8 der ZPO wird hierdurch an die aktuelle Schreibweise angepasst.

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung des Satzes 3 in § 167 Absatz 1 VwGO wird die derzeitige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, dass Zwangsmittel, insbesondere die Zwangshaft, gegen verantwortliche Amtsträger ausgeschlossen sind, kodifiziert.

Dies ist aufgrund folgender Erwägungen sachgerecht: Der Amtsträger selbst ist weder prozessual am gerichtlichen Erkenntnisverfahren beteiligt noch materiellrechtlich der richtige Passivlegitimierte. Unmittelbar Betroffener des ergangenen Titels ist allein der öffentlich-rechtliche Rechtsträger, der durch das Verwaltungsgericht zu einem bestimmten vollstreckbaren Verhalten verurteilt wurde, sodass ein Durchgriff direkt auf den Amtsträger eine Person treffen würde, die gegenüber dem den Titel erstreitenden Vollstreckungsgläubiger keine Verpflichtungen hat. Des Weiteren steht die Auswahl und Bestimmung des konkreten Zwangsmittels grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Das Zwangsmittel muss einerseits aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes wirksam, andererseits aber auch verhältnismäßig sein. Bei den Zwangsmitteln handelt es sich um reine Beugemittel ohne Strafcharakter, sodass entscheidend ist, welches konkrete Zwangsmittel erforderlich ist, um den der Pflichterfüllung entgegenstehenden Willen des Vollstreckungsschuldners zu überwinden (Gruber, in: Münchener Kommentar, ZPO, 7. Auflage 2025, § 888 Rn. 29). Mithin kann Adressat eines persönlich zu entrichtenden Zwangsgeldes oder einer Zwangshaft nur derjenige Amtsträger sein, der rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die geschuldete Handlung vorzunehmen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. Mai 2020 – 10 S 461/20 –, juris Rn. 32). Dies führt dazu, dass die Anwendung eines Zwangsmittels gegen einen Amtsträger häufig bereits unzulässig ist, weil die Pflichterfüllung nicht allein von seinem Willen abhängt. Auch die Notwendigkeit des Erhalts der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12. Januar 1995 – 10 S 488/94 –, juris Rn. 5; Thüringer OVG, Beschluss vom 18. Januar 2010 – 2 VO 327/08 –, juris Rn. 21) und der Umstand, dass die Nichtbefolgung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen durch Behörden im Vergleich zum entsprechenden Verhalten von Vollstreckungsschuldnern nach der ZPO einen sehr seltenen Ausnahmefall darstellt, stützen den nunmehrigen gesetzlichen Ausschluss der Verhängung von Zwangsmitteln gegen für den Hoheitsträger handelnde Amtswalter.

Zu Nummer 41 (Änderung von § 170 VwGO)

Mit den Änderungen in § 170 VwGO soll die von der Rechtsprechung auch bei Vollstreckungen gegen die öffentliche Hand wegen Geldforderungen angewendete allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung der sogenannten Erfüllungsfrist normiert werden. Nach der Rechtsprechung erfordert die Vollstreckung aus einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die Einhaltung einer zusätzlichen, bislang ungeschriebenen Erfüllungsfrist (BVerfGE, Beschluss vom 5. März 1991 – 1 BvR 440/83 –, juris Rn. 10).

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Voranstellung des neuen Satz 1 soll die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 5. März 1991 – 1 BvR 440/83 –, juris Rn. 10) zur Einhaltung einer Erfüllungsfrist bei Vollstreckung gegen die öffentliche Hand wegen Geldforderungen kodifiziert werden. Die im Entwurf gewählte Formulierung, dass der Vollstreckungsgläubiger eine angemessene Frist zur Erfüllung abzuwarten hat, bevor er die Vollstreckung

beantragt, stellt zudem klar, dass eine gesonderte Mahnung nicht erforderlich ist. Denn die im oben genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verwendete Formulierung, dass dem Vollstreckungsschuldner Gelegenheit gegeben werden muss, die Vollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden, könnte dahingehend (miss-)verstanden werden, dass der Vollstreckungsgläubiger aktiv tätig werden muss. Vor dem Hintergrund, dass bereits durch den Erlass des vollstreckbaren Titels gegen die Behörde ein hinreichendes Signal zur Pflicht der zeitnahen Erfüllung gesetzt wird, ist indes ein erneuter Hinweis zur Erfüllungspflicht nicht erforderlich. Sinn und Zweck der Erfüllungsfrist ist vielmehr, dass der öffentlichen Hand als Vollstreckungsschuldnerin ausreichend Zeit gegeben wird, das Geschuldete aus freien Stücken zu erbringen.

Auf eine Konkretisierung der Länge der Erfüllungsfrist soll bewusst verzichtet werden, um der Mannigfaltigkeit verschiedenster Vollstreckungssituationen begegnen zu können. Nach der Rechtsprechung ist von einem Regelzeitraum von einem Monat bis sechs Wochen auszugehen (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, § 170 Rn. 5; Bayerischer VGH, Beschluss vom 2. März 2004 – 13 A 01.2055 –, juris Rn. 8; VG Saarlouis, Beschluss vom 16. September 2016 – 5 N 2073/15 –, juris Rn. 6 ff.).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Folgeänderung im neuen Satz 3 des Absatzes 2 (bisheriger Satz 2) dient der Klarstellung, dass sich die dort genannte Frist auf die Wartefrist des neuen Satzes 2 (bisheriger Satz 1) bezieht, in dem – zusätzlich zur vorgelagerten Erfüllungsfrist nach Satz 1 – nach der Zustellung des vollstreckbaren Titels dem Vollstreckungsschuldner noch eine angemessene Zeit für die Maßnahmen zugestanden wird.

Zu Buchstabe b

Durch die Inbezugnahme auf die in Absatz 2 Satz 2 geregelte Wartefrist soll klargestellt werden, dass – wie bislang – die Wartefrist nach Zustellung des vollstreckbaren Titels wegfallen kann, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Anordnung handelt.

Für die neu in Absatz 2 Satz 1 normierte Erfüllungsfrist soll Absatz 5 hingegen keine Geltung erlangen. Da nach dem Wortlaut der neuen Regelung zur Erfüllungsfrist lediglich eine angemessene Frist abgewartet werden muss, kann im Einzelfall in den Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes auch eine sehr kurze Erfüllungsfrist angemessen sein. Mit Blick auf das Interesse des Vollstreckungsschuldners, auch im Fall von Eilbeschlüssen ohne die Entstehung weiterer Kosten durch das Vollstreckungsverfahren freiwillig leisten zu können, ist eine Anwendung des Absatz 5 auf die Erfüllungsfrist nicht angezeigt.

Zu Nummer 42 (Ersetzung von § 172 VwGO)

§ 172 VwGO wird ersetzt und dadurch inhaltlich verändert.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zunächst soll in Satz 1 der Anwendungsbereich der Vorschrift dahingehend klargestellt werden, dass sie nicht nur – wie der bisherige Wortlaut vermuten lässt – für die Vollstreckung von Urteilen auf Folgenbeseitigung gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 VwGO, von Verpflichtungsurteilen nach § 113 Absatz 5 VwGO und von einstweiligen Anordnungen in Bezug auf diese gilt, sondern für sämtliche vollstreckbaren Handlungen mit Ausnahme von Geldforderungen, für die § 170 VwGO lex specialis ist. Bislang ist der Anwendungsbereich des § 172 VwGO sehr umstritten. Auch bereits jetzt wird die Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus – jedenfalls entsprechend – auf die Erzwingung von anderen hoheitlichen Maßnahmen angewendet, bei denen der Staat eine spezifisch hoheitliche Regelungsbefugnis für sich in Anspruch nimmt (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025, § 172 Rn. 1). Diese Unschärfe wird durch die Neuregelung beseitigt.

Zudem wird die maximale Höhe des Zwangsgeldes heraufgesetzt. Der derzeit mögliche Zwangsgeldbetrag in Höhe von 10 000 Euro trat zum 1. Januar 2002 durch das RmBereinVpG in Kraft. Angesichts der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse soll zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes die maximale Höhe auf 25 000 Euro festgesetzt werden in Angleichung an die Vorschriften der § 888 Absatz 1 Satz 2 und § 882g Absatz 8 Nummer 4 ZPO, § 329 AO sowie § 11 Absatz 3 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

Zu Satz 2

§ 170 VwGO, der die Vollstreckung gegen die öffentliche Hand wegen Geldforderungen zum Gegenstand hat, ist lex specialis zu § 172 VwGO-E.

Zu Satz 3

In Satz 3 wird geregelt, dass eine Begünstigung der Beteiligten ausgeschlossen ist und dass Begünstigter des Zwangsgeldes eine gemeinnützige Einrichtung oder eine deutsche Gebietskörperschaft sein muss. Hierdurch soll das Vollstreckungsverfahren gegen die öffentliche Hand weiter effektiviert werden. Bislang fließt das Zwangsgeld oft der öffentlichen Kasse desjenigen Hoheitsträgers zu, dem auch das Vollstreckungsgericht zugeordnet ist. Im Ergebnis führt dies zu einer Ausgabe auf der einen Seite und zu einer Einnahme auf der anderen Seite bei dem jeweiligen Hoheitsträger (Prinzip „linke Tasche - rechte Tasche“), sodass die Anordnung des Zwangsgeldes häufig bloß symbolischer Natur ist, jedoch keinen Anreiz zur Erfüllung verspricht. Dies wird mit Satz 3 ausgeschlossen. Zudem wird im ersten Halbsatz nunmehr ausdrücklich normiert, dass das Verwaltungsgericht ein Zwangsgeld zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung anordnen kann. Von der Rechtsprechung wird dies zwar derzeit bereits über § 167 Absatz 1 Satz 1 VwGO und die entsprechende Anwendung der ZPO-Vorschriften praktiziert (VG Stuttgart, Beschluss vom 21. Januar 2020 – 17 K 5255/19 –, juris Rn. 36 f.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. Mai 2020 – 10 S 461/20 –, juris Rn. 24). Indes führt die neue Verortung in § 172 VwGO-E zu einer eindeutigen Kodifizierung, ohne dass der Rückgriff auf § 167 VwGO erforderlich wird. Außerdem kann auch eine deutsche Gebietskörperschaft bedacht werden, wenn sie nicht selbst Beteiligte oder der Träger eines Beteiligten ist (Satz 3 Halbsatz 1).

Zu Satz 4

Satz 4 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 172 Satz 2 VwGO, wonach das Zwangsgeld wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden kann.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird eine Zwangsgeldverhängung mit periodischer Taktung ermöglicht, um die Beugewirkung auf den öffentlichen Rechtsträger zu erhöhen und die Rechtsdurchsetzung zu effektivieren.

Zu Satz 1

Im derzeitigen Verfahren muss das Zwangsgeld stets erneut angedroht und festgesetzt werden, wenn das Zwangsgeld noch nicht zum Vollstreckungserfolg geführt hat. Obschon die Möglichkeit besteht, den Festsetzungsantrag mit einem Antrag auf erneute Androhung zu verbinden, verkompliziert die bisherige Vorgehensweise das Vollstreckungsverfahren gegen die öffentliche Hand. Vorbild für die neue Regelung in Absatz 2 zur Festsetzung eines periodischen Zwangsgeldes ist die Regelungssystematik der Sanktion einer Vertragsverletzung auf europäischer Ebene. Artikel 260 Absatz 2 AEUV eröffnet der Europäischen Kommission die Möglichkeit, im Falle der Nichtbefolgung der vom Europäischen Gerichtshof angeordneten Maßnahmen die Verhängung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgeldes zu beantragen. Hierbei definiert die Kommission das Zwangsgeld als die Summe der Tagessätze, die ein Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn er einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht nachkommt, und zwar gerechnet ab Kenntnis des zweiten Urteils des Gerichtshofs bis zur Beendigung des Verstoßes (vergleiche Mitteilung SEK (2005) 1658, Nr. 14, zudem Ehrlicke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, AEUV Art. 260 Rn. 13). In Anlehnung an die europäische Rechtsprechung soll für das zu verhängende Zwangsgeld der Überzeugungsdruck maßgeblich sein, der erforderlich ist, damit der öffentliche Rechtsträger eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung umsetzt (vergleiche hierzu EuGH, Urteil vom 22. Februar 2018 – Rs. C-328/16 –, juris Rn. 89). Demnach kann durch die neue gesetzliche Regelung in Satz 1 das Vollstreckungsgericht entweder bereits zu Beginn oder auch erst in einem späteren Stadium eine periodisch getaktete Zahlbarkeit von Zwangsgeldern in Höhe von jeweils bis zu 25 000 Euro beispielsweise pro Tag, Woche, Monat der Nichterfüllung oder auch für konkrete Zeitpunkte – je nach Erforderlichkeit – festsetzen. Dies führt zu einer schnelleren Spürbarkeit der finanziellen Einbußen beim öffentlichen Vollstreckungsschuldner und letztlich zu einer Effektivierung der Rechtsdurchsetzung gegen die öffentliche Hand.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Satz 2

In den Fällen der periodisch getakteten Festsetzung von Zwangsgeld bedarf es in Ermangelung anderweitiger Regelungen einer konkreten Bestimmung der Zeitpunkte, zu denen die Zwangsgelder jeweils eingezogen werden können. § 172 Absatz 2 Satz 2 VwGO-E bestimmt daher, dass das Zwangsgeld jeweils fällig wird, wenn die Zuwiderhandlung über den vom Gericht bestimmten Zeitpunkt oder den bestimmten Zeitraum hinaus fortgesetzt wird. Satz 2 stellt zudem klar, dass es keiner erneuten Androhung bedarf.

Zu Satz 3

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass auch bei periodischer Taktung des Zwangsgeldes der Vollstreckungszwang mit Unmöglichkeit der Erfüllung oder mit Entfall der Vollstreckungsvoraussetzungen sein Ende findet. Im Gegensatz zur jeweils erneuten Androhung und Festsetzung nach § 172 Absatz 1 Satz 4 VwGO-E wird hier nach Ablauf des vom Gericht bestimmten Zeitpunktes oder Zeitraums nicht regelmäßig geprüft, ob der Zwang zur Erfüllung einer Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht seine Rechtfertigung aufgrund Unmöglichkeit, insbesondere infolge Zweckerreichung – bei Erfolgseintritt ohne Leistung des Vollstreckungsschuldners – oder aufgrund Zweckwegfalls verliert. Ebenso wird nicht geprüft, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen weiter vorliegen. Beides würde dazu führen, dass die Vollstreckung der periodisch getakteten Zwangsgelder trotz fehlender Grundlage weiter fort dauern könnte. Als Korrektiv hierzu wird deshalb normiert, dass das Gericht die Vollstreckung einstellt, soweit die Verpflichtung unmöglich geworden ist oder die Vollstreckungsvoraussetzungen sonst entfallen sind. Die Vollstreckung kann auf Antrag eines Beteiligten oder auch von Amts wegen eingestellt werden.

Zu Satz 4

Soweit die Zwangsgelder noch nicht fällig geworden sind, soll dem Vollstreckungsgläubiger die Möglichkeit eingeräumt werden, durch seinen Antrag jederzeit die weitere Vollstreckung zu unterbinden.

Zu Absatz 3

Auch im Anwendungsbereich des § 172 VwGO hat der Vollstreckungsgläubiger eine Erfüllungsfrist abzuwarten, soweit Handlungspflichten betroffen sind. Bei Unterlassungs- und Duldungspflichten ist eine Erfüllungsfrist hingegen nicht erfolversprechend, weil hier keine ordnungsgemäße aktive Erfüllung abzuwarten ist (Satz 1). Vielmehr soll hier zur Effektivierung der Vollstreckung für den Vollstreckungsgläubiger – wie auch in § 890 Absatz 2 ZPO für zivilrechtliche Duldungs- und Unterlassungspflichten geregelt – die Möglichkeit bestehen, die Zwangsgeldandrohung bereits mit dem die Verpflichtung aussprechenden Titel zu verbinden (Satz 2). Wegen der Einzelheiten zur Erfüllungsfrist wird auf die Begründung zu § 170 Absatz 2 Satz 1 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) verwiesen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes. Sie soll sicherstellen, dass im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch im Anwendungsbereich des § 172 VwGO über § 167 Absatz 1 Satz 1 VwGO die Zwangsvollstreckungsmittel nach der ZPO angewandt werden können, wenn offensichtlich ist, dass der öffentliche Vollstreckungsschuldner auch unter dem Eindruck eines verhängten oder zu verhängenden Zwangsgeldes nicht einlenken wird (vergleiche BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 9. August 1999 – 1 BvR 2245/98 –, juris). Die Einschätzung obliegt dem Vollstreckungsgericht, das bereits im Falle des aussichtslos erscheinenden Vollstreckungsversuchs auf die Zwangsvollstreckungsmittel der ZPO zurückgreifen kann.

Zu Nummer 43 (Ersetzung von § 174 VwGO)

Die Regelung im bisherigen § 174 Absatz 2 VwGO privilegiert Teilnehmer des Zweiten Weltkriegs und hat durch Zeitablauf keinen Anwendungsbereich mehr. Absatz 2 kann daher im Interesse der Rechtsbereinigung entfallen. Die Ersetzung ist eine Folgeänderung hierzu.

Zu Nummer 44 (Streichung der §§ 178 und 179 VwGO)

Die §§ 178 und 179 VwGO enthalten lediglich Änderungsbefehle, die andere Stammgesetze (GVG und EGGVG) geändert haben. Da sie bereits vollzogen sind, werden sie im Interesse der Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Nummer 45 (Streichung der §§ 181 und 182 VwGO)

Die §§ 181 und 182 VwGO enthalten lediglich Änderungsbefehle, die andere Stammgesetze (Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes und frühere Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) geändert haben. Da sie bereits vollzogen sind, werden sie im Interesse der Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Nummer 46 (Ersetzung von § 186 VwGO)

Die neue Fassung des § 186 VwGO-E dient im Wesentlichen der klareren Differenzierung zwischen den thematisch unterschiedlichen Regelungsgehalten der bisherigen Sätze 1 und 2 dieser Vorschrift, indem diese zu den neuen Absätzen 1 und 2 werden. Infolge weiterer Änderungen durch das vorliegende Gesetz erhalten die textlich unveränderten Regelungen dieser Absätze einen neuen Gehalt.

Zu Absatz 1

Die Sonderregelung für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg bezieht sich nunmehr auf die durch Artikel 1 Nummer 5 ersetzte Nummer 3 des § 22 VwGO-E.

Zu Absatz 2

Der durch § 186 Absatz 2 Satz 1 VwGO-E für entsprechend anwendbar erklärte § 6 EGGVG enthält nunmehr zugleich eine Übergangsregelung für die durch Artikel 1 Nummer 5 (§ 22 Nummer 3 VwGO-E) geschaffene Regelung. Hieraus folgt, dass die mit der Änderung des § 22 Nummer 3 VwGO-E einhergehende Erweiterung des Ausschlussgrundes, die sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Entbindung nun ausgeschlossener ehrenamtlicher Richter (Arbeiterinnen und Arbeiter) zur Folge hätte (vergleiche § 24 Absatz 1 Nummer 1 VwGO), nicht für ehrenamtliche Richter gilt, die bei Inkrafttreten der Regelung schon im Amt sind. Die Neuregelung gilt damit erst für die potentiellen ehrenamtlichen Richter, die in der nächsten Wahlperiode das Richteramt besetzen würden und auch das nur, wenn die nächste Amtsperiode nicht früher als am ersten Tag des auf das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes folgenden zwölften Kalendermonats beginnt. Andernfalls gilt die neue Regelung erst für die übernächste Wahlperiode.

Der neu geschaffene § 186 Absatz 2 Satz 2 VwGO-E dient hingegen der Festlegung, dass die Übergangsvorschrift des § 6 EGGVG auf die neu eingeführte Ergänzungswahl gemäß § 29 Absatz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 6) keine Anwendung findet. Vielmehr soll die Möglichkeit, eine Ergänzungswahl durchzuführen, bereits ab dem Tage des Inkrafttretens und somit in der dann laufenden Amtsperiode zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 47 (Streichung von § 190 VwGO)

Die Streichung erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 48 (Ersetzung von § 191 VwGO)

Der bisherige Absatz 1 des § 191 VwGO enthält bereits vollzogene Änderungsbefehle zu § 126 Absatz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) und wird daher im Interesse der Rechtsbereinigung gestrichen. Der bisherige Gehalt von Absatz 2 bleibt unverändert, wird jedoch im Wege der Ersetzung zum einzig verbleibenden Wortlaut von § 191 VwGO-E.

Zu Nummer 49 (Streichung von § 192 VwGO)

Die Streichung erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 50 (Änderung von § 194 VwGO)**Zu Absatz 7**

Für Änderungen im Rechtsmittelrecht sind Übergangsvorschriften erforderlich. Die §§ 124, 124a, 127, 132 und 133 in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung finden daher auf Verfahren Anwendung, in denen die anzufechtende gerichtliche Entscheidung bis einschließlich 31. Dezember 2026 vollständig zuge stellt wird.

Zu Absatz 8

§ 146 Absatz 2 Nummer 7 VwGO-E in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung findet auf Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen Anwendung, die ab dem 1. Januar 2027 erlassen werden. Die

Übergangsvorschrift ist notwendig, da mit § 146 Absatz 2 Nummer 7 VwGO-E die Beschwerdefähigkeit von Hängebeschlüssen ausgeschlossen wird. Hierfür bedarf es einer Anordnung, ab welchem Zeitpunkt diese Regelung Anwendung finden soll. Die Übergangsvorschrift lässt die vor Inkrafttreten des Beschwerdeausschlusses bestehende Praxis unberührt.

Zu Absatz 9

Durch die Änderung von § 146 Absatz 3 VwGO wird die Wertgrenze für die Kostenbeschwerde angehoben. Hierfür bedarf es einer Anordnung, ab welchem Zeitpunkt die Änderung Anwendung finden soll.

Zu Nummer 51 (Ersetzung von § 195 VwGO)

Zu Absatz 1

Es ist eine Übergangsvorschrift für die neue Regelung in § 47 Absatz 6 Satz 2 VwGO-E erforderlich. § 195 Absatz 1 VwGO-E bestimmt deshalb, dass der neue § 47 Absatz 6 Satz 2 VwGO-E für einstweilige Anordnungen gilt, die ab dem 1. Januar 2027 erlassen werden. Die Übergangsvorschrift lässt die vor Inkrafttreten der Veröffentlichungsverpflichtung bestehende Praxis unberührt.

Zu Absatz 2

Da mit den geänderten Rechtsvorschriften im Vollstreckungsrecht nicht nur bisheriges Richterrecht kodifiziert wird, bedarf es einer Übergangsvorschrift in § 195 Absatz 2 VwGO-E, aus der hervorgeht, dass die geänderten Vorschriften erst auf Vollstreckungstitel anwendbar sind, die nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 27 Absatz 1 ergehen. Soweit durch die neuen Regelungen lediglich bereits bestehende Rechtsprechung normiert wird, bleibt diese auch auf zeitlich vorgelagerte Sachverhalte anwendbar.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2028)

Die zentrale Regelung zur Rechtsbehelfsbelehrung in § 58 Absatz 1 VwGO wird um eine jedenfalls abstrakte Belehrung über die bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhaltende Form erweitert.

Nach bisher geltendem Recht ist der Beteiligte nur über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren beziehungsweise dessen Sitz und die einzuhaltende Frist zu belehren. Um den Zugang zum Rechtsschutz zu erleichtern, soll nun auch über die Wege, auf denen der jeweilige Rechtsbehelf eingelegt werden kann, in der Rechtsbehelfsbelehrung abstrakt unterrichtet werden müssen. In der ZPO und im Arbeitsgerichtsgerichtsgesetz (ArbGG) ist eine solche Belehrung über die Form bereits vorgesehen, vergleiche § 232 Satz 1 ZPO, § 9 Absatz 5 Satz 3 ArbGG. Im sozialbehördlichen Verfahren ist eine Pflicht zur Belehrung über die Form in § 36 Satz 1 SGB X ebenfalls bereits normiert. Im Sozialgerichtsgesetz gilt dies aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts schon lange. Diese Rechtsprechung wird nun in § 66 Absatz 1 SGG auch ausdrücklich kodifiziert. § 55 Absatz 1 FGO wird ebenfalls um eine Belehrung über die Form ergänzt.

Diese Änderung soll auch bei § 37 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Entwurfsfassung (VwVfG-E) nachvollzogen werden. Die Änderung soll wie die parallele Änderung in § 37 Absatz 6 Satz 1 VwVfG-E erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten (siehe hierzu Artikel 27 Absatz 2), damit genügend Zeit für eine notwendige Anpassung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder verbleibt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Juli 2028)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 56a VwGO)

Nach § 75 Absatz 2a SGG-E soll die Veröffentlichung der Entscheidung über die Beiladung in Massenverfahren im sozialgerichtlichen Verfahren über die Internetseite des Gerichts sowie über ein Justizportal des Bundes und der Länder erfolgen. Die Änderungen in § 56a Absatz 1 VwGO vollziehen diese Anpassung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich der Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen in Massenverfahren aufgrund eines entsprechenden Beschlusses nach. Die Begründung zu § 75 Absatz 2a SGG-E gilt entsprechend. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2028 in Kraft treten (siehe hierzu Artikel 27 Absatz 3).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 65 VwGO)

Die Ersetzung von § 65 Absatz 3 Sätze 3 und 4 VwGO durch einen neuen Satz vollzieht die Änderung aus § 75 Absatz 2a SGG-E, wonach die Bekanntmachung der Entscheidung über die Beiladung in Massenverfahren im sozialgerichtlichen Verfahren zukünftig über die Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder erfolgen soll, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach. Die dortige Begründung gilt entsprechend. Im Übrigen handelt es sich um Folgeanpassungen. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2028 in Kraft treten (siehe hierzu Artikel 27 Absatz 3).

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung wegen der Aufhebung von § 177 VwGO durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) zum 1. Januar 2036.

Zu Artikel 5 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene § 74 Absatz 3 AsylG wird auf § 47 Absatz 2 Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) übertragen. Der Verhandlungstermin kann unter Mitwirkung des (wegen Besorgnis der Befangenheit oder wegen gesetzlicher Ausschließung vom Richteramt) abgelehnten Richters durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn der Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung abgelehnt wird und die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung des Termins oder eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde. Soweit § 47 Absatz 2 ZPO-E auch eine Ablehnung wegen gesetzlicher Ausschließung vom Richteramt erfasst (vergleiche § 42 Absatz 1 Variante 1 ZPO), reicht er wie bisher über den Anwendungsbereich des bisherigen § 74 Absatz 3 AsylG, welcher sich nur auf eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 42 Absatz 1 Variante 2, Absatz 2 ZPO) bezieht, hinaus. Die Regelung gilt über den Verweis in § 54 Absatz 1 VwGO auch in der VwGO, über den Verweis in § 51 Absatz 1 FGO auch in der FGO und über den Verweis in § 60 Absatz 1 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren.

Nach geltendem Recht kann die Verhandlung außerhalb des § 74 Absatz 3 AsylG unter Mitwirkung des abgelehnten Richters nur dann durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn der Richter während der Verhandlung abgelehnt wird (§ 47 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Absatz 1 VwGO). Die Neuregelung lässt eine angemessenere Reaktion insbesondere auf solche Befangenheitsanträge zu, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Ablehnungsrechts allein mit dem Ziel der Verfahrensverzögerung beziehungsweise -störung spricht. Solche missbräuchlich gestellten Anträge sind nicht nur während der Verhandlung denkbar, sondern auch im Vorfeld der Verhandlung. Insofern sind die Erwägungen, die zur Schaffung des § 74 Absatz 3 AsylG geführt haben, auch auf andere Prozessordnungen übertragbar, in denen es ebenfalls ein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung geben kann. Das Gericht soll durch die zeitliche Ausdehnung der Regelung ein Instrument bekommen, um solche ähnlich gelagerten Fallkonstellationen flexibel zu handhaben (Ermessensentscheidung). Dies soll der Verfahrensstraffung und Verfahrensbeschleunigung dienen. Verfahrensverzögerungen sollen vermieden werden. Zugleich soll der Anreiz für etwaige rechtsmissbräuchliche Befangenheitsanträge vermindert werden, falls diese nur mit dem Ziel gestellt werden, Zeit zu gewinnen (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/4327, Seiten 41 f.).

Zugleich darf davon ausgegangen werden, dass das richterliche Ermessen bei Bestehen ernsthafter Hinweise für eine Befangenheit derart ausgeübt wird, dass die Entscheidung über den Ablehnungsantrag abgewartet würde. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund zu erwarten, dass im Fall der begründeten Ablehnung der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Termin oder der Teil der Verhandlung zu wiederholen ist.

Durch diese Änderung wird § 74 Absatz 3 AsylG redundant, da die Regelung im neuen § 47 Absatz 2 ZPO-E kraft des dynamischen Verweises in § 54 Absatz 1 VwGO für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren und somit auch für Asylprozesse gilt. Über die Streichung soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren entschieden werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht und amtliche Paragrafenüberschriften)**

In das SGG wird zur besseren Übersichtlichkeit eine ausführliche amtliche Inhaltsübersicht eingefügt, die sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ergibt. Die Paragraphen des SGG erhalten erstmals durchgehend amtliche Überschriften. In den bereits zum Gesetzestext gehörenden Überschriften der Untergliederungen (Teile und

Abschnitte) des SGG wurden dabei keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen. Inhaltlich orientieren sich die Inhaltsübersicht und die Zuweisung der Paragraphenüberschriften an den nichtamtlichen Überschriften der Paragraphen des SGG, die in den Gesetzessammlungen verschiedener juristischer Fachverlage verwendet werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 66 SGG)

Der Umfang der nach § 66 Absatz 1 SGG vorgesehenen Belehrung wird auf die bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhaltende Form und das fristauslösende Ereignis (zum Beispiel Bekanntgabe oder Zustellung einer Entscheidung) erweitert. Durch die Änderung wird die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kodifiziert. Sie wird auch in § 36 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X-E) in Artikel 23 nachvollzogen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung dient dem Zweck, rechtsunkundige Beteiligte darüber zu unterrichten, auf welchem Weg sie die ergangene Entscheidung anfechten können. Nach höchstrichterlicher sozialgerichtlicher Rechtsprechung hat die Belehrung deshalb heute auch über den wesentlichen Inhalt der bei Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften (vergleiche BSG, Urteil vom 14. März 2013, Aktenzeichen B 13 R 19/12 R, juris Rn. 16, und Urteil vom 27. September 2023, Aktenzeichen B 7 AS 10/22 R, juris Rn. 20) und über das fristauslösende Ereignis (vergleiche BSG, Urteil vom 09. April 2014, Aktenzeichen B 14 AS 46/13 R, juris Rn. 18ff.) aufzuklären. Da der elektronische Rechtsverkehr in der Kommunikation mit Behörden und Gerichten inzwischen eine erhebliche Bedeutung gewonnen hat, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung auch auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels in elektronischer Form hinzuweisen, wobei auch die einfachen digitalen Kommunikationswege und -mittel anzugeben sind, für die die Behörde einen Zugang zur Widerspruchserhebung eröffnet.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 73a SGG)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Missbrauchsgebühr nach § 192 Absatz 1 SGG sowie auch der hierauf bezogene Vorschuss nach § 192 Absatz 2 SGG-E (Artikel 6 Nummer 16) gehören zu denjenigen Kosten des Verfahrens, die nicht von einer etwaig gewährten Prozesskostenhilfe umfasst sind.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 84 SGG)

Die Änderung von § 84 Absatz 1 SGG erfolgt im inhaltlichen Gleichlauf mit der Änderung von § 70 Absatz 1 VwGO (Artikel 1 Nummer 15).

Bislang kann das Widerspruchsverfahren nach den §§ 78 ff. SGG (Zulässigkeitsvoraussetzung bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen) nur zulässigerweise eingeleitet werden, indem der Widerspruch gegen einen Ausgangsbescheid schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a SGB I und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift bei der Ausgangsbehörde erhoben wird. Im Zuge der Modernisierung und Digitalisierung auch des Sozialgerichtsverfahrens und seines bei bestimmten Klagearten vorgesehenen Vorverfahrens erscheint zusätzlich eine Öffnung für eine Übermittlung in einfacher elektronischer Weise angezeigt, wie es jetzt bereits nach § 357 Absatz 1 Satz 1 AO für Einsprüche möglich ist. Durch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Widerspruchserhebung um die einfache elektronische Weise wird der Zugang zu diesem „Vorschaltrechtsbehelf“ grundsätzlich moderner und für die rechtsschutzsuchenden Bürger einfacher ausgestaltet.

Nach der Neufassung des § 84 Absatz 1 Satz 1 SGG-E kann der Widerspruch daher auch in einfacher elektronischer Weise – entsprechend der Textform nach § 126b BGB – unter Benennung der Person des Widerspruchsführers wirksam erhoben werden, zum Beispiel mittels eines Kontaktformulars auf der Homepage der Behörde oder mittels eines dort befindlichen Widerspruch-Buttons, gegebenenfalls auch mittels einer einfachen E-Mail. Damit nähert sich die Regelung zum Widerspruch dem Verwaltungsverfahren nach dem SGB X an, für das der Grundsatz der Nichtförmlichkeit gilt (§ 9 SGB X; vergleiche auch § 18 SGB X).

Voraussetzung für die Erhebung des Widerspruchs auf einfache elektronische Weise nach § 84 Absatz 1 Satz 2 SGG-E ist, dass die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, hierfür ausdrücklich einen Zugang eröffnet hat. Durch das Erfordernis der ausdrücklichen Eröffnung des Zugangs für die einfache elektronische Kommunikation soll Rechtsicherheit hinsichtlich der möglichen Wege zur elektronischen Einlegung eines Widerspruchs geschaffen werden. Bei der Eröffnung eines Zugangs sind datenschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen (vergleiche Artikel 24, 25, 32 der Verordnung (EU) 2016/679). Behörden des Bundes sind nach § 2 Absatz 1 E-Government-Gesetz (EGovG) verpflichtet, mindestens einen Zugang für die Übermittlung elektronischer

Dokumente zu eröffnen. Wird ein Widerspruch auf einfache elektronische Weise über einen Weg eingereicht, für den die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, nicht ausdrücklich den Zugang eröffnet hat, ist er unzulässig.

Aufgrund der Vielzahl an Stellen, bei denen fristwährend Widerspruch eingereicht werden kann (siehe § 84 Absatz 2 SGG) wird für die Zugangseröffnung – in Abweichung zu § 70 Absatz 1 Satz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 15) – nicht auf den Empfänger, sondern die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, abgestellt.

Der neue § 84 Absatz 1 Satz 3 SGG-E ist ebenso wie § 70 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E an § 357 Absatz 1 Satz 2 AO angelehnt. Durch die Öffnung des Verfahrens für einfache elektronische Widersprüche besteht Bedarf für eine Regelung, die sicherstellt, dass der Widerspruchsführer erkennbar ist. Bei der Nutzung von E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur ist der Absender oft nicht ohne Weiteres erkennbar. Erforderlich ist jedoch, dass Behörden auch bei elektronischen Widersprüchen zuverlässig feststellen können, wer den Widerspruch erhoben hat. Der neue § 84 Absatz 1 Satz 3 SGG-E erfasst alle formalen Möglichkeiten für die Einlegung eines Widerspruchs, wenngleich die Neuregelung hier keine Änderungen bewirkt. Ist der Widerspruchsführer nicht erkennbar, ist der Widerspruch unzulässig, es sei denn innerhalb der Widerspruchsfrist wird noch erkennbar, wer den Widerspruch erhoben hat. Eine Pflicht der Behörden zur Ermittlung des Absenders besteht nicht.

§ 84 Absatz 2 Satz 1 SGG wird beschränkt auf Fälle, in denen der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen ist. Diese fristwährende Wirkung ermöglicht es, die Widerspruchsfrist ohne Berücksichtigung von Postlaufzeiten auszuschöpfen. Dieser Bedarf besteht nicht bei der Erhebung des Widerspruchs in einfacher elektronischer Weise, elektronischer Form (§ 36a Absatz 2 SGB I) oder den schriftformersetzenden Möglichkeiten (§ 36a Absatz 2a SGB I, § 9a Absatz 5 des OZG). § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGG bleiben inhaltlich unverändert.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 85 SGG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anlässlich der Ergänzung von § 66 Absatz 1 SGG-E (Artikel 6 Nummer 2) wird § 85 Absatz 3 SGG überarbeitet und § 73 Absatz 3 VwGO unter Berücksichtigung der dortigen Änderungen weiter angenähert. Das Erfordernis, einen Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, wird nunmehr in § 85 Absatz 3 Satz 1 verankert (vergleiche § 73 Absatz 3 Satz 1 VwGO).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung sind bereits § 66 Absatz 1 SGG-E (Artikel 6 Nummer 2) zu entnehmen. § 85 Absatz 3 Satz 4 wird daher gestrichen.

Aufgrund fortschreitender Digitalisierung entfallen die bisherigen Voraussetzungen, wonach die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung auch im Bundesanzeiger und drei überregionalen Tageszeitungen veröffentlicht werden muss. Ausreichend ist nunmehr, dass die Entscheidung auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und zusätzlich im elektronischen amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Hierbei ist § 15 Absatz 2 EGovG zu berücksichtigen. Auf die Form der zu erwartenden Bekanntmachung sind die Betroffenen nach § 85 Absatz 4 Satz 3 SGG bereits in der Ruhensmitteilung hinzuweisen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 75 Absatz 2a SGG-E (Artikel 7) verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 86b SGG)

Durch den eingefügten § 86b Absatz 4 Satz 2 SGG-E werden bislang nicht kodifizierte „Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen“ (sogenannte Hängebeschlüsse oder Zwischenverfügungen) für den Sozialgerichtsprozess ausdrücklich gesetzlich geregelt. Das sind äußerst vorläufige Regelungen, die bis zu einer Entscheidung des Gerichts der Hauptsache über einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes den Status quo sichern. Damit soll in erster Linie dem Gericht ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben werden, um über das Eilrechtsschutzbegehren vor dem Eintritt vollendeter Tatsachen angemessen zu befinden. Die Regelung entspricht § 123 Absatz 4 Satz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b) mit der Ausnahme, dass stets das Gericht zu entscheiden hat. Auf die dortige Begründung wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 102 SGG)

Die in § 102 Absatz 2 Satz 1 geregelte Frist wird von drei auf zwei Monate verkürzt. Die Änderung dient der Effizienzsteigerung und Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren. Mit § 92 Absatz 2 Satz 1 VwGO wird

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gleichklang hergestellt. Die Änderung greift auch einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Entschliebung zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren durch Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Januar 2026 auf (Bundesratsdrucksache 744/25, Seite 3).

Zu Nummer 8 (Änderung von § 106a SGG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt im Gleichlauf mit der Änderung von § 87b Absatz 3 VwGO-E. Die Präklusionsregelung wird effizienter gestaltet.

Die nach der geltenden Rechtslage mit § 106a SGG bestehende Präklusionsvorschrift, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008, dient im Interesse aller Beteiligten der Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens (Bundestagsdrucksache 16/7716, Seite 20). Die Vorschrift gilt über § 153 Absatz 1 SGG auch im Berufungsverfahren. Sie ermöglicht dem Gericht unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes einen Ausgleich zwischen der richterlichen Pflicht zur beschleunigten Verfahrensgestaltung, dem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und der Obliegenheit der Beteiligten, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. In der Praxis machen die Gerichte von der Regelung bislang allerdings nur zurückhaltend Gebrauch (Mushoff, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Stand 27.05.2025, § 106a Rn. 111; Müller, in: BeckOGK SGG, Stand 01.08.2025, § 106a Rn. 2). Durch die Änderungen in § 106a Absatz 3 SGG wird die Präklusionsregelung praxistauglicher gestaltet.

Um den Aufwand für die Begründung der Ermessensausübung wegen des Ausschlusses verspäteten Vorbringens zu verringern und die Rechtsanwendung für die Gerichte zu vereinfachen, wird das nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehende freie Ermessen („kann“) in Absatz 3 nun intendiert („soll“). Im Normalfall soll damit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen verspätetes Vorbringen ohne größeren Begründungsaufwand ausgeschlossen werden. Nur in atypischen Fällen soll den Gerichten die Möglichkeit verbleiben, von der Präklusion abzugehen. Es verbleibt im Übrigen im Ermessen des Gerichts, überhaupt eine präkludierende Frist nach § 106a Absatz 1 oder Absatz 2 SGG zu setzen. Zudem kann der Vorsitzende oder der Berichterstatter, sofern ihm die Aufgaben übertragen wurden, die gesetzte Frist auf Antrag nach § 65 Satz 1 SGG verlängern, zum Beispiel wenn Betroffene darlegen, aus gesundheitlichen Gründen an der Einhaltung der Frist gehindert zu sein. Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens bleibt darüber hinaus wie bislang gemäß § 106a Absatz 3 Satz 3 SGG hinsichtlich solcher Tatsachen und Beweismittel ausgeschlossen, die sich das Gericht mit geringem Aufwand selbst beschaffen kann. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 87b Absatz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a) Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Zudem wird das Erfordernis der Verfahrensverzögerung nach § 106a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGG gestrichen. Das Erfordernis erweist sich für eine wirksame Rechtsanwendung der Präklusionsregelung als zu eng. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 87b VwGO-E (Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a) Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 144 SGG)

Die Änderung von § 144 Absatz 2 Satz 1 SGG erfolgt im Gleichlauf mit der Änderung von § 124a VwGO (Artikel 1 Nummer 31). Bislang ist gemäß § 144 Absatz 2 Nummer 2 SGG das Rechtsmittel der Berufung wegen Divergenz zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Zulassungsgrund ist nur dann gegeben, wenn das Gericht einen Rechtssatz entscheidungstragend zugrunde legt, der von dem eines der genannten Divergenzgerichte abweicht. Eine Abweichung liegt hingegen nicht vor, wenn das Gericht einen solchen Rechtssatz nur übersieht oder nicht richtig anwendet (vergleiche Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, § 144 Rn. 30 mit Verweis auf § 160 Rn. 14). Zur Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der Rechtsanwendung soll die Divergenzzulassung – im Gleichlauf mit der Änderung in § 160 Absatz 2 Nummer 2 SGG-E (Artikel 6 Nummer 13) für die Revisionszulassung an § 511 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO und § 115 Absatz 2 Nummer 2 FGO angelehnt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Ergänzung in § 144 Absatz 2 Satz 2 SGG-E erfolgt im Gleichlauf mit § 124a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) und betrifft nur den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Der Verfahrensmangel, auf den eine Berufung gestützt werden soll, ist im Gleichlauf mit der Regelung in § 124 Absatz 2 Nummer 5 VwGO weiterhin geltend zu machen und, anders als die Zulassungsgründe in § 144 Absatz 2 Nummer 1 und 2, nicht schon von Amts wegen zu berücksichtigen. Für die wenigen Fälle, in denen das Vorliegen eines entscheidungserheblichen Verfahrensmangels „auf der Hand“ liegt, wird die Berufungszulassung durch das Landessozialgericht ungeachtet des Vorbringens des Beteiligten ermöglicht. Auf die Begründung zu § 124a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 145 SGG)

Zu Buchstabe a

Der nach § 145 Absatz 4 SGG eingefügte § 145 Absatz 5 SGG-E gestaltet im Gleichlauf mit § 124a Absatz 7 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe c) das Verfahren einer Zurückverweisung der Rechtsache vom Landessozialgericht an das Sozialgericht bei Vorliegen des Zulassungsgrundes eines relevanten Verfahrensmangels (§ 144 Absatz 2 Nummer 3 SGG) im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung effizienter aus. Eine Zurückverweisung wird schon im Berufungszulassungsverfahren ermöglicht, wenn das erstinstanzliche Gericht die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache zu entscheiden, das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und das Landessozialgericht im Berufungsverfahren aufgrund des Verfahrensmangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme durchführen müsste (vergleiche hierzu den Verweis auf die Voraussetzungen in § 159 Absatz 1 SGG). Dies führt zu einer tatsächlich früheren Abgabe an das Sozialgericht und dort voraussichtlich zu einer schnelleren erneuten Bearbeitung und Entscheidung des Rechtsstreits. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 124a Absatz 7 VwGO-E Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 155 SGG)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einführung der bislang nicht kodifizierten Anordnungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen in § 86b Absatz 4 Satz 2 SGG-E. Die Regelung ermöglicht es der oder dem Vorsitzenden des Senats, in dringenden Fällen auch über diese Maßnahmen allein zu entscheiden.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 156 SGG)

Die Änderung erfolgt, um einen Gleichlauf mit § 102 Absatz 2 Satz 1 SGG-E (Artikel 6 Nummer 7) und § 126 Absatz 2 Satz 1 VwGO (Artikel 1 Nummer 32) herzustellen. Die Herabsetzung der Frist dient der Beschleunigung sozialgerichtlicher Berufungsverfahren.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 160 SGG)

Die Änderung von § 160 Absatz 2 Nummer 2 SGG-E erfolgt im Gleichlauf mit der Änderung von § 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 35). Für das Rechtsmittel der Revision soll im Gleichlauf mit der Neuregelung zur Berufung in § 144 Absatz 2 Nummer 2 SGG-E (Artikel 6 Nummer 9) der bisherige Revisionszulassungsgrund der Divergenz zur Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der Rechtspraxis an die entsprechenden Regelungen in § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO und des § 115 Absatz 2 Nummer 2 FGO angeglichen werden. Auf die Begründung zu § 144 Absatz 2 Nummer 2 SGG-E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 160a SGG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 160a Absatz 2 Satz 3 SGG-E erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung von § 133 Absatz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe a). Die Ergänzung in § 160a Absatz 2 Satz 4 SGG-E vollzieht für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren am Bundessozialgericht eine Anpassung an die Vorschrift des § 133 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). In Fällen des offensichtlichen Vorliegens eines Zulassungsgrundes lässt das Bundessozialgericht die Revision unabhängig von dessen Darlegung zu. Auf die Begründung zu § 133 Absatz 5 Satz 2 VwGO-E wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

In § 160a Absatz 4 Satz 2 SGG-E wird klargestellt, dass die Verfahrensweise nach § 169 Absatz 2 und 3 SGG - Verwerfung unzulässiger Beschwerden ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter - auch für den Fall gilt, dass weder die Darlegungsanforderungen erfüllt sind, noch ein Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt. Die Änderung im neuen § 160a Absatz 4 Satz 4 SGG-E trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Beschlusstenor nach unzulässige Nichtzulassungsbeschwerden „verworfen“ und unbegründete „zurückgewiesen“ werden.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 172 SGG)

Die Anordnung eines Vorschusses bei Missbräuchlichkeit ist nach § 172 Absatz 3 Nummer 4 SGG-E unanfechtbar. Damit wird ein Gleichlauf zu § 85a Satz 1 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 22) hergestellt. Durch die Unanfechtbarkeit wird sichergestellt, dass der mit der Einführung von § 192 Absatz 2 SGG-E verfolgte Zweck, die Entlastung der Justiz bei missbräuchlichen Verfahren, erreicht wird. Parallel dazu wird § 172 Absatz 3 Nummer 4 SGG-E entsprechend angepasst und die Beschwerde ausgeschlossen. Ist der Kläger der Ansicht, der Vorschuss sei zu Unrecht angefordert worden und das Verfahren deshalb aufgrund der Nichtzahlung nicht erledigt, verbleibt ihm weiterhin die Möglichkeit, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. In diesem Verfahren ist über die Erledigung des Rechtsstreits und inzident auch über die Rechtmäßigkeit der Vorschussanforderung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist nach den allgemeinen Grundsätzen mit der Berufung anfechtbar.

Bei § 172 Absatz 3 Nummer 5 SGG-E handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung in § 172 Absatz 3 Nummer 4 SGG vor dem Hintergrund der Einfügung der Vorschrift von § 172 Absatz 3 Nummer 6 SGG-E.

Die Einfügung von § 172 Absatz 3 Nummer 6 SGG-E erfolgt im Gleichlauf mit der Neufassung von § 146 Absatz 2 Nummer 7 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe a). Auf die Begründung zu § 146 Absatz 2 Nummer 7 VwGO-E wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 192 SGG)

Mit der Einführung von § 192 Absatz 2 SGG-E wird für die Gerichte die Möglichkeit geschaffen, die Fortführung des Verfahrens bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr nach § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGG von der Zahlung eines hierauf bezogenen Vorschusses durch den Kläger abhängig zu machen. Die Vorschrift erstreckt sich auf sämtliche Verfahren aller Instanzen einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes. Sie verfolgt das Ziel, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit von rechtsmissbräuchlichen Verfahren zu entlasten.

Die Anforderung eines Vorschusses steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Das Gericht kann durch die Neuregelung sein weiteres Tätigwerden von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Missbrauchsgebühr vorliegen und der Kläger den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen wurde. Das Gericht kann dem Kläger mit der Vorschussanforderung in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit geben, die Ernsthaftigkeit der Rechtsverfolgung zu überprüfen.

Da die Auferlegung einer Vorschusszahlung erfolgen kann, aber nicht zwingend ist, ist der Kläger vorab auf die Vorschussregelung hinzuweisen und ihm sind die beabsichtigte Vorschuss Höhe und die diesbezüglichen Rechtsfolgen darzulegen.

Die Höhe des Vorschusses beträgt 30 Euro und kann in begründeten Einzelfällen erhöht oder reduziert werden. Sie orientiert sich an der in § 184 Absatz 2 SGG normierten Höhe der Pauschgebühr und entspricht 20 Prozent des nach § 184 Absatz 2 SGG genannten Betrages der mindestens festsetzbaren Missbrauchsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten (150 Euro).

In Satz 3 wird die Rechtsfolge für den Fall bestimmt, dass der Vorschuss nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei Gericht eingegangen ist. Die Auferlegung des Vorschusses erfolgt nach Maßgabe von Satz 1 durch Beschluss, der nicht mit der Beschwerde anfechtbar ist (vergleiche § 172 Absatz 3 Nummer 4 SGG-E). Das Verfahren wird bis zur Zahlung richterlich nicht betrieben. Geht der Vorschuss nicht binnen einer Frist von drei Monaten bei Gericht ein, gilt die Streitsache als erledigt, einschließlich eines

etwaigen noch offenen Verfahrens über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die Erstreckung der Erledigungsfiktion auf das Prozesskostenhilfeverfahren dient der Effizienzsteigerung. Hintergrund dieser Erstreckung ist der Umstand, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe davon abhängig ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten muss und nicht mutwillig erscheinen darf (§ 73a Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO). Dies wird beim Vorliegen der Voraussetzungen von § 192 Absatz 2 SGG-E nicht erfüllt sein. Das Verfahren kann vor Ablauf der Frist jederzeit durch Rücknahme der Klage beendet werden. Sofern für das Verfahren bereits Kosten angefallen sind, kann über diese in der ersten Instanz in entsprechender Anwendung des § 102 Absatz 3 SGG und in der zweiten Instanz in entsprechender Anwendung des § 156 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 SGG entschieden werden. Die Kostenentscheidung richtet sich in gerichtskostenfreien Verfahren nach § 193 SGG. In Verfahren nach § 197a Absatz 1 SGG sind die §§ 154 bis 162 VwGO, insbesondere § 161 Absatz 2 VwGO, entsprechend anzuwenden.

Wird der Vorschuss gezahlt, wird das Verfahren weitergeführt. Liegen die in § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGG genannten Voraussetzungen für die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr am Ende des Verfahrens weiterhin vor, kann diese dem Kläger gemäß § 192 Absatz 1 Satz 1 SGG im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss auferlegt werden. Der eingezahlte Vorschuss ist auf die Missbrauchsgebühr anzurechnen. Liegen die Voraussetzungen der Missbräuchlichkeit nach Eingang des Vorschusses nicht mehr vor und wird am Ende des Verfahrens deshalb oder aus einem anderen Grund keine Missbrauchsgebühr auferlegt, hebt das Gericht den Vorschussbeschluss auf und erstattet den eingezahlten Vorschuss.

Die Regelung knüpft an einzelne Vorschriften in Landesverfassungsgerichtshofgesetzen an, die entsprechende Vorschussregelungen bei der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Gerichten enthalten (vergleiche Artikel 27 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, § 33 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof Berlin, § 32 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, § 28 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof Hessen, § 33 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, § 21 Absatz 5 Satz 1 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, § 28 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über den Thüringer Verfassungsgerichtshof).

Zu Nummer 17 (Änderung von § 201 SGG)

Mit § 201 Absatz 1 SGG-E wird für die Vollstreckung aus Titeln gegen die öffentliche Hand, die eine Verpflichtung aussprechen, bei wesentlichen Voraussetzungen ein Gleichlauf mit § 172 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 42) und § 154 FGO-E (Artikel 9 Nummer 22) hergestellt. Die bisherige Rechtspraxis, die § 201 Absatz 1 SGG über seinen Wortlaut hinaus, der nur das Verpflichtungsurteil erfasst, entsprechend auch auf Gerichtsbescheide, Vergleiche, angenommene Anerkenntnisse und einstweilige Anordnungen, die eine Verpflichtung der Behörde zum Inhalt haben, angewendet hat, wird mit der Neuregelung kodifiziert. Dies dient der Herstellung von Transparenz und Rechtssicherheit.

Der Anwendungsbereich des § 201 Absatz 1 SGG-E umfasst mit dem Begriff der „Verpflichtung“ Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten. Ausdrücklich ausgenommen ist weiterhin die Vollstreckung wegen einer Geldforderung (§ 201 Absatz 1 Satz 2 SGG-E), für die nach § 198 Absatz 1 SGG die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend gelten. Das bisher maximale Zwangsgeld in Höhe von 1 000 Euro, das bei einer Vollstreckung gegen eine Behörde verhängt werden kann, entspricht nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und ist auch nicht geeignet, effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Der Betrag wird daher im Gleichlauf mit § 172 VwGO-E und § 154 FGO-E auf 25.000 Euro erhöht. Hinsichtlich des Verfahrens, das eine Androhung unter Fristsetzung, nach fruchtlosem Fristablauf die Festsetzung und in der Folge die Vollstreckung von Amts wegen nunmehr ausdrücklich aufführt, wird die bisherige sprachliche Unschärfe beseitigt.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 206 SGG)

Der Zeitpunkt, ab dem die genannten Vorschriften Anwendung finden, wird im Gleichlauf mit der für die VwGO insoweit vorgesehenen Änderung bestimmt.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Juli 2028)

Die Neuregelung von § 75 Absatz 2a SGG-E dient der Verfahrensvereinfachung.

§ 75a Absatz 2a SGG erleichtert die Beiladung bei der Beteiligung von mehr als 20 Personen am Verfahren und verkürzt dadurch das Verfahren.

Mit der Neufassung wird die Vorschrift an die veränderte Lebenswirklichkeit und die fortschreitende Digitalisierung angepasst. Häufiger Anwendungsfall sind Verfahren zur sozialversicherungsrechtlichen Prüfung bei Arbeitgebern nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die bisher vorgeschriebenen Wege der Bekanntmachung des Beschlusses durch eine Anzeige im Bundesanzeiger und in mehreren überregionalen Tageszeitungen sind mit hohem Verwaltungsaufwand und erheblichen Kosten verbunden und erbrachten für die Gerichte nicht die erhoffte praktische Erleichterung (Michael Fock in: Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage, § 75 SGG, Rn. 25, zur Parallelregelung in § 65 Absatz 3 VwGO vergleiche Ulrich in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 3. Aufl., § 65 VwGO, Stand 15. Dezember 2025, Rn. 13 m.w.N.). Zudem ist die Reichweite von Tageszeitungen begrenzt. Gerade bei dem typischen Anwendungsfall eines Verfahrens nach einer Arbeitgeberprüfung gemäß § 28p SGB IV sind vielfach Beschäftigte überregional und mit Wohnsitz im Ausland betroffen, bei denen nicht anzunehmen ist, dass sie Bekanntmachungen auf den bislang vorgesehenen Veröffentlichungswegen verfolgen.

Die bisherige Voraussetzung, wonach die Bekanntmachung in mehreren überregionalen Tageszeitungen und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss (vergleiche § 75 Absatz 2a Satz 3 und 4 SGG) entfällt und wird ersetzt durch internetbasierte Bekanntmachungswege. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet bringt erhebliche Vorteile: Einerseits wird das Verfahren transparenter gestaltet. Die Information finden die Betroffenen nun dort, wo sie sie erwarten, nämlich auf der Internetseite des Gerichts. Hierhin gelangen sie auch bei einer reinen Schlagwortsuche im Internet. Erwachsene Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland nutzen mittlerweile vorrangig das Internet als primäre Informationsquelle. Die internetbasierte Veröffentlichung ermöglicht zudem Betroffenen im Ausland, schnell und unkompliziert Kenntnis von dem Verfahren zu erlangen. Zum anderen werden Verwaltungskosten eingespart. Der Aufwand für die Beauftragung und Kontrolle der Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen entfällt ebenso wie das Entgelt. Aus selbigen Gründen wird auch von der bisherigen Bekanntgabe im Bundesanzeiger Abstand genommen. Um die Wahrscheinlichkeit für das Auffinden der Bekanntmachung zu erhöhen, soll die Veröffentlichung zudem auch über ein Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) erfolgen.

§ 75 Absatz 2a Satz 7 SGG-E sieht aufgrund datenschutzrechtlicher Belange der Verfahrensbeteiligten eine Pflicht zur Löschung der Bekanntmachung des Beschlusses auf der Internetseite des Gerichts und im Justizportal des Bundes und der Länder nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss vor.

Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2028 in Kraft treten (siehe hierzu Artikel 27 Absatz 3).

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung wegen der Aufhebung von § 211 SGG durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) zum 1. Januar 2036.

Zu Artikel 9 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht und amtliche Paragrafenüberschriften)

In die FGO wird zur besseren Übersichtlichkeit eine ausführliche amtliche Inhaltsübersicht eingefügt, die sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz ergibt. In den bereits zum Gesetzestext gehörenden Überschriften der Untergliederungen (Teilen und Abschnitten) der FGO wurden dabei einzelne Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen. Die Paragrafen der FGO erhalten erstmals amtliche Überschriften. Inhaltlich orientieren sich die Inhaltsübersicht und die Zuweisung der Paragrafenüberschriften weithin an den nichtamtlichen Überschriften der Paragrafen der FGO, die in den Gesetzessammlungen verschiedener juristischer Fachverlage verwendet werden.

Zu Nummer 2 (Ersetzung von § 15 FGO)

Absatz 1 enthält den bisherigen Wortlaut des § 15 FGO.

Der neue Absatz 2 des § 15 FGO-E entspricht der bereits in § 16 VwGO enthaltenen Regelung. Durch § 15 Absatz 2 FGO-E wird es den Finanzgerichten ermöglicht, „auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte“ und „ordentliche Professoren des Rechts“ für eine bestimmte Zeit zu Richtern im Nebenamt zu ernennen. Unter „ordentlichen Professoren“ sind auf Lebenszeit verbeamtete Universitätsprofessoren und Professoren an anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen zu verstehen. Auf Zeit verbeamtete Juniorprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren sowie Professoren an Fachhochschulen sind hingegen ausgeschlossen.

In der FGO fehlt bislang eine solche Regelung. Die Kommentarliteratur geht zwar bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts davon aus, dass im finanzgerichtlichen Verfahren § 16 VwGO analog angewandt werden kann (vergleiche Herbert, in: Gräber, FGO, 10. Auflage 2025, § 14 Rn. 1 am Ende; Brandis, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, Lieferung 189 – Februar 2026, § 14 FGO Rn. 4). Eine ausdrückliche Regelung in der FGO erscheint dennoch sinnvoll. Lebenszeitrichter eines anderen Gerichts können derzeit nur im Wege der Abordnung (§ 37 DRiG) am Finanzgericht tätig werden.

Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit und stellt den Gleichlauf der öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen her. Es kann damit einem vorübergehenden Personalbedarf an den Finanzgerichten Rechnung getragen und der Einsatz von Spezialisten für besondere Rechtsgebiete auf Zeit ermöglicht werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 19 FGO)

Die Änderung des § 19 Nummer 3 FGO vollzieht die Anpassung an die inhaltlich gleichlaufende Vorschrift des § 22 Nummer 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 5). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Der durch § 156 FGO für entsprechend anwendbar erklärte § 6 EGGVG enthält nunmehr zugleich eine Übergangsregelung für die Erweiterung der Unvereinbarkeitsgründe. Hieraus folgt, dass die mit der Änderung des § 19 Nummer 3 FGO einhergehende Erweiterung der Unvereinbarkeit, die sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 27 Absatz 1) einen Ausschluss von ehrenamtlichen Richtern (Arbeiterinnen und Arbeitern) zur Folge hätte, nicht für ehrenamtliche Richter gilt, die bei Inkrafttreten der Regelung schon im Amt sind. Die Neuregelung gilt erst für die potentiellen ehrenamtlichen Richter, die in der nächsten Wahlperiode das Richteramt besetzen würden und auch das nur, wenn die nächste Amtsperiode nicht früher als am ersten Tag des auf das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes folgenden zwölften Kalendermonats beginnt. Andernfalls gilt die neue Regelung erst für die übernächste Wahlperiode.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 26 FGO)

Die Regelung entspricht § 29 Absatz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 6). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Mit dem neu eingeführten § 156 Satz 2 FGO-E wird eigens für die Regelung der Ergänzungswahl eine Übergangsregelung geschaffen, die dem neu eingeführten § 186 Absatz 2 Satz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 46) nachempfunden ist. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 47 FGO)

Nach der bisherigen Rechtslage besteht die Möglichkeit, eine Klage zum Finanzgericht auch beim Finanzamt fristwährend anzubringen. Dies dient der Verfahrensvereinfachung für die Steuerpflichtigen. Hierdurch wird ein niederschwelliger Zugang zu den Finanzgerichten und damit ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet. Hieran ist insbesondere vor dem Hintergrund festzuhalten, dass die Finanzgerichte aufgrund des Status eines oberen Landesgerichts (§ 2 FGO) über große Gerichtsbezirke verfügen. Für die in § 52d FGO genannten Personen (insbesondere für Rechtsanwälte und Steuerberater sowie entsprechende Sozietäten) besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten. Diese Verpflichtung würde unterlaufen, wenn den betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet wäre, Klagen zu den Finanzgerichten nicht unmittelbar bei diesen, sondern gegebenenfalls sogar in Papierform fristwährend bei den Finanzämtern anbringen zu können.

Die Änderung dient daher der Rechtsklarheit hinsichtlich der Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation für die nach § 52d FGO Verpflichteten. Im Übrigen wird durch die Änderung klargestellt, dass es nach § 52d FGO Verpflichteten nicht offen steht, eine Klage zum Finanzgericht unter Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs fristwährend beim Finanzamt einzulegen (zur bisherigen Rechtslage vergleiche Urteile des Bundesfinanzhofs vom 7. Oktober 2025 – IX R 7/24, BStBl. II 2026, 233, Rn. 17 ff. und vom 17. September 2025 – X R 11, 12/24, juris Rn. 18). Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass nicht hierunter fallende Steuerpflichtige weiterhin den niederschwelligen Zugang zu den Finanzgerichten über die Anbringung einer Klage beim Finanzamt nutzen können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 55 FGO)

Die Neufassung von § 55 Absatz 1 FGO entspricht § 58 Absatz 1 VwGO-E (Artikel 2). Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Eine mögliche Anpassung auch in der Abgabenordnung ist in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 60a FGO)

Die Erforderlichkeit der notwendigen Beiladung kann das Gericht bei einer großen Anzahl von klagebefugten Gesellschaftern, Gemeinschaftern und Mitberechtigten (Massenverfahren) vor praktische Schwierigkeiten stellen, die den Rechtsstreit erheblich verzögern, wenn nicht gar undurchführbar machen (Levedag, in: Gräber, FGO, 10. Auflage 2025, § 60a Rn. 1). Zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten kann das Gericht bereits nach geltender Rechtslage anordnen, dass die Beiladung nur auf jeweiligen Antrag erfolgt, wenn eine Beiladung von mehr als 50 Personen in Betracht kommt. Jedoch führt auch die mögliche Beiladung von weniger als 50 Personen zu einem erheblichen Arbeitsaufwand und ist bei den weiterhin häufig mehrere Jahre zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die Gegenstand eines Klageverfahrens sind, mit nicht deutlichen Verfahrensverzögerungen behaftet.

Durch die Erweiterung der Möglichkeit der Anordnung der Beiladung nur auf Antrag bereits ab mehr als 20 Personen wird somit eine Verfahrensvereinfachung und damit Verfahrensbeschleunigung erreicht. Zudem wird hiermit einer Forderung aus der Praxis Rechnung getragen. Im Übrigen wird so ein Gleichlauf mit § 75 Absatz 2a SGG geschaffen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 69 FGO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 114 Absatz 4 und 5 FGO-E.

Zu Nummer 9 (Einfügung von § 71a FGO)

Die Einfügung von § 71a FGO-E entspricht den Änderungen durch Artikel 1 Nummer 22. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 72 FGO)**Zu Buchstabe a**

An den Finanzgerichten werden Kapazitäten für Verfahren gebunden, die von den Klägern nicht weiter betrieben werden, da deren Rechtsschutzinteresse entfallen ist. Durch die Einfügung einer in anderen Prozessordnungen (vergleiche § 92 Absatz 2 Satz 1 VwGO und § 81 Satz 1 AsylG) in der Praxis bewährten Rücknahmefiktion in § 72 Absatz 1b FGO-E werden daher Kapazitäten frei. Die Ergänzung dient damit der Verfahrensbeschleunigung aller Verfahren. Zudem wird auch einer Forderung der Praxis Rechnung getragen. Die Dauer des Nichtbetreibens von zwei Monaten orientiert sich an § 92 Absatz 2 Satz 1 VwGO. Der lediglich deklaratorische und unanfechtbare Beschluss nach § 72 Absatz 1b Satz 4 FGO-E fällt nach § 79a Absatz 1 Nummer 2 FGO in die Zuständigkeit des Vorsitzenden oder Berichterstatters.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einfügung von Absatz 1b.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 79a FGO)**Zur Änderung in Absatz 1 Nummer 5**

§ 79a Absatz 1 Nummer 5 FGO-E wird entsprechend § 87a Absatz 1 Nummer 5 VwGO-E geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zur Änderung in Absatz 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Einfügung von Absatz 1 Nummer 7

Die Ergänzung des § 79a Absatz 1 FGO um eine neue Nummer 7 vollzieht die Anpassung an die inhaltlich gleichlaufende Vorschrift des § 87a Absatz 1 Nummer 7 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 24). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zur Einfügung von Absatz 1 Nummer 8

Die Ergänzung des § 79a Absatz 1 FGO um eine neue Nummer 8 vollzieht die Anpassung an die inhaltlich gleichlaufende Vorschrift des § 87a Absatz 1 Nummer 8 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 24). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 79b FGO)

§ 79b Absatz 3 Satz 1 FGO-E wird entsprechend § 87b Absatz 3 Satz 1 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a) geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 86 FGO)

§ 86 Absatz 1 Satz 1 FGO-E entspricht dem bisherigen § 86 Absatz 1 FGO. § 86 Absatz 1 Satz 2 FGO-E entspricht § 99 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 27). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 94a FGO)

Nach § 94a FGO kann das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen. Die Regelung dient der Entlastung der Gerichte und damit der Verfahrensbeschleunigung (Herbert, in: Gräber, FGO, 10. Auflage 2025, § 94a Rn. 1). Die seit der Einführung der Regelung in § 94a FGO zum 1. Januar 1993 bestehende Wertgrenze von 1 000 Deutsche Mark wurde im Zuge der Euroumstellung zum 1. Januar 2002 lediglich auf 500 Euro umgestellt. Durch die Änderung von § 94a Satz 1 FGO-E wird diese Wertgrenze inflationsbereinigt. Zugleich wird damit auch eine Forderung der Praxis erfüllt, den Anwendungsbereich der Regelung auszuweiten. Die Anpassung erfolgt im Gleichlauf mit der Änderung von § 495a ZPO durch das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318).

Zu Nummer 15 (Änderung von § 113 FGO)

Die Änderung erfolgt entsprechend § 122 Absatz 1 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 114 FGO)

Die Änderungen erfolgen entsprechend § 123 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 116 FGO)**Zu Buchstabe a**

Der eingefügte § 116 Absatz 5 Satz 2 FGO-E passt das finanzgerichtliche Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren an die Vorschrift des § 133 Absatz 5 Satz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) an, sodass der Bundesfinanzhof entsprechend bisheriger Rechtsprechungspraxis auch in Fällen des offensichtlichen Vorliegens eines Zulassungsgrundes unabhängig von dessen Darlegung die Revision zulässt. Auf die Begründung zu § 133 Absatz 5 Satz 2 VwGO-E wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Der nunmehrige Satz 3 des § 116 Absatz 5 FGO-E nimmt auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs über eine Nichtzulassungsbeschwerde Bezug. Auf die Begründung zu § 133 Absatz 5 Satz 3 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung des bereits bislang unzutreffend gewesenen Terminus „Ablehnung der Beschwerde“ im nunmehrigen § 116 Absatz 5 Satz 4 FGO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Beschlusstenor nach unbegründete Nichtzulassungsbeschwerden „zurückgewiesen“, unzulässige hingegen „verworfen“ werden.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 128 FGO)

Mit der neuen Fassung des § 128 Absatz 2 FGO werden die nicht beschwerdefähigen gerichtlichen Entscheidungen nunmehr mit einer Nummerierung aufgelistet und redaktionell überarbeitet.

Des Weiteren wird in Nummer 8 entsprechend § 146 Absatz 2 Nummer 7 VwGO-E die Unanfechtbarkeit derjenigen Beschlüsse geregelt, durch welche nach § 114 Absatz 4 Satz 3 FGO-E vorläufige Sicherungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über einen Eilantrag angeordnet (sogenannte Hängebeschlüsse) oder darauf gerichtete Begehren abgelehnt werden. Auf die Begründung zu § 146 Absatz 2 Nummer 7 VwGO-E wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 132 FGO)

Die Änderung erfolgt entsprechend § 150 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 38). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 139 FGO)

Durch die Änderung von § 139 Absatz 3 Satz 3 FGO wird entsprechend der allgemeinen Praxis das Regel-Ausnahme-Prinzip hinsichtlich der Erstattung der Gebühren und Auslagen eines Vorverfahrens umgekehrt. Dies soll der Verfahrensvereinfachung dienen. Zugleich wird eine Forderung der Praxis umgesetzt.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 152 FGO)

Die Änderung erfolgt entsprechend § 170 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 41). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 154 FGO)

Die Änderung erfolgt entsprechend § 172 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 42). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 156 FGO)

Die Regelung entspricht § 186 Absatz 2 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 46). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (Ersetzung von § 184 FGO durch § 163 FGO)

Wegen der Änderungen in § 114 Absatz 3 FGO-E (Artikel 9 Nummer 16 Buchstabe b), § 152 FGO-E (Artikel 9 Nummer 21) und § 154 FGO-E (Artikel 9 Nummer 22) bedarf es einer Übergangsvorschrift in § 163 Absatz 1 FGO-E, aus der hervorgeht, dass die geänderten Vorschriften erst auf Vollstreckungstitel anwendbar sind, die nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 27 Absatz 1 ergehen. Soweit durch die neuen Regelungen lediglich bereits bestehende Rechtsprechung normiert wird, bleibt diese auch auf zeitlich vorgelagerte Sachverhalte anwendbar.

Für die Änderungen in § 116 Absatz 5 FGO-E ist eine Übergangsvorschrift erforderlich. § 163 Absatz 2 FGO-E ordnet deshalb an, dass § 116 Absatz 5 FGO-E in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung auf Verfahren Anwendung findet, in denen das anzufechtende Urteil ab dem 1. Januar 2027 vollständig zugestellt wird.

Für Änderungen im Rechtsmittelrecht sind Übergangsvorschriften erforderlich. § 163 Absatz 3 FGO-E ordnet deshalb an, dass § 128 Absatz 2 Nummer 8 FGO-E in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung auf Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen Anwendung findet, die ab diesem Zeitpunkt erlassen werden.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Juli 2028)

Die Ersetzung von § 60a Sätze 3 und 4 FGO durch einen neuen Satz vollzieht die Änderung aus § 75 Absatz 2a SGG-E, wonach die Bekanntmachung der Entscheidung über die Beiladung in Massenverfahren im sozialgerichtlichen Verfahren zukünftig über die Internetseite des Gerichts und über ein Justizportal des Bundes und der Länder erfolgen soll, für das finanzgerichtliche Verfahren nach. Die dortige Begründung gilt entsprechend. Im Übrigen handelt es sich um Folgeanpassungen. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2028 in Kraft treten (siehe hierzu Artikel 27 Absatz 3).

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung wegen der Aufhebung von § 162 FGO durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) zum 1. Januar 2036.

Zu Artikel 12 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Änderung in § 58 Absatz 1 VwGO (Artikel 2) erfordert eine Anpassung auch von § 37 Absatz 6 Satz 1 VwVfG. Auf die Begründung zu § 58 Absatz 1 VwGO-E wird verwiesen. Die Änderung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten (siehe hierzu Artikel 27 Absatz 2).

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesdisziplingesetzes)

Durch die Änderung des § 63 Absatz 3 des Bundesdisziplingesetzes (BDG) wird die der besseren Systematisierung geschuldete gesetzliche Verortung des Abänderungsverfahrens in § 123 Absatz 5 VwGO-E nachvollzogen (siehe vorstehend Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b).

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Infolge der Anfügung des neuen Satzes 2 in § 47 Absatz 6 VwGO-E ist der Verweis in § 21 Absatz 6 Satz 1 BDSG anzupassen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Vereinsgesetzes)

Die berichtigende („dem“ statt „den“) und rechtsbereinigende Änderung in § 16 Absatz 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage, wonach die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe in Vereinssachen nur noch im Absatz 2 des § 48 VwGO-E geregelt ist. Die Bezugnahme auf die frühere Sonderzuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts Berlin nach § 48 Absatz 3 VwGO (a. F.) ist obsolet. Diese hatte sich auf Klagen gegen Feststellungen des Senats von Berlin, inwieweit die Bildung von Ersatzorganisationen verbotener Vereine betreffende Entscheidungen anderer Verbotsbehörden auf das Land Berlin ausgedehnt werden, nach § 5 Absatz 2 VereinsG in der bis zum 30. November 1994 geltenden Fassung (aufgehoben durch Artikel 14 Nummer 3 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994, BGBl. I S. 3186) bezogen. § 48 Absatz 3 VwGO a. F. wurde durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben.

Zu Artikel 16 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)

Aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 116 Absatz 5 FGO-E ist in der Nummer 2200.0 der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung die Bemerkung zu Buchstabe a dahingehend zu ändern, dass nunmehr auf § 116 Absatz 5 Satz 3 FGO-E – anstelle des bisherigen Satzes 2 – verwiesen wird.

Zu Artikel 17 (Änderung der Bundesnotarordnung)**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung im Absatz 1 der Vorbemerkung 3 der Anlage 2 zur Bundesnotarordnung (BNotO) wird klargestellt, dass die Vorschriften des Abschnitts 3 der Anlage 2 auch für Verfahren nach § 123 Absatz 5 VwGO-E gelten.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung 3 der Anlage 2 zur BNotO vollzieht die neue systematische Verortung des Abänderungsverfahrens in § 123 Absatz 5 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b) nach.

Zu Artikel 18 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 17 wird Bezug genommen. Die Änderung berücksichtigt, dass die derzeitige Vorbemerkung 2.3 der Anlage 2 zur Bundesrechtsanwaltsordnung durch das Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe zur Vorbemerkung 2.4 werden soll.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung von § 53 GKG)**

In Konsequenz der systematischen zentralen Neuverortung des Änderungs- und Aufhebungsverfahrens in § 123 Absatz 5 VwGO-E ist die vorgenannte Vorschrift in die Aufzählung aufzunehmen, wobei Inhalt und Reichweite des § 53 GKG von der Änderung nicht berührt sind.

Zu Nummer 2 (Änderung des Kostenverzeichnisses zum GKG)**Zu Buchstabe a (Änderung der Vorbemerkung 5.2)****Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)**

Mit der Änderung in Absatz 1 der Vorbemerkung 5.2 des Kostenverzeichnisses zum GKG wird klargestellt, dass die Vorschriften des Teil 5 Hauptabschnitt 2 auch für Verfahren nach § 123 Absatz 5 VwGO gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung 5.2 des Kostenverzeichnisses zum GKG vollzieht die neue systematische Verortung des Abänderungsverfahrens in § 123 Absatz 5 VwGO nach.

Zu Buchstabe b bis Buchstabe f (Änderung von Nummer 5211, 5221, 5231, 6211 und 7211)

Durch die Einführung der Möglichkeit zur Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen in § 123 Absatz 4 Satz 2 VwGO-E, § 114 Absatz 4 Satz 2 FGO-E und § 86b Absatz 4 Satz 2 SGG-E bedarf es in den Gebührentatbeständen der Nummern 5211, 5221, 5231, 6211 und 7211 der ausdrücklichen Klarstellung, dass für die Gebührenermäßigung an die verfahrensbeendenden Beschlüsse nach § 123 Absatz 4 Satz 1 VwGO-E, § 114 Absatz 4 Satz 1 FGO-E beziehungsweise § 86b Absatz 4 Satz 1 SGG-E angeknüpft wird.

Zu Artikel 20 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 17 wird Bezug genommen. Die Änderung berücksichtigt, dass die derzeitige Vorbemerkung 2.3 der Anlage 2 zur Patentanwaltsordnung durch das Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe zur Vorbemerkung 2.4 werden soll.

Zu Artikel 21 (Änderung der Wehrbeschwerdeordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 17 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Konsequenz der Verschiebung der Regelung des § 69 Absatz 5 Satz 4 FGO in § 114 Absatz 4 Satz 2 FGO-E. In § 164a Absatz 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes muss nunmehr auf § 69 Absatz 5 Satz 2 und 3 FGO sowie auf § 114 Absatz 4 Satz 2 FGO verwiesen werden.

Zu Artikel 23 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung von § 66 Absatz 1 SGG erfordert im Sinne eines Gleichlaufes auch eine Anpassung von § 36 Satz 1 SGB X. Die dortige Ergänzung der Rechtsbehelfsbelehrungspflicht bezüglich des fristauslösenden Ereignisses wird parallel auf § 36 Satz 1 SGB X-E übertragen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Eine Pflicht zur Belehrung über die Form ist in § 36 Satz 1 SGB X bereits normiert.

Zu Artikel 24 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Konsequenz der Einfügung des neuen Satzes 3 in § 99 Absatz 1 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 27). In § 218 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes muss nunmehr auf § 99 Absatz 1 Satz 4 VwGO-E verwiesen werden.

Zu Artikel 25 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der gesetzlichen Verortung des Abänderungsverfahrens für alle Arten von Anträgen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in § 123 Absatz 5 VwGO-E (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b).

Zu Artikel 26 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neubekanntmachung der VwGO in der vom 1. Juli 2028 an geltenden Fassung erscheint angesichts der mehrfachen und weitreichenden Änderungen, welche die VwGO seit der letzten Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erfahren hat, angezeigt. Dasselbe gilt für die FGO in der vom 1. Juli 2028 an geltenden Fassung.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Das Gesetz soll vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Artikel 2 und Artikel 12 sollen zum 1. Januar 2028 in Kraft treten, damit Zeit für eine notwendige Anpassung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder verbleibt.

Zu Absatz 3

Artikel 3, Artikel 7 und Artikel 10 sollen zum 1. Juli 2028 in Kraft treten, damit hinreichend Zeit für die technische Umsetzung der Veröffentlichung der betroffenen Gerichtsentscheidungen auf den Internetseiten der Gerichte und über ein Justizportal des Bundes und der Länder verbleibt.

Zu Absatz 4

Artikel 4, Artikel 8 und Artikel 11 sollen zum 1. Januar 2036 in Kraft treten, um die dann durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) erfolgende Aufhebung der jeweiligen Normen in den entsprechenden Inhaltsübersichten nachzuvollziehen.

Zur Anlage 1

Alle Paragraphen der VwGO erhalten mit der neuen Inhaltsübersicht amtliche Überschriften. Bisher war dies nur bei drei Paragraphen der Fall (§§ 55c, 55d und 71 VwGO). Die Überschrift zu § 55d berücksichtigt die Fassung, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2027 gelten wird (vergleiche Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021, BGBl. I S. 4607). Für § 163 VwGO ist eine Überschrift vorgesehen, da diese Vorschrift zum 1. Juli 2026 neu belegt wird (vergleiche Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318)).

Zu Anlage 2

Alle Paragraphen im SGG erhalten mit der neuen Inhaltsübersicht amtliche Überschriften. Bisher war dies nur bei zwei Paragraphen der Fall (§§ 65c und 65d SGG).

Zur Anlage 3

Alle Paragraphen in der FGO erhalten mit der neuen Inhaltsübersicht amtliche Überschriften. Bisher war dies nur bei zwei Paragraphen der Fall (§§ 52c und 52d FGO). Für § 146 FGO ist eine Überschrift vorgesehen, da diese Vorschrift zum 1. Juli 2026 neu belegt wird (vergleiche Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318)).

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1067. Sitzung am 10. Juli 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 5 – neu – VwGO)

Artikel 1 Nummer 2 ist durch die folgende Nummer 2 zu ersetzen:

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 <<... weiter wie Vorlage ...>>.
- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Entscheiden die Verwaltungsgerichte nach Landesrecht durch Beschluss, kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die Kammer durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter entscheidet.““

Begründung:

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern in Fällen, in denen nach Landesrecht durch Beschluss zu entscheiden ist (vgl. beispielsweise für die Anordnung der Erzwingungshaft Artikel 33 Absatz 1 BayVwZVG), durch Landesgesetz eine originäre Einzelrichterzuständigkeit zu schaffen. Hierdurch wird es den Ländern ermöglicht, sowohl mit entsprechenden Entscheidungen befasste Spruchkörper zu entlasten, als auch das Verfahren zu beschleunigen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a₀ – neu – (§ 52 Nummer 3 Satz 2 VwGO)

Vor Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a₀ einzufügen:

- „a₀) In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „hat.“ durch die Angabe „hat; Nummer 2 Satz 4 gilt entsprechend.“ ersetzt.“

Begründung:

§ 52 Nummer 2 Satz 4 VwGO erfasst nur Fälle, in denen ein Asylbewerber noch einer Wohnsitzverpflichtung unterliegt. Daher führt eine Verordnung nach § 83 Absatz 3 AsylG dem Wortlaut nach bei sogenannten Widerrufsverfahren (§ 73 AsylG) nicht zu einer Verfahrenskonzentration bei dem nach der Verordnung bestimmten Verwaltungsgericht. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich hier weiterhin nach § 52 Nummer 3 Satz 2 VwGO, also nach dem Wohnort.

Gleichwohl hat in Widerrufsverfahren eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den politischen, rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen in dem jeweiligen Herkunftsstaat zu erfolgen. Eine Bearbeitung durch spezialisierte Verwaltungsgerichte ist daher auch in diesen Fällen erforderlich, um dem mit § 83 Absatz 3 AsylG verfolgten Beschleunigungs- und Entlastungsgedanken gerecht zu werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 15 § 70 Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „elektronisch“ durch die Angabe „als elektronisches Dokument“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Ersetzung der Angabe „elektronisch“ durch „elektronisches Dokument“ wird ein Gleichlauf mit der Vorschrift des § 3a Absatz 2 VwVfG in der ab 1. Juli 2027 geltenden Fassung (vgl. BR-Drucksache 300/26, S. 2, 16) sichergestellt. Da es sich beim Widerspruchsverfahren um ein Selbstprüfungsverfahren der Behörden handelt, ist es angezeigt, dass hier einheitliche Begriffe für die elektronische Kommunikation – angelehnt am VwVfG – genutzt werden.

Insbesondere wird durch die Angabe „als elektronisches Dokument“ eine hinreichende Abgrenzung zur „elektronischen Form“ nach § 3a Absatz 2 VwVfG (bzw. ab 1. Juli 2027: § 3b VwVfG, vgl. BR-Drucksache 300/26 a. a. O.) erreicht, sodass Unklarheiten hinsichtlich der Form minimiert werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 70 Absatz 1 Satz 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 15 § 70 Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Einführung des Begriffs „einfacher elektronischer Weise“ in § 70 Absatz 1 Satz 2 VwGO-E begegnet erheblichen Bedenken; Gleiches gilt für das ausdrückliche Erfordernis der Eröffnung dieses Zugangswegs. Beides ist mit Blick auf eine Forcierung der elektronischen Kommunikation und Öffnung des Widerspruchsverfahrens auch für elektronische Dokumente weder sachgerecht noch erforderlich.

Nach der Nummer 226 der Föderalen Modernisierungsagenda sollen Fachbegriffe vereinfacht und modularisiert werden. Da der Begriff der „Textform“ nicht im öffentlich-rechtlichen Bereich Verwendung finden konnte, soll zukünftig die elektronische Schriftformalternative durch den Begriff „elektronisches Dokument“ gekennzeichnet werden (vgl. § 3a Absatz 2 VwVfG in der ab 1. Juli 2027 geltenden Fassung, vgl. BR-Drucksache 300/26, S. 2, 16; BT-Drucksache 21/6049, S. 21), soweit nicht die davon zu unterscheidende „elektronische Form“ gemeint ist. Der hier im Gesetzentwurf verwendete Begriff der „einfachen elektronischen Weise“ erweitert nun das Begriffsspektrum um eine weitere Variante. Im Sinne der anzustrebenden Vereinfachung der Fachbegriffe ist darauf zu verzichten und, nicht zuletzt wegen der Verzahnung des behördlichen und des gerichtlichen Verfahrens durch das Widerspruchsverfahren, auf die nunmehr allgemein gebräuchliche Terminologie des „elektronischen Dokuments“ zurückzugreifen.

Wie die Einzelbegründung (vgl. BR-Drucksache 328/26, S. 77) zudem zutreffend ausführt, verpflichtet § 2 Absatz 1 EGovG die Bundesbehörden, mindestens einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Die Länder haben vielfach Parallelregelungen für ihre Behörden. Es ist daher kein Bedarf erkennbar, dass neben der allgemeinen Öffnung eines Kommunikationsweges – der für sämtliche andere elektronische Kommunikation mit der Behörde nutzbar ist – nunmehr eine explizite Eröffnung für Widerspruchsverfahren erforderlich ist. Der allgemeine Weg, den eine Behörde im Rahmen ihrer Verpflichtung nach dem EGovG und den vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen eröffnet, muss auch für die Erhebung des Widerspruchs nutzbar sein.

Das Verfahren soll durch die einfache Erhebung des Widerspruchs bürger- und unternehmensfreundlicher und einfacher ausgestaltet werden – wenn zunächst geprüft werden muss, ob der Weg seitens der Behörde überhaupt eröffnet wurde, ist dies gerade keine Vereinfachung in der Sache, sondern zusätzliche Bürokratie, auch für die Behörde, die den Weg ja zunächst explizit eröffnen muss. Überdies besteht die Gefahr einer Uneinheitlichkeit der Kommunikationswege, wenn zwischen „allgemeinen“ Wegen und dem „Sonderfall Widerspruch“ zu unterscheiden ist.

Soweit eine Behörde zusätzliche Möglichkeiten (wie in der Einzelbegründung – vgl. BR-Drucksache 328/26, S. 77 – angesprochen z. B. mittels „Widerspruchs-Buttons“ auf der Internetseite) eröffnen will, steht die Streichung von Satz 2 dem nicht entgegen, da eine Nutzung zusätzlicher Kommunikationswege stets behörden-individuell möglich ist.

Der Bundesrat regt ferner an, für das SGG-E (Artikel 6 Nummer 4 § 84 Absatz 1 Satz 2 SGG-E) entsprechend zu verfahren.

5. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 73 Absatz 3 Satz 1, 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 16 ist durch die folgende Nummer 16 zu ersetzen:

„16. § 73 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und schriftlich bekanntzugeben. Nimmt die Behörde eine Zustellung vor, erfolgt diese nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.““

Folgeänderung:

Nach Artikel 1 Nummer 16 ist die folgende Nummer 16a einzufügen:

„16a. In § 74 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Zustellung“ durch die Angabe „Bekanntgabe“ ersetzt.

Begründung:

In § 73 Absatz 3 Satz 1 VwGO ist vorgesehen, dass der Widerspruchsbescheid, welcher das Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO abschließt, u.a. zwingend zuzustellen ist. Eine entsprechende Zustellungspflicht war früher auch für die Vorverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzverwaltung vorgesehen. Der Wegfall der Zustellungspflicht in der Abgabenordnung hat der Bundesgesetzgeber in BT-Drs. 12/1506, dort Seite 184, damit begründet, dass das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren sich wie das Besteuerungsverfahren selbst zu einem Massenverfahren entwickelt habe, das effizient abgewickelt werden müsse. Dazu gehöre die Entlastung von überflüssigen und kostenintensiven Formalismen.

Die Streichung der Zustellungspflicht für den das Vorverfahren abschließenden Bescheid sollte vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzesentwurf angestrebten Vereinheitlichung der Rechtsordnungen auch für die Verwaltungsgerichtsordnung übernommen werden. Zudem bestehen auch im Verwaltungsrecht Massenverfahren – etwa im Besoldungsrecht oder im Rundfunkbeitragsrecht –, bei denen die Entlastung von der Zustellungspflicht eine effizientere und kostensparende Alternative wäre. Ein wesentlich erhöhter Arbeitsanfall bei den Gerichten ist deswegen nicht zu befürchten, da die Widerspruchsbehörde auch in Zukunft nicht gehindert ist, im Ermessenswege eine förmliche Bekanntgabeform zu wählen. Die Streichung der Zustellungspflicht dient auch der Entbürokratisierung und führt zu einer größeren Flexibilität der öffentlichen Verwaltung.

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Änderung (Rechtsbereinigung) wird beibehalten. § 73 Absatz 3 Satz 1 VwGO regelt die Pflicht, den Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Norm spricht insoweit allerdings bislang fälschlich von „Rechtsmittelbelehrung“. Nach Ergehen eines Widerspruchsbescheids kann lediglich (Anfechtungs- oder Verpflichtungs-

)Klage erhoben werden. Die Klage ist kein Rechtsmittel, sondern ein erstinstanzlicher Rechtsbehelf und wird folgerichtig auch nicht im Teil III der Verwaltungsgerichtsordnung („Rechtsmittel, Anhörungsrüge und Wiederaufnahme des Verfahrens“) aufgezählt.

Hinsichtlich § 74 Absatz 1 Satz 1 VwGO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Diese wird aufgrund des Wegfalls der Unterscheidung zwischen formeller Zustellung des Widerspruchsbescheids und der im Fall des Entfallens des Widerspruchsverfahrens bereits jetzt möglichen formlosen Bekanntgabe des ursprünglichen Verwaltungsakts (§ 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO) erforderlich.

6. Zu Artikel 1 (§ 84 Absatz 3 VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf mit Blick auf eine noch stärkere Effektivierung verwaltungsgerichtlicher Verfahren sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit um die folgende Anpassung ergänzt werden kann: Ergänzung des § 84 Absatz 3 VwGO um eine Regelung für den Fall, dass nach einem ergangenen Gerichtsbescheid der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht form- und fristgerecht gestellt wurde.

Begründung:

Nach überwiegender Auffassung muss bei einem verfristeten oder nicht formgerechten gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung nach ergangenen Gerichtsbescheid durch Urteil, also in der Regel nach mündlicher Verhandlung, festgestellt werden, dass das Verfahren durch den Gerichtsbescheid beendet wurde (vgl. z.B. Peters, in: BeckOK VwGO, 75. Edition, Stand: 01.04.2026, § 84 Rn. 33 m.w.N.). Es erscheint nicht sachgerecht, dass ein verfristeter oder nicht formgerechter Antrag auf diesem Weg eine mündliche Verhandlung erzwingt. Es wird daher vorgeschlagen, § 84 Absatz 3 VwGO folgende Sätze anzufügen:

„Wurde der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht form- und fristgerecht gestellt, stellt das Gericht durch Beschluss fest, dass das Verfahren durch den Gerichtsbescheid beendet wurde. Gegen den Beschluss steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Erachtet das Rechtsmittelgericht den Antrag als frist- und formgerecht gestellt, verweist es das Verfahren unter Aufhebung des Beschlusses und des Gerichtsbescheides an das Ausgangsgericht zurück.“

7. Zu Artikel 1 (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf mit Blick auf eine noch stärkere Effektivierung verwaltungsgerichtlicher Verfahren sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit um die folgende Anpassung ergänzt werden kann: Klarstellung in § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO, dass an dem Erörterungstermin außer dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter weitere Richter und ehrenamtliche Richter teilnehmen können, die in diesem Zeitpunkt zur Mitwirkung an einer Entscheidung des konkreten Verfahrens berufen wären.

Begründung:

In § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO sollte klargestellt werden, dass – wie in der Praxis nicht unüblich (vgl. Wysk, 4. Auflage 2025, VwGO § 87 Rn. 4) – an dem Erörterungstermin außer der oder dem Vorsitzenden oder der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter weitere Richterinnen

und Richter sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter teilnehmen können, die in diesem Zeitpunkt zur Mitwirkung an einer Entscheidung des konkreten Verfahrens berufen wären.

8. Zu Artikel 1 Nummer 27a – neu – (§ 117 Absatz 1 Satz 2 VwGO)

Nach Artikel 1 Nummer 27 ist die folgende Nummer 27a einzufügen:

„27a. § 117 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Es ist elektronisch abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, qualifiziert elektronisch zu signieren; § 55b Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.““

Begründung:

In den §§ 55 ff. VwGO wird seit 1. Januar 2026 die Pflicht zur elektronischen Aktenführung geregelt (§ 55b Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dabei wurde es vom Normgeber übersehen, § 117 Absatz 1 Satz 2 VwGO, der die Pflicht zur schriftlichen Abfassung des Urteils regelt, dieser Vorgabe anzupassen. Auch aus der Vorschrift des § 55a Absatz 7 VwGO lässt sich eine Pflicht zur elektronischen Signierung eines Urteils nicht unmittelbar entnehmen. Zwar lässt sich aus der Gesamtschau und nach Sinn und Zweck der Vorschriften zur elektronischen Aktenbearbeitung eine Pflicht zur elektronischen Signierung von Urteilen ableiten, jedoch verbleibt aufgrund des Wortlauts des § 117 Absatz 1 Satz 2 VwGO eine gewisse rechtliche Unsicherheit, weshalb es einer expliziten Regelung bedarf.

9. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO), Nummer 35 (§ 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 30 und 35 ist zu streichen.

Begründung:

Allein der angeführte systematische Änderungsgrund – Anpassung der Verfahrensordnungen zur „Rechtsvereinheitlichung“ – dürfte die mit der Änderung einhergehenden neu geschaffenen Rechtsunsicherheiten in der Praxis nicht rechtfertigen. Es ergibt sich nicht aus der Entwurfsbegründung oder ist auch sonst nicht ersichtlich, welche Fallkonstellationen bisher nicht von den Zulassungsgründen der VwGO erfasst wurden und künftig aber eine Zulassung rechtfertigen sollen. Ein inhaltliches Bedürfnis wird nicht geltend gemacht.

Der Grundintention des Entwurfs – nämlich die gewünschte Verfahrensbeschleunigung – widerspricht die Aufnahme eines neuen Zulassungsgrundes. Die Zulassungsgründe in der VwGO sind nach vielen Jahrzehnten längst durch Rechtsprechung geschärft und ihr Verhältnis ausdifferenziert. Eine Neuformulierung würde neue Auslegungs- und Abgrenzungsfragen (konkret zu § 124 Absatz 2 Nummer 3 und § 132 Absatz 2 Nummer 1 VwGO) aufwerfen, die zum bisherigen Wortlaut bereits geklärt sind. Der erwartete Beschleunigungseffekt dürfte – auch aus Sicht der hiesigen Praxis – weitgehend ausbleiben.

Das angeführte systematische Argument verfängt auch nicht, da die als Referenz herangezogenen Regelungen aus der ZPO und FGO sowie die Prozessordnungen selbst unterschiedlichen Funktionen und Strukturprinzipien folgen. Während sich zum Beispiel die Rechtsmittelzulassung in der ZPO entsprechend der dortigen Parteienstruktur, typischer Streitgegenstände sowie aus Gründen der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prozessökonomie vornehmlich nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes richtet (§ 511 Absatz 2 Nummer 1 ZPO) und im Übrigen nur ausnahmsweise möglich sein soll, wenn das Gebot der Einzelfallgerechtigkeit gegenüber prozessökonomischen Erwägungen Vorrang beansprucht (dies wird vom Gesetz vermutet, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 Euro übersteigt, siehe ebenda), besteht im Verwaltungsprozessrecht insbesondere ein Interesse an der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 GG). Dem steht zum Beispiel die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entgegen, nach der „[d]ie Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung [...] eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nur dann [erfordert], wenn [...] Fehler über die Einzelentscheidung hinaus die Interessen der Allgemeinheit nachhaltig berühren“ (BGH, Beschluss vom 4.7.2002 – V ZB 16/02 –, juris, 4. Leitsatz) – die bloße Abweichung von der Entscheidung eines übergeordneten Gerichts genügt demnach nicht. Sollen die Unterschiede der Prozessordnungen letztlich durch eine divergente Auslegung ausgeglichen werden, droht die unterschiedliche Auslegung wortgleicher Normen und damit trotz der Bemühung um einen Gleichlauf die Zersplitterung.

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 124a Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 4, Absatz 7 Satz 1 VwGO)

10. Artikel 1 Nummer 31 ist durch die folgende Nummer 31 zu ersetzen:

„31. § 124a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 4 wird <<... weiter wie Vorlage Buchstabe a Doppelbuchstabe bb...>>
- b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ist ein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Absatz 2 Nummer 5 dargelegt und liegt dieser vor und sind auch die Voraussetzungen des § 130 Absatz 2 bereits im Berufungszulassungsverfahren erfüllt, kann das Oberverwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss das angefochtene Urteil und das Verfahren aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen. § 130 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die mit der bisherigen Nummer 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa geplante Änderung des § 124a Absatz 5 VwGO stellt eine Durchbrechung des bisher im Zulassungsrecht geltenden Darlegungsgrundsatzes dar und steht damit im Gegensatz zur beabsichtigten Stärkung der Relevanz des Parteivortrags (siehe § 86 VwGO-E). Sie ist deshalb zu streichen. Die fristgebundene Verpflichtung zur Darlegung der Zulassungsgründe, die mit dem zeitgleich eingeführten Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht eingeführt wurde, dient der Verfahrensbeschleunigung und Verkürzung der gerichtlichen Bearbeitungszeiten. Die Einführung des neuen Tatbestands eines „offensichtlich vorliegenden“ Zulassungsgrunds verkompliziert das Rechtsmittelrecht. Die Maßstäbe bleiben vage und erscheinen ungeeignet, das verfolgte Ziel einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu fördern. Es bestehen erhebliche Bedenken, dass mit § 124a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E Zulassungen in Rechtssachen erreicht werden, die einer grundsätzlichen Klärung durch das Oberverwaltungsgericht bedürfen.

Schon der Maßstab dessen, was offensichtlich ist, erscheint zudem so komplex, dass die Prüfung des neuen Zulassungsgrundes zu einer Verzögerung des Verfahrens führen muss. Der mit der Neuregelung verbundene erhebliche zusätzliche Aufwand bei den Oberverwaltungsgerichten besteht nicht nur im Zusammenhang mit der Begründung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung, sondern bereits bei der Sichtung und Durchdringung des verwaltungsgerichtlichen Urteils sowie der gesamten Gerichts- und ggf. auch Behördenakte. Während das Darlegungserfordernis den zu

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sichtenden Streitstoff von vornherein begrenzt, wäre bei einer darlegungsunabhängig vorzunehmenden Prüfung der Zulassungsgründe nach § 124 Absatz 2 Nummer 2 VwGO-E die gesamte Rechtsache zu durchdringen. Das gilt nicht nur in Fällen, in denen das erstinstanzliche Urteil auf mehrere selbständig tragende Begründungen gestützt ist, der Zulassungsantrag sich aber ersichtlich nur mit einer Begründung auseinandersetzt, sondern voraussetzungslos. Denn die Beurteilung, ob Zulassungsgründe offensichtlich sind, setzt die Feststellung voraus, dass Zulassungsgründe vorliegen.

Ein praktisches Bedürfnis für die vorgeschlagene Neuregelung besteht nicht. Die Praxis kann bereits nach geltendem Recht das Darlegungserfordernis rechtsschutzangemessen handhaben. So sind in Fällen, in denen ein Urteil sich aufdrängenden ernstlichen Zweifeln (§ 124 Absatz 2 Nummer 1 VwGO) begegnet, die Anforderungen an die Darlegung derselben ohnehin nicht hoch. Soweit ein Rechtsmittelführer in einem solchen Einzelfall dennoch auf jegliche Darlegung verzichtet, ist – auch angesichts des Vertretungszwangs nach § 67 Absatz 4 VwGO – kein Grund dafür ersichtlich, gleichwohl die Berufung zuzulassen.

Die vorgeschlagene Einfügung von § 124a Absatz 6 Satz 4 VwGO-E wird abgelehnt. Vorbringen im Zulassungsverfahren erfolgt bei weitem nicht nur im Rahmen der Geltendmachung ernstlicher Zweifel im Sinne des § 124 Absatz 2 Nummer 1 VwGO. Nur bei diesem Zulassungsgrund ist indes zu erwarten, dass zumindest in beschränktem Umfang Ausführungen gemacht werden, die über das Darlegungserfordernis im Zwischenverfahren (nunmehr § 124a Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 VwGO-E) hinausgehen und im Rahmen der Berufung verwertbar sind. Zudem ist zu beachten, dass der maßgebliche Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage sich insbesondere bei Verpflichtungsbegehren durch die Zulassung vom Entscheidungszeitpunkt der ersten auf den Entscheidungszeitpunkt der zweiten Instanz verschieben kann. Sowohl tatsächliche wie auch rechtliche Veränderungen zwischen mündlicher Verhandlung des Verwaltungsgerichts und Zulassung/mündlicher Verhandlung des Verwaltungsgerichtshofs machen entsprechendes Vorbringender Klagepartei unerlässlich.

Ferner erscheint das Regelungsgefüge nicht ausreichend durchdacht. Einerseits ist nach § 124 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E die Darlegung eines Zulassungsgrundes entbehrlich, andererseits normiert § 124a Absatz 6 Satz 4 VwGO-E mit Verweis gerade auf Darlegungen im Zulassungsantrag einen Verzicht auf eine Berufungsbegründung. Das Zusammenspiel beider Vorschläge zur Neuregelung führt prognostisch zu einem stark erhöhten Arbeitsaufwand des Gerichts, das nunmehr das rechtlich Erhebliche selbst zusammentragen muss, und damit zu weniger Effizienz und zu längeren Verfahrenslaufzeiten.

11. Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 133 Absatz 5 Satz 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

Begründung:

Die Überlegungen, die im Bereich der Berufungszulassung zur Offensichtlichkeit von Zulassungsgründen und dem Ausnahmecharakter der hierauf gegründeten Zulassung angeführt werden, müssen gleichermaßen auch für die Revisionszulassung gelten, denn so gravierende Unterschiede bestehen in diesem Aspekt nicht, als dass eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt wäre.

In der Begründung zu Nummer 36 (S. 101 der BR-Drs.) wird zentral der formale Gleichlauf mit § 124a Absatz 5 Satz 2 VwGO in der geplanten neuen Fassung angeführt und zugleich auf die materiellen Ausführungen zu § 124a VwGO-E verwiesen.

Nach der in der Gesetzesbegründung zu § 124a VwGO-E zitierten Rechtsprechung, wie unter anderem nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. September 2012 – 9 S 2153/11 –, juris Rn. 4, beschränkt sich „das OVG zwar grundsätzlich auf die Prüfung, ob die in Anspruch genommenen Zulassungsgründe aus den dargelegten Umständen vorliegen. Eine

Ausnahme gilt jedoch dann, wenn die angefochtene Entscheidung zwar nicht aus dem vom Rechtsmittelprüfer angeführten Grund, wohl aber aus einem anderen Grunde unrichtig ist, sofern diese Unrichtigkeit offensichtlich ist.“ Regelte man jetzt – wie im Entwurf vorgesehen – gleichrangig („oder“) zum Darlegungserfordernis aus § 133 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 VwGO-E in Nummer 2 ein „Offensichtlichkeitserfordernis“, würde dieser Ausnahmecharakter gefährdet werden.

Ein solcher ist aber sinnvoll. Das Darlegungserfordernis soll – entsprechend dem im Entwurf formulierten Ziel der Verfahrensbeschleunigung – den Aufwand für die Bearbeitung des Zulassungsantrags reduzieren und so zur Entlastung der Berufungsinstanz und Verfahrensbeschleunigung dort beitragen. Denn das Rechtsmittelgericht sollte und soll weiterhin grundsätzlich allein auf der Grundlage des Zulassungsantrags und seiner Begründung sowie der angegriffenen Entscheidung (grundsätzlich) in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob die Zulassung des Rechtsmittels in Betracht kommt. Der zeitgleich eingeführte Vertretungszwang vor dem OVG gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO – sowie auch vor dem BVerwG – soll gewährleisten, dass der Erfolg eines Zulassungsantrags nicht an mangelnder Rechtskenntnis des Rechtsschutzsuchenden scheitert (vgl. etwa Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Auflage 2025, § 124a Rn. 180 m. w. N. sowie § 133 Rn. 54).

Dieser bereits bestehende Beschleunigungseffekt im Berufungs- wie auch im Revisionszulassungsverfahren würde gefährdet, wenn künftig neben der vorgetragenen Zulassungsbegründung auch alle „offensichtlich vorliegenden Zulassungsgründe“ von Amts wegen zu prüfen wären. Zwar wäre das Rechtsmittelgericht nach der Entwurfsbegründung „nicht verpflichtet, in Berufungsverfahren nach alternativen Zulassungsgründen zu suchen“. Dies ergibt sich jedoch nicht unmittelbar aus dem geplanten Wortlaut der Regelung, die ja gerade keine „Darlegung“ erfordert. Es besteht mit dem Wortlaut des Gesetzentwurfs zumindest die Gefahr, dass sich statt der beabsichtigten „Vereinheitlichung der Rechtspraxis“ der Dissens auf die Frage verlagert, wann ein Zulassungsgrund im Sinne des geplanten § 133 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 VwGO-E „offensichtlich“ vorliegt.

Es spräche nichts dagegen, die von der Rechtsprechung zum Teil schon jetzt umgesetzte Praxis der „ausnahmsweisen“ Zulassung bei „offensichtlicher“ Fehlerhaftigkeit auch im Gesetz zu eröffnen. Eine darüberhinausgehende Regelung ginge jedoch zu weit.

12. Zu Artikel 1 (§ 152a Absatz 2 VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf mit Blick auf eine noch stärkere Effektivierung verwaltungsgerichtlicher Verfahren sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit um die folgende Anpassung ergänzt werden kann: Anpassung des § 152a Absatz 2 VwGO dahingehend, dass die Zwei-Wochen-Frist für die Erhebung der Anhörungsrüge mit der Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung zu laufen beginnt.

Begründung:

Bisher regelt § 152a Absatz 2 Satz 1 VwGO, dass die Rüge innerhalb von zwei Wochen „nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs“ zu erheben ist. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann, so Satz 2 in seiner jetzigen Fassung, die Rüge nicht mehr erhoben werden.

Zur Straffung des Verfahrens und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in § 152a Absatz 2 Satz 1 VwGO der Beginn der Zwei-Wochen-Frist für die Erhebung der Anhörungsrüge an den Zeitpunkt der Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung geknüpft werden, da in aller Regel zu diesem Zeitpunkt von der Gehörsverletzung Kenntnis erlangt werden kann. Die Regelungen zur Glaubhaftmachung der Kenntnisnahme vom Gehörsverstoß und zur absoluten „Höchstfrist“ nach § 152a Absatz 2 Satz 2 VwGO würden dadurch obsolet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

13. Zu Artikel 1 Nummer 42 (§ 172 Absatz 2 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 42 § 172 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „der erstmaligen oder“ zu streichen.

Begründung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Behörden einer gerichtlich festgestellten und vollstreckbaren Verpflichtung nachkommen werden. Inner- und zwischenbehördliche Entscheidungsprozesse können jedoch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Es erscheint daher unangemessen und unnötig, schon bei der erstmaligen Androhung von Zwangsgeld eine periodische Taktung etwa in Form von Tagessätzen festzusetzen.

Die Regelung sollte daher dahingehend eingeschränkt werden, dass eine periodisch getaktete Festsetzung von Zwangsgeld erst dann erfolgen darf, wenn eine erste Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben ist und damit tatsächlich (ausnahmsweise) eine beharrliche Weigerung des öffentlichen Rechtsträgers, seine Verpflichtung zu erfüllen, im Raum steht.

14. Zu Artikel 1 Nummer 42 (§ 172 Absatz 4 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 42 § 172 Absatz 4 ist die Angabe „Anwendung.“ durch die Angabe „Anwendung; § 167 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus § 172 Absatz 4 VwGO wird nicht hinreichend klar, ob bei Ungeeignetheit der genannten Zwangsvollstreckungsmittel abweichend von § 167 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E nicht dennoch die Zwangshaft von Amtsträgern in Betracht kommt.

Ein Amtsträger ist weder selbst prozessual am gerichtlichen Erkenntnisverfahren beteiligt noch der nach dem materiellen Recht richtige Passivlegitimierte. Ein Durchgriff auf den Amtsträger würde eine Person treffen, die gegenüber dem den Titel erstreitenden Vollstreckungsgläubiger keine Verpflichtungen hat. Es sollte daher auch im Rahmen des § 172 VwGO-E klargestellt werden, dass auch bei Ungeeignetheit der genannten Mittel eine Zwangshaft gegenüber Hoheitsträgern ausgeschlossen ist.

15. Zu Artikel 2 (§ 58 Absatz 1 VwGO), Artikel 12 (§ 37 Absatz 6 Satz 1 VwVfG)

Artikel 2 und Artikel 12 sind zu streichen.

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf soll in § 58 Absatz 1 VwGO-E zum 1. Januar 2028 der obligatorische Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung ergänzt werden um die Angabe der zu wählenden Form bei der Rechtsbehelfseinlegung. Parallel soll § 37 Absatz 6 Satz 1 VwVfG ergänzt werden, welcher die verwaltungsseitige Verpflichtung zur Aufnahme o.g. Inhalte in die Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

Diese Neuregelung wird in der Gesetzesbegründung als rechtsvereinheitlichend dargestellt mit Blick auf entsprechende Vorschriften der ZPO, des ArbGG und für sozialrechtliche Rechtsbehelfe. Sie wird sich indessen als der Rechtssicherheit deutlich abträglicher darstellen als die Beibehaltung der geltenden Regelung. Die Begründung selbst erkennt die Schwierigkeiten einer rechtssicheren Formulierung an, wenn sie ausführt, dass die Belehrung über die erforderliche Form „jedenfalls abstrakt“ erfolgen müsse. Welcher Differenzierungsgrad bzw. welche Detailtiefe hierfür formspezifisch (noch) ausreichend bzw. (schon) erforderlich sind, überantwortet die vorgesehene gesetzliche Formulierung damit allein den mit der Klärung von Streitfragen befassten Gerichten. Letztere werden dabei auch die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung anderer Gerichtszweige und die Literatur zu vergleichbaren Inhaltsanforderungen zu berücksichtigen haben, etwa in § 39 FamFG, wonach der Hinweis enthalten sein muss, dass der Rechtsbehelf in deutscher Sprache abzufassen ist (vgl. Zehelein, in: beck-online.Großkommentar, Stand: 01.03.2026, § 39 FamFG, Rn. 29 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 14.07.1981 – 1 StR 815/80 –, Rn. 5, juris, betreffend § 35a StPO) oder in § 9 Absatz 5 ArbGG, wonach ggf. darauf hinzuweisen ist, dass ein Vertretungszwang besteht (BAG, Urt. v. 29.04.1983 – 7 AZR 148/81 –, Rn. 21 in expliziter Auseinandersetzung mit der bisherigen Verwaltungsrechtsprechung, juris).

Hinzu treten Unsicherheiten, die sich aus der Kombination mit der ebenfalls im Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeit der einfach-elektronischen Widerspruchserhebung ergeben: Nach der gesetzgeberischen Vorstellung „wird“ die Behörde im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung zur Form der Widerspruchseinlegung ausdrücklich angeben, ob entsprechende elektronische Kommunikationswege eröffnet sind. Nicht absehbar ist allerdings, ob eine solche Angabe tatsächlich konstitutiv für die formgerechte einfach-elektronische Widerspruchseinlegung ist, d.h. welche Konsequenz sich ergibt, wenn die Behörde z.B. im konkreten Bescheid keine entsprechende Angabe macht, faktisch aber die Möglichkeit eröffnet hat.

Insgesamt erhöht sich die Fehleranfälligkeit der Rechtsbehelfsbelehrungen erheblich, so dass entgegen dem erstrebten Beschleunigungseffekt mit einer Mehrzahl von verlängerten Rechtsbehelfsfristen i. S. d. § 58 Absatz 2 VwGO zu rechnen ist.

Darüber hinaus dürfte sich die Regelung, die auf den ersten Blick die Rechtsbehelfseinlegung erleichtern soll, insbesondere für Naturalbeteiligte als „Steine statt Brot“ erweisen, wenn zukünftig Rechtsbehelfsbelehrungen – jedenfalls soweit sie auf gerichtliche Rechtsbehelfe zielen – je nach erforderlicher Detailtiefe mit umfangreichen, u.U. schwer verständlichen Angaben zur qualifizierten elektronischen Erhebung überfrachtet werden müssen.

16. Zu Artikel 5 (§ 47 Absatz 2 Satz 1 ZPO)

In Artikel 5 § 47 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „drei Werktagen“ durch die Angabe „einer Woche“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch den Gesetzentwurf soll § 47 Absatz 2 Satz 1 ZPO dahingehend geändert werden, dass trotz noch nicht erfolgter Entscheidung über einen Ablehnungsantrag ein Termin unter Mitwirkung eines abgelehnten Richters nicht nur dann stattfinden kann, wenn der Richter während der Verhandlung abgelehnt wird, sondern auch bei Ablehnung innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor dem Termin. Die Regelung soll den Gerichten eine angemessene Reaktionsmöglichkeit auf allein der Verfahrensverzögerung dienende und daher missbräuchlich gestellte Ablehnungsanträge geben (BR-Drucksache 328/26, S. 111).

Diesem – uneingeschränkt zu unterstützenden – Regelungszweck dürfte eine Frist von lediglich drei Werktagen jedoch nicht gerecht werden. Dies dürfte lediglich dazu führen, dass der Verfahrensverzögerung dienende Ablehnungsanträge künftig kurz vor Beginn der Dreitagesfrist gestellt werden.

Schon jetzt treten missbräuchliche Ablehnungsanträge häufig dergestalt auf, dass im Zeitraum von ein bis zwei Wochen vor dem regelmäßig langfristig anberaumten Verhandlungstermin zunächst ein Terminverlegungsantrag und nach dessen Ablehnung durch das Gericht sodann ein Ablehnungsantrag gestellt wird.

Die Regelung des Entwurfs hilft hier nicht weiter, da innerhalb von vier Tagen regelmäßig nicht über die Ablehnung entschieden werden kann und der Termin somit verlegt werden muss. Denn in aller Regel bedarf es zunächst einer dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgrund (§ 44 Absatz 3 ZPO), zu der wiederum den Parteien rechtliches Gehör gewährt werden muss (Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2026, § 46 Rn. 4). Erst im Anschluss kann eine Entscheidung über den Antrag ergehen.

Der Zeitraum vor dem Termin, in dem ein Ablehnungsantrag eingehen kann, ohne dass das Gericht zur Verlegung des Termins gezwungen ist, sollte daher zumindest eine Woche betragen. Damit würde zumindest eine realistische Chance bestehen, dass über vor diesem Zeitraum eingehende Ablehnungsanträge rechtzeitig entschieden werden kann, um den Termin beibehalten zu können. Dies gilt jedenfalls für diejenigen Verfahrensordnungen, in denen die Entscheidung unmittelbar rechtskräftig wird (vgl. §§ 146 Absatz 2 VwGO, 128 Absatz 2 FGO, 172 Absatz 2 SGG, 49 Absatz 3 ArbGG).

17. Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 29 Absatz 4 Nummer 3 SGG)

Nach Artikel 6 Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

- „1a. In § 29 Absatz 4 Nummer 3 wird nach der Angabe „Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen,“ die Angabe „Klagen betreffend Korrekturaufforderungen oder Korrekturen nach § 131 Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.“

Begründung:

Für Verfahren über die Korrekturen des GKV-Spitzenverbands und des Deutschen Apothekerverbands für fehlerhafte Preis- und Produktangaben gemäß § 131 Absatz 5 Satz 1 SGB V sind derzeit die Sozialgerichte am Sitz des pharmazeutischen Unternehmers erstinstanzlich zuständig. Mit der Änderung sollen diese Verfahren erstinstanzlich einem Spruchkörper mit mehreren Berufsrichtern und spezieller Expertise im Bereich des Arzneimittelpreisrechts zugewiesen werden. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ist bereits nach § 29 Absatz 4 Nummer 3 SGG für damit zusammenhängende Rechtsfragen zuständig. Daher ist es sachgerecht und effizient, auch diese Rechtsfrage dort zu bündeln.

18. Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4a – neu – SGG)

Nach Artikel 6 Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

- „1a. Nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

- „4a. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten sicheren Verfahrens zur Übermittlung medizinischer Daten über die Telematikinfrastruktur nach § 311 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“

Folgeänderung:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In § 65a Absatz 4 Satz 2 SGG ist die Angabe „Satz 1 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2 bis 4a“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung von § 65 Absatz 4 Satz 1 SGG soll der Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM) als sicherer elektronischer Übermittlungsweg im Sinne von § 65a Absatz 4 Satz 1 SGG für die gerichtliche und behördliche Kommunikation von Vertragsärzten zugelassen werden.

Schon heute sind alle Vertragsärzte verpflichtet, KIM als elektronischen Übermittlungsweg für medizinische Daten zu nutzen. Die bisher nach § 65a Absatz 4 Satz 1 SGG möglichen Kommunikationswege bedürfen derzeit der Einrichtung weiterer Übermittlungsdienste bei der Ärzteschaft. Aufgrund des damit einhergehenden Mehraufwandes werden diese Kommunikationswege von einem Großteil der Ärzte nicht genutzt. Stattdessen wird auf den veralteten Weg des (Digi-)Faxes zurückgegriffen. Zur Förderung der Digitalisierung und effizienter Nutzung etablierter Strukturen soll daher für die gerichtliche Kommunikation KIM als sicherer elektronischer Übermittlungsweg zugelassen werden.

19. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 84 Absatz 1 Satz 2 SGG)

In Artikel 6 Nummer 4 § 84 Absatz 1 Satz 2 ist nach der Angabe „Widerspruchs“ die Angabe „in Textform“ und nach der Angabe „eröffnet“ die Angabe „und diesen in der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich benennt“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Änderung von § 84 SGG soll die Einlegung eines Widerspruchs auch in einfacher elektronischer Weise – entsprechend der Textform nach § 126b BGB – unter Benennung der Person des Widerspruchsführers wirksam erhoben werden können. Allerdings benennt die Regelung nur eine elektronische Form, nicht die Textform selbst. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte hier der Bezug zur Textform gemäß § 126b BGB hergestellt werden.

Ferner dient die Verpflichtung, den Zugang für die Einlegung des elektronischen Widerspruchs in der Rechtsbehelfsbelehrung zu benennen, der Rechtssicherheit. Aufgrund der Vielzahl von Möglichkeiten, Zugänge zu eröffnen, sollte eindeutig für die Widerspruchsführer im jeweiligen Verfahren festgelegt sein, welcher Zugang unter welchen Voraussetzungen benutzt werden kann und darf.

20. Zu Artikel 6 (§ 103 Satz 3 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine dem Artikel 1 Nummer 23 § 86 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E gleichlautende Regelung auch als § 103 Satz 3 SGG aufgenommen werden sollte.

Begründung:

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nummer 23 eine Änderung des § 86 VwGO vor. Danach soll ein neuer § 86 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E eingefügt und damit geregelt werden, dass der Grundsatz der Amtsaufklärung ein Gericht nicht zu Nachforschungen verpflichtet, die weder durch entsprechendes

Vorbringen noch durch andere konkrete Anhaltspunkte veranlasst sind. Diese Änderung wird im Gesetzentwurf nicht in das SGG übernommen.

Für eine gleichlautende klarstellende Regelung in § 103 SGG besteht jedoch auch im sozialgerichtlichen Verfahren ein entsprechendes Bedürfnis. So hat das Bundessozialgericht bereits mehrfach entschieden, dass zu Ermittlungen „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ keine Verpflichtungen bestehe (zuletzt Beschluss vom 14. April 2025, B 2 U 17/24 BH – juris, Rn. 7, m. w. N.). Sollte es bei der bisher vorgesehenen unterschiedlichen Regelung in den Prozessordnungen verbleiben, könnte der Eindruck entstehen, die Art und Weise der Amtsermittlung sei durch den Gesetzgeber ausdrücklich in unterschiedlicher Intensität ausgestaltet und gefordert worden. Hierfür besteht jedoch kein Sachgrund.

21. Zu Artikel 6 (§ 105 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf mit Blick auf eine noch stärkere Effektivierung sozialgerichtlicher Verfahren um die folgende Anpassung ergänzt werden kann: Regelung der Verfahrensweise bei unzulässigen Anträgen auf mündliche Verhandlung nach Erlass eines Gerichtsbescheides in § 105 SGG.

Begründung:

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob das Sozialgericht auch bei unzulässigen (z.B. verspäteten) Anträgen auf mündliche Verhandlung nach § 105 Absatz 2 Satz 2 SGG durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden muss oder derartige Anträge durch Beschluss verwerfen kann (vgl. z.B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 105 Rn. 24 m.w.N.; BeckOGK/Müller, 01.05.2026, SGG § 105 Rn. 45; BeckOK SozR/Hintz, 80. Ed. 01.03.2026, SGG § 105 Rn. 11). Die Verfahrensweise bei den Sozialgerichten ist teilweise uneinheitlich, sodass eine Klarstellung durch den Gesetzgeber dahingehend, dass eine Entscheidung durch Beschluss zulässig ist, dringend angezeigt ist.

Unbefriedigend geregelt ist auch der Umgang mit einem Antrag auf mündliche Verhandlung, der allein wegen der Kostengrundentscheidung gestellt wird, also bei fehlender materieller Beschwer in der Hauptsache. Nach § 144 Absatz 4, § 172 Absatz 3 Nummer 3 SGG, § 197a Absatz 1 SGG i. V. m. § 158 VwGO ist die isolierte Anfechtung einer Kostengrundentscheidung ausgeschlossen. Um einen Gleichklang der Regelungen herzustellen, sollte § 105 SGG entsprechend ergänzt werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die vom Bundesrat am 30. Januar 2026 gefasste Entschließung zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren (BR-Drs. 744/25(B)) in der Begründung Vorschläge für weitere – ganz überwiegend bisher nicht umgesetzte – Anpassungen des Sozialgerichtsgesetzes enthält.

22. Zu Artikel 6 (§ 109 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf mit Blick auf eine noch stärkere Effektivierung sozialgerichtlicher Verfahren um die folgende Anpassung ergänzt werden kann: Möglichkeit der Anhörung von (nicht-ärztlichen) Pflegesachverständigen.

Begründung:

In Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden in der sozialgerichtlichen Praxis im Rahmen der

Amtsermittlung nach § 106 SGG Pflegesachverständige gehört, die mit der Materie besonders vertraut sind, aber in der Regel keine Ärztinnen und Ärzte, sondern Angehörige von Pflegeberufen sind. Solche Pflegesachverständige können nach § 109 SGG, der nur die Anhörung einer Ärztin oder eines Arztes vorsieht, jedoch nicht beauftragt werden, sodass die Klägerin oder der Kläger gezwungen ist, eine Ärztin oder einen Arzt zu benennen, was wenig zielführend ist. Es erscheint eine Gesetzesänderung dahingehend geboten, dass in Angelegenheiten der Pflegeversicherung auch Pflegesachverständige gehört werden können.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die vom Bundesrat am 30. Januar 2026 gefasste Entschließung zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren (BR-Drs. 744/25(B)) in der Begründung Vorschläge für weitere – ganz überwiegend bisher nicht umgesetzte – Anpassungen des Sozialgerichtsgesetzes enthält.

23. Zu Artikel 6 Nummer 16 (§ 192 Absatz 2 Satz 1 SGG)

Artikel 6 Nummer 16 § 192 Absatz 2 Satz 1 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Liegt beim Kläger ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 vor, kann das Gericht ihm vor Beendigung des Verfahrens durch Beschluss aufgeben, einen Vorschuss zu zahlen, und die weitere Tätigkeit von dem Eingang des Vorschusses abhängig machen, wenn der Kläger zuvor durch den Vorsitzenden auf die Vorschussregelung, die beabsichtigte Vorschusshöhe und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Begründung:

Die in § 192 Absatz 2 Satz 1 SGG-E gewählte tatbestandliche Anknüpfung „im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2“ ist irreführend: während nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGG beiden Beteiligten Verschuldenskosten auferlegt werden können, soll die Vorschusspflicht des § 192 Absatz 2 SGG-E nur für den Kläger gelten. Dieser eingeschränkte Geltungsbereich kommt aber in der uneingeschränkten tatbestandlichen Verweisung auf „im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2“ nicht zum Ausdruck. Dass nach dem weiteren Wortlaut nur dem Kläger ein Vorschuss aufgegeben werden kann, betrifft die Rechtsfolgenseite und vermag daher die zu weit gefasste tatbestandliche Verweisung nicht zu konkretisieren.

Um den missverständlichen Eindruck zu vermeiden, dass auch die missbräuchliche Fortführung des Rechtsstreits durch den Beklagten tatbestandlich den Anwendungsbereich des Absatzes 2 eröffnet mit der Folge, dass dem Kläger auch bei missbräuchlicher Fortführung des Rechtsstreits durch den Beklagten ein Vorschuss aufgegeben werden kann, muss § 192 Absatz 2 Satz 1 SGG-E wie vorgeschlagen geändert werden.

24. Zu Artikel 6 Nummer 16 (§ 192 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf mit Blick auf eine noch stärkere Effektivierung sozialgerichtlicher Verfahren um die folgende Anpassung ergänzt werden kann: Auf erlegung von Verschuldenskosten nach § 192 SGG zu Lasten von Bevollmächtigten.

Begründung:

In Rechtsprechung und Literatur ist trotz der Regelung in Absatz 1 Satz 2 weiterhin umstritten, ob Verschuldenskosten nach § 192 SGG auch einem Bevollmächtigten auferlegt werden können (vgl. z.B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 192 Rn. 2;

BeckOGK/Krauß, 01.05.2026, SGG § 192 Rn. 12 m.w.N.). Eine gesetzgeberische Klarstellung erscheint angezeigt, um Rechtssicherheit für die sozialgerichtliche Praxis zu schaffen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die vom Bundesrat am 30. Januar 2026 gefasste Entschließung zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren (BR-Drs. 744/25(B)) in der Begründung Vorschläge für weitere – ganz überwiegend bisher nicht umgesetzte – Anpassungen des Sozialgerichtsgesetzes enthält.

25. Zu Artikel 6 (§ 202 Satz 1 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Entwurf mit Blick auf eine noch stärkere Effektivierung sozialgerichtlicher Verfahren um die folgende Anpassung ergänzt werden kann: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten in den in § 17 EGGVG vorgesehenen Fällen.

Begründung:

Da § 202 Satz 1 SGG nur die entsprechende Anwendbarkeit von Bestimmungen des GVG (nicht auch des EGGVG) vorsieht, existiert keine klare Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten an andere Behörden etwa zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (vgl. § 17 Nummer 3 EGGVG). Ausgesprochen praxisrelevant sind Fälle, in denen etwa in Schwerbehinderten- oder Rentenverfahren bekannt wird, dass die Klägerin oder der Kläger (ggf. auch beruflich) Kraftfahrzeuge führt, obwohl sie oder er hierzu gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist. Das Bedürfnis, solche Erkenntnisse den Führerscheinstellen mitzuteilen, liegt auf der Hand. Hier wäre die Schaffung von Rechtssicherheit für Sozialrichterinnen und Sozialrichter dringend angezeigt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die vom Bundesrat am 30. Januar 2026 gefasste Entschließung zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren (BR-Drs. 744/25(B)) in der Begründung Vorschläge für weitere – ganz überwiegend bisher nicht umgesetzte – Anpassungen des Sozialgerichtsgesetzes enthält.

26. Zu Artikel 22a – neu – (§ 36a Absatz 2a Nummer 2 Buchstabe e – neu – SGB I)

Nach Artikel 22 ist der folgende Artikel 22a einzufügen:

„Artikel 22a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 36a Absatz 2a Nummer 2 Buchstabe d wird der folgende Buchstabe e eingefügt:

„e) aus einem elektronischen Postfach der Telematikinfrastruktur nach § 311 Absatz 6 des Fünften Buches, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtet worden ist;“

Folgeänderung:

Vor Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu Artikel 22 die Angabe „Artikel 22a Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung von § 36a SGB I soll der Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM) als sicherer elektronischer Übermittlungsweg im Sinne von § 36a Absatz 2a Nummer 2 SGB I für die Kommunikation zwischen Vertragsärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen zugelassen werden.

Schon heute sind alle Vertragsärzte verpflichtet, KIM als elektronischen Übermittlungsweg für medizinische Daten zu nutzen. Die bisher nach § 36a Absatz 2a Nummer 2 SGB I möglichen Kommunikationswege bedürfen derzeit der Einrichtung weiterer Übermittlungsdienste bei der Ärzteschaft. Aufgrund des damit einhergehenden Mehraufwandes werden diese Kommunikationswege von einem Großteil der Ärzte nicht genutzt. Stattdessen wird auf den veralteten Weg des (Digi-)Faxes zurückgegriffen. Zur Förderung der Digitalisierung und effizienten Nutzung etablierter Strukturen soll daher für diese Kommunikation KIM als sicherer elektronischer Übermittlungsweg zugelassen werden.

27. Zu Artikel 23 Nummer 2 – neu – (§ 37 Absatz 2c – neu – SGB X)

Artikel 23 ist durch den folgenden Artikel 23 zu ersetzen:

„Artikel 23

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Satz 1 wird die Angabe <... weiter wie Vorlage ...>
2. Nach § 37 Absatz 2b wird der folgende Absatz 2c eingefügt:

„(2c) In Angelegenheiten der Vertragsärzte und Kassenärztlichen Vereinigungen nach dem Zweiten Abschnitt des Vierten Kapitels des Fünften Buches können die Kassenärztlichen Vereinigungen abweichend von Absatz 2a bestimmen, dass Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie zum Abruf in einem sicheren elektronischen Netz bereitgestellt werden.“

Begründung:

Mit der Neufassung von Artikel 23 wird als Nummer 2 ein weiterer Änderungsbefehl in das Änderungsgesetz aufgenommen. Hierdurch wird § 37 SGB X um einen neuen Absatz 2c ergänzt. Damit soll ermöglicht werden, dass der Rechtsverkehr zwischen Vertragsärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen vollständig digitalisiert wird. Dazu wird eine rechtliche Möglichkeit für die Kassenärztlichen Vereinigungen geschaffen, die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten für alle Vertragsärzte verbindlich vorgeben zu können.

28. Zu Artikel 25a – neu – (§ 58 Absatz 9a Satz 3 AufenthG)

Nach Artikel 25 ist der folgende Artikel 25a einzufügen:

„Artikel 25a

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 58 Absatz 9a Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die Länder können abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegen und bestimmen, dass in diesen Fällen die Kammer durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter entscheidet.“

Folgeänderung:

Vor Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu Artikel 25 die Angabe „Artikel 25a Änderung des Aufenthaltsgesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelung ergänzt die bestehende Länderöffnungsklausel in § 58 Absatz 9a Satz 3 AufenthG. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum für den Erlass richterlicher Durchsuchungsanordnungen zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung zwischen den Amts- und den Verwaltungsgerichten unterschiedliche Anforderungen gelten sollen.

Nach gegenwärtiger Rechtslage entscheidet in einem Land, das von der bestehenden Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht hat, an den Amtsgerichten der Einzelrichter, während für den Fall, dass der Landesgesetzgeber derartige Verfahren den Verwaltungsgerichten zugewiesen hat, die Kammer entscheidet. Durch die Herstellung eines Gleichlaufs zwischen dem amts- und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Effizienz der Bearbeitung von Durchsuchungsanordnungen in Bezug auf Abschiebungen erhöht werden.

29. Zu Artikel 25a – neu – (§ 18e Absatz 1a – neu – AEG)

Nach Artikel 25 ist der folgende Artikel 25a einzufügen:

„Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 18e Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 gilt bis zum ... [einsetzen: Datum fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 28] § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung für alle Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1.“

Folgeänderung:

Vor Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu Artikel 25 die Angabe „Artikel 25a Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sieht vor, dass der Bund für einen befristeten Zeitraum den Instanzenzug für schienenbezogene Vorhaben, für die ein Planfeststellungsbeschluss erteilt worden ist oder erteilt wird, beim Bundesverwaltungsgericht bündelt.

Dies soll mit der vorliegenden Änderung umgesetzt werden. Die Regelung wird als notwendig erachtet, um den Schienenausbau an wichtiger Stelle zu unterstützen.

30. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung von Experimentierklauseln in der Verwaltungsgerichtsordnung zur praktischen Erprobung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuen Verfahrensabläufen zu prüfen, insbesondere von digitalen Eingabesystemen, die dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dienen und von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entwickelt sowie bundeseinheitlich als Referenzimplementierung bereitgestellt werden.

Begründung:

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich im Juni 2026 dafür ausgesprochen, auch in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten mit Hilfe von Experimentierklauseln neue digitale Technologien, Kommunikationsformen und neue Verfahrensabläufe praktisch zu erproben. Die Justizministerinnen und Justizminister haben daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, auch für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten die Einführung von Experimentierklauseln zu prüfen. Dafür sollten gemeinsam mit den Ländern Regelungsbereiche identifiziert werden, in denen eine Erprobung erfolgversprechend wäre.

Als Vorbild können die mit dem Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 349) eingeführten Experimentierklauseln im Zivilprozessrecht – insbesondere zur Erprobung digitaler Verfahrensformen wie Online-Verfahren oder digitaler Rechtsantragsstellen – dienen. Diese Entwicklung in der Zivilprozessordnung sollte zeitnah und konsequent auch auf die Verwaltungsgerichtsordnung übertragen werden. Die Evaluierung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens sollte hierzu nicht abgewartet werden. Im Hinblick auf die rasante technologische Entwicklung und deren gesamtgesellschaftliche Auswirkungen ist es vielmehr geboten, bereits jetzt auch in der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Erprobung moderner Instrumente zur digitalen Verfahrensführung zu beginnen.

Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung führt die selektive Einführung von Experimentierklauseln allein in der Zivilgerichtsbarkeit zu einer sachlich schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten in anderen Gerichtsbarkeiten. Gerade in den Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung besteht ein erhebliches Bedürfnis nach niederschwelligen, bürger-nahen Zugangsmöglichkeiten zur Justiz. Diese Verfahren sind häufig durch eine Beteiligung nicht anwaltlich vertretener Bürger geprägt. Eine fortschreitende Digitalisierung kann hier einen erheblichen Beitrag zur Effektivierung des Rechtsschutzes leisten, indem sie den Zugang zu gerichtlicher Hilfe erleichtert und räumliche wie zeitliche Hürden reduziert.

Vor diesem Hintergrund erscheint in Anlehnung an § 1135 Zivilprozessordnung gerade die Erprobung einer digitalen Rechtsantragstelle in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgversprechend, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Erklärungen, Anträge oder etwa verwaltungsgerichtliche Klagen (§ 81 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung) mittels digitaler Eingabesysteme elektronisch zu erstellen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und bundeseinheitlich zur Erprobung bereitstellt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

31. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Erstellung von Schriftsätzen der Prozessbeteiligten auch die Verwaltungsgerichte zunehmend vor erhebliche Herausforderungen stellt, insbesondere die umfangreichen Schriftsätze, einschließlich Quellen- und Zitatangaben zu überprüfen und zu bewerten.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, im Gesetzentwurf rechtliche Instrumente zu schaffen, welche die Gerichte vor einer Verfahrensüberlastung durch Künstliche Intelligenz schützen können.

Begründung:

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) durch die Prozessbeteiligten (v. a. zwecks Vorbereitung und Begründung von Schriftsätzen) stellt die Gerichte zunehmend vor erhebliche Herausforderungen. Äußerst umfangreiche Schriftsätze mit zahlreichen Quellenangaben und nicht selten fehlerhaften Zitaten werden durch KI erzeugt oder von dieser unterstützend erarbeitet. Bekanntermaßen ist in der Sozialgerichtsbarkeit dieser Trend bereits stark fortgeschritten. Dieser setzt sich zunehmend aber auch in anderen Gerichtsbarkeiten wie der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch. In Schriftsätzen werden z. T. Gerichtsentscheidungen angeführt, die nicht existieren oder deren Textpassagen von der KI „fantasiert“ werden. Die Richterinnen und Richter sind aufgrund des Verfassungsrechts (Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes) gehalten, das gesamte Vorbringen der Prozessbeteiligten zu prüfen, zu bewerten und ggf. darauf zu reagieren. Der Gesetzesentwurf enthält keine Gegenmaßnahmen oder rechtlichen Instrumente, wie Richterinnen und Richter auf KI-gestützte Schriftsätze und deren Folgen reagieren können, um sich, aber letztlich die Justiz vor einer Verfahrensüberlastung zu schützen. Auch können aufgrund des unregulierten KI-Einsatzes nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Dauer von Gerichtsverfahren auftreten, was im Einzelfall, aber auch generell im offenen Widerspruch zum Ziel der Verfahrensbeschleunigung steht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b -neu- – § 6 Absatz 5 -neu-VwGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Das Spruchkörperprinzip ist ein wichtiger Garant für die hohe Qualität der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Um diese nicht zu gefährden, soll eine Entscheidung durch den Einzelrichter nur in tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung erfolgen (vergleiche § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Diesem Grundsatz wird der Vorschlag des Bundesrates nicht gerecht. Er lässt nicht erkennen, mit welcher Reichweite die Länder von der vorgeschlagenen Öffnungsklausel zur Einführung eines originären Einzelrichters für Entscheidungen nach Landesrecht durch Beschluss Gebrauch machen dürfen. Eine inhaltliche Einschränkung ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a₀ -neu- – § 52 Nummer 3 Satz 2 VwGO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 15 – § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Formulierung „elektronisch“ findet Anwendung, wenn – wie hier beabsichtigt – sämtliche Formen der elektronischen Kommunikation erfasst sein sollen. Wie die Gesetzesbegründung zu § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der ab dem 1. Juli 2027 geltenden Fassung ausführt, entspricht der Begriff des „elektronischen Dokuments“ in § 3a Absatz 2 VwVfG-neu dem Regelungsgehalt des Begriffs „elektronisch“ (Bundestagsdrucksache 21/6049, Seite 22). Zudem entspricht die Formulierung „elektronisch“ – häufig in der Kombination „schriftlich oder elektronisch“ – einer bisher schon bestehenden Praxis im Verwaltungsrecht und findet auch im VwVfG selbst (weiterhin) Verwendung (zum Beispiel § 37 Absatz 2 Satz 2 VwVfG).

Zudem soll mit der gewählten Formulierung im Regierungsentwurf deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Widerspruchseinlegung mittels eines Kontaktformulars auf der Homepage der Behörde oder mittels eines dort befindlichen Widerspruch-Buttons erfolgen können soll.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 15 – § 70 Absatz 1 Satz 2 VwGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch bezüglich der ausdrücklichen Zugangseröffnung keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Das Erfordernis der ausdrücklichen Zugangseröffnung wurde in den Stellungnahmen vieler Länder zum Gesetzentwurf gefordert und so im Gesetzentwurf der Bundesregierung umgesetzt. An diesem Erfordernis wird aufgrund der besonderen Stellung des Widerspruchs als Rechtsbehelf festgehalten.

Hinsichtlich des Begriffs „in einfacher elektronischer Weise“ prüft die Bundesregierung den Regierungsentwurf im Lichte des § 3b VwVfG in der ab dem 1. Juli 2027 geltenden Fassung. Auch ohne ausdrückliche Zugangseröffnung soll es weiterhin möglich sein, einen Widerspruch in qualifiziert elektronischer Form oder über schriftformersetzende Wege einzulegen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 16 – § 73 Absatz 3 Satz 1, 2 VwGO)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.

Durch die Streichung der Zustellungspflicht für Widerspruchsbescheide würde ein Gleichlauf mit dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) und der Abgabenordnung hergestellt werden, die ebenfalls keine Zustellungspflicht für den Widerspruchsbescheid beziehungsweise Einspruchsbescheid kennen. Ferner würde die Umsetzung des Vorschlags zu Bürokratieabbau und zur Einsparung von Kosten führen. Im Übrigen bliebe es den Behörden unbenommen, nach eigenem Ermessen weiterhin förmlich zuzustellen. Zu bedenken ist aber, dass ohne förmliche Zustellung in Einzelfällen der Zeitpunkt der tatsächlichen Bekanntgabe nicht aufklärbar sein könnte und Bekanntgabefiktionen Anwendung fänden. Insoweit droht eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Laufs der Klagefristen beziehungsweise hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft der Widerspruchsentscheidung. Des Weiteren ist zu bedenken, dass § 73 Absatz 3 VwGO selbst nicht ein Schriftformerfordernis für den Widerspruchsbescheid enthält, sondern dieses aus dem Zustellungserfordernis folgt. Im Rahmen der Abschaffung des Zustellungserfordernisses wäre daher die Erforderlichkeit der Kodifikation des Schriftformerfordernisses zu prüfen. Ferner bliebe weiterer Anpassungsbedarf in den Fachgesetzen (zum Beispiel § 10 Absatz 5 Satz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes) über die vom Bundesrat aufgezeigte Folgeänderung hinaus zu prüfen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 84 Absatz 3 VwGO)

Zu Nummer 21 (Artikel 6 – § 105 SGG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen. Sie lehnt die Vorschläge zur Regelung der Verfahrensweise bei unzulässigen Anträgen auf mündliche Verhandlung nach Erlass eines Gerichtsbescheides ab.

Die Umsetzung, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wäre mit den Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar. Das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet einen Anspruch darauf, einen Rechtsstreit mindestens in einer Instanz in mündlicher Verhandlung sowohl unter rechtlichen als auch unter tatsächlichen Aspekten erörtern zu können. Im Übrigen besteht keine Erforderlichkeit für eine ausdrückliche Regelung im Gesetz. Nach überwiegender Auffassung wird bei einem unzulässigen – insbesondere einem verfristeten oder nicht formgerecht gestellten – Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden. In dem Urteil wird dann festgestellt, dass das Verfahren durch den Gerichtsbescheid beendet wurde.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 23a -neu- – § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Ein Regelungsbedürfnis, weiteren Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern die Teilnahme an einem Erörterungstermin zu ermöglichen, ist nicht ersichtlich. Es ist zulässige Praxis, dass über die Beteiligtenöffentlichkeit hinaus – allerdings nur im Einverständnis der Beteiligten – zu Informationszwecken einzelne dritte Personen (selten: weitere Richter) zur Teilnahme an dem Erörterungstermin zugelassen werden. Die Kodifizierung widerspräche dem Charakter eines Erörterungstermins, der nicht die spätere mündliche Verhandlung vorwegnehmen oder ersetzen, sondern allenfalls vorbereiten soll und dabei auf die Erörterung des Sach- und Streitstandes und die gütliche Beilegung des Rechtsstreits beschränkt ist. Die Teilnahme ehrenamtlicher Richter an einem solchen Termin bedeutete zudem eine Abkehr von dem in § 19 VwGO niedergelegten Prinzip, nach welchem diese (nur) bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mitwirken (vergleiche auch § 5 Absatz 3 Satz 2 VwGO).

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 27a -neu- – § 117 Absatz 1 Satz 2 VwGO)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Der Vorschlag des Bundesrates trägt der Einführung der elektronischen Akte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechnung. Danach soll das Urteil elektronisch abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, qualifiziert elektronisch zu signieren sein. Es bleibt noch zu prüfen, inwiefern weiterer Anpassungsbedarf, insbesondere in anderen Prozessordnungen wie dem SGG und der Finanzgerichtsordnung (FGO), besteht.

**Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 30 – § 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO;
Nummer 35 – § 132 Absatz 2 Nummer 2 VwGO)**

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

In Anbetracht der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Zivilprozessordnung (ZPO) und des Bundesfinanzhofs zur FGO zur Auslegung des Rechtsmittelzulassungsgrundes der Divergenz droht keine Rechtsunsicherheit. Für den Bereich des Revisionsrechts ist die beabsichtigte Änderung zur Beseitigung von Rechtsschutzlücken geboten. Die Änderung erlaubt es, insbesondere im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren die Revision gegen ein Urteil eines Berufungsgerichts zuzulassen, wenn dessen Urteil höchstrichterliche Rechtsprechung in schwerwiegender Weise falsch anwendet oder übersieht und infolge dessen an einem gravierenden Rechtsanwendungsfehler leidet. Dies ist nach bestehender Rechtslage nicht möglich. Eine greifbar gesetzwidrige Entscheidung, bei der ein allgemeines Interesse an einer korrigierenden Entscheidung des Revisionsgerichts besteht, soll somit zukünftig auch im Bereich der VwGO keinen Bestand haben dürfen. Für den Bereich des Berufungsrechts ist zwar zuzugeben, dass die beabsichtigten Änderungen im Einzelfall zu Überschneidungen mit anderen Zulassungsgründen führen könnten. Da es jedoch nicht nachvollziehbar ist, dass innerhalb einer Prozessordnung unterschiedliche Zulassungsgründe wegen Divergenz für die Berufung und für die Revision bestehen, ist der Rechtsmittelgrund der Divergenz nicht nur für die Revision, sondern auch für die Berufung anzupassen. Die beabsichtigten Änderungen dürften im Übrigen nur zu marginal mehr Rechtsmittelzulassungen führen.

**Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 31 – § 124a Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 4,
Absatz 7 Satz 1 VwGO)**

**Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – § 133
Absatz 5 Satz 2 VwGO)**

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

§ 124a Absatz 5 Satz 2 VwGO-E und § 133 Absatz 5 Satz 2 VwGO-E

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es schwer hinnehmbar, nur wegen der mangelnden Darlegung eines Zulassungsgrundes an einer angefochtenen Entscheidung festzuhalten, wenn der Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung entspricht einer verbreiteten Rechtspraxis. Diese soll nun kodifiziert werden und damit Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Änderung dient auch der Rechtsvereinheitlichung. Bislang wird die Zulassungsvoraussetzung des formalen Darlegungserfordernisses (teilweise innerhalb desselben Rechtsmittelgerichts) unterschiedlich streng ausgelegt und angewendet. Durch die Änderung wird im Übrigen nicht generell von der ordnungsgemäßen Darlegung eines Rechtsmittelzulassungsgrundes suspendiert. Der Ausnahmecharakter wird durch das Offensichtlichkeitserfordernis hinreichend deutlich. Entsprechend der Gesetzesbegründung muss das Vorliegen eines Zulassungsgrundes „auf der Hand“ liegen und die Fehlerhaftigkeit muss der angefochtenen Entscheidung „auf die Stirn“ geschrieben stehen. Ferner suspendiert die Neuregelung nicht vom Erfordernis einer fristgerechten Antragstellung.

§ 124a Absatz 6 Satz 4 VwGO-E

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung befreit lediglich von der Verpflichtung zur Einreichung einer gesonderten Begründung der Berufung, wenn diese wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zugelassen wurde. Die Änderung untersagt eine solche hingegen nicht. Vielmehr soll es dem Berufungsführer auch zukünftig freistehen, eine gesonderte Berufungsbegründung bei Gericht einzureichen, auch wenn die Berufung aufgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Ausgangsentscheidung zugelassen wurde. Ebenso ist es dem Gericht in diesen Fällen auch weiterhin möglich, eine Begründung der Berufung anzufordern.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 – § 152a Absatz 2 VwGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Anhörungsrüge ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG; vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 – 1 PBvU 1/02, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 107, 395) und Bestandteil der Prozessordnungen. In allen Prozessordnungen stellen die jeweiligen Regelungen, soweit sie überhaupt eine Frist zur Erhebung der Anhörungsrüge vorsehen, auf den Zeitpunkt der Kenntnis ab. Es war bereits bei Schaffung der Anhörungsrüge umstritten, was Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn sein sollte. Der Bundesrat hatte sich gegen die Anknüpfung des Fristbeginns an ein subjektives Moment ausgesprochen, weil möglichst schnell Klarheit über den Bestand der jeweiligen Gerichtsentscheidung herbeigeführt werden soll (Bundestagsdrucksache 15/3966, Seite 6). Da eine Gehörsverletzung jedoch nicht immer ohne Weiteres nach der Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung erkennbar ist (gegebenenfalls kann zum Beispiel Akteneinsicht notwendig sein), hatte sich letztlich die Anknüpfung an die Kenntnis durchgesetzt. Dem Grundsatz der Rechtssicherheit trägt die absolute Jahres-Frist zur Erhebung einer Anhörungsrüge Rechnung.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 42 – § 172 Absatz 2 Satz 1 VwGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Um eine effektive Rechtsdurchsetzung durch die Gerichte zu gewährleisten, ist die Möglichkeit zur periodischen Taktung des Zwangsgeldes bereits mit dessen erster Androhung erforderlich. Die Anordnung der periodischen Taktung steht im Ermessen des das Zwangsgeld androhenden Gerichts. Gibt die Behörde von Anfang an zu erkennen, dass sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommen möchte, beziehungsweise handelt es sich um einen sehr zeitkritischen Fall, muss bereits mit der ersten Androhung des Zwangsgeldes eine periodische Taktung verbunden werden können. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in diesen und ähnlichen Konstellationen eine weitere Androhung zur periodischen Taktung des Zwangsgeldes abgewartet werden sollte.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 42 – § 172 Absatz 4 VwGO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Es besteht kein Bedürfnis für die vom Bundesrat geforderte Klarstellung. Bereits aus der Gesetzessystematik folgt eindeutig, dass § 167 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E in den Fällen des § 172 Absatz 4 VwGO-E Anwendung findet. § 172 VwGO-E ist lex specialis zu § 167 VwGO. Ist § 172 VwGO-E nach dessen Absatz 4 nicht anzuwenden, gelten damit die generellen Regelungen des § 167 VwGO (vergleiche § 167 Absatz 1 Satz 1 VwGO), mithin auch § 167 Absatz 1 Satz 3 VwGO-E. Kommt die Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Zwangsgeld nach § 172 VwGO-E nicht in Betracht, erfolgt die Vollstreckung wegen Individualforderungen gegen die öffentliche Hand somit entsprechend des Achten Buches der ZPO mit der Maßgabe, dass gegenüber Amtsträgern, die für den Vollstreckungsschuldner handeln, Zwangsmittel, insbesondere die Zwangshaft, ausgeschlossen sind (§ 167 Absatz 1 Satz 1 und 3 VwGO-E).

Zu Nummer 15 (Artikel 2 – § 58 Absatz 1 VwGO; Artikel 12 – § 37 Absatz 6 Satz 1 VwVfG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die als Begründung vom Bundesrat aufgeführten Schwierigkeiten einer rechtssicheren Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrung sind nicht nachvollziehbar. Die Erweiterung der Belehrungspflicht umfasst lediglich eine abstrakte Belehrung auch über die einzuhaltende Form des Widerspruchs. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, wie es dem Bürger zugemutet können werden soll, sich an bestimmte Formalia für die zulässige Einlegung eines

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Widerspruchs zu halten, während es für die Behörden zu schwierig sein soll, über diese Formalia ordnungsgemäß zu belehren. Dies gilt insbesondere, da auch die ZPO und das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) die Verpflichtung zur Belehrung über die Form enthalten (vergleiche § 232 Satz 1 ZPO; § 9 Absatz 5 Satz 3 ArbGG).

Zu Nummer 16 (Artikel 5 – § 47 Absatz 2 Satz 1 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 6 Nummer 1a -neu- – § 29 Absatz 4 Nummer 3 SGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 131 Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetz-buch (SGB V) zu erweitern, nach erfolgter Prüfung ab.

§ 29 Absatz 2 bis 4 SGG begründen besondere erstinstanzliche Zuständigkeiten der Landessozialgerichte in den dort abschließend aufgeführten Streitigkeiten. Die von der besonderen Zuständigkeitsregelung erfassten Fälle betreffen vorwiegend übergeordnete Rechtsfragen und weniger Tatsachenfragen des Einzelfalles. Die örtliche Konzentration der in Absatz 4 genannten Verfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg soll dazu führen, das dort aufgebaute Erfahrungswissen unmittelbar zu nutzen. Die in § 29 Absatz 4 SGG geregelten erstinstanzlichen Zuständigkeiten sind jedoch nicht mit der vorgeschlagenen Zuständigkeitserweiterung für Klagen betreffend Korrekturaufforderungen oder Korrekturen nach § 131 Absatz 5 Satz 1 SGB V vergleichbar. Denn die hierzu zu treffenden Entscheidungen gehen nicht unmittelbar über den Einzelfall hinaus.

Zu Nummer 18 (Artikel 6 Nummer 1a -neu- – § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4a -neu- SGG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Der Vorschlag des Bundesrates zielt auf die Einbindung des Kommunikationsdienstes im Medizinwesen (KIM) im Sinne von § 311 Absatz 6 SGB V als sicherer Übermittlungsweg in den elektronischen Rechtsverkehr. KIM ist Teil der von der Gematik GmbH entwickelten und betriebenen Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen und dient zur E-Mail-Anbindung von Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Dem Anliegen, KIM als elektronischen Übermittlungsweg auch für die gerichtliche und behördliche Kommunikation nutzen zu können, soll durch eine Anbindung der Medizinischen Dienste an den elektronischen Rechtsverkehr über das eBO (Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach) Rechnung getragen werden. Eine Anbindung von Gerichten und Behörden an KIM ist somit nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Zu Nummer 19 (Artikel 6 Nummer 4 – § 84 Absatz 1 Satz 2 SGG)

Die Bundesregierung sieht nach Prüfung keinen Bedarf für eine Anpassung der Vorschrift. Der Bezug zur Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt sich hinreichend aus der Begründung zu § 84 SGG-E. In Bezug auf Rechtsbehelfsbelehrungen sieht § 66 Absatz 1 SGG-E nunmehr auch ausdrücklich die Belehrung über „die einzuhaltende Form“ vor. Bereits vor diesem Hintergrund wird in Zukunft über die Möglichkeit, Widerspruch elektronisch über einen von der Behörde eröffneten Zugang einlegen zu können, zu belehren sein.

Zu Nummer 20 (Artikel 6 – § 103 Satz 3 SGG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf für eine klarstellende Regelung zum Umfang der Amtsaufklärung.

Aufgrund der ausdifferenzierten ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach welcher die Sozialgerichte nicht zu Ermittlungen „ins Blaue hinein“ verpflichtet sind (etwa Beschluss vom 14. April 2025 – B 2 U 17/24 BH, juris, Rn. 7 mit weiteren Nachweisen), besteht kein Bedarf für eine Anpassung des § 103 SGG. Eine unterschiedliche Intensität der Amtsermittlung vor Sozialgerichten einerseits und Verwaltungsgerichten andererseits wird hierdurch weder ausgestaltet noch gefordert.

Zu Nummer 22 (Artikel 6 – § 109 SGG)

Für die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Antragsrechts auf eine gutachterliche Anhörung auf (nicht-ärztliche) Pflegesachverständige besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. § 109 SGG sieht für einen speziellen Personenkreis (unter anderem Versicherte, Menschen mit Behinderungen) ein Antragsrecht auf die gutachterliche Anhörung eines bestimmten Arztes vor, wenn das Gericht seine Ermittlungen bereits abgeschlossen hat. Die Vorschrift fußt auf dem besonderen Vertrauen der Öffentlichkeit in den ärztlichen Berufsstand. Sie stellt eine punktuelle Durchbrechung des Untersuchungsgrundsatzes dar und steht als solche in einem Spannungsverhältnis zwischen Rechtsschutzgarantie und Verfahrensbeschleunigung. Als Ausnahmenvorschrift zu § 103 SGG ist sie eng auszulegen (siehe Bundessozialgericht, Beschluss vom 17. März 2010, B 3 P 33/09 B, juris Rn. 12; Müller in: BeckOGK, SGG, Stand: 1. Mai 2026, § 109 Rn. 12), denn eine Öffnung für weitere Berufsgruppen wäre geeignet, die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten zu verlängern (vergleiche Müller, am angegebenen Ort). Bereits jetzt hat das Gericht im Übrigen im Rahmen der Amtsermittlung gemäß § 103 SGG in Verbindung mit § 106 Absatz 3 Nummer 5 SGG die Möglichkeit und die Verpflichtung, einen geeigneten Sachverständigen mit der Begutachtung zu beauftragen. Dies muss kein ärztlicher Sachverständiger sein. Darüber hinaus kann das Gericht im Wege von § 109 SGG auch geeignete Personen, die keine Ärzte sind, in einem Gutachterauftrag als Zusatzsachverständige aufnehmen. In der Praxis wird dies insbesondere für Pflegesachverständige angewendet. Schließlich ist ein Antrag auf Anhörung einer nicht-ärztlichen Person wie einem Pflegesachverständigen vom Gericht auch als eine Beweisanregung anzusehen, die im Rahmen des richterlichen Ermessens gemäß den §§ 103 Satz 1, 128 Absatz 1 Satz 1 SGG zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 23 (Artikel 6 Nummer 16 – § 192 Absatz 2 Satz 1 SGG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag einer klarstellenden sprachlichen Änderung.

Zu Nummer 24 (Artikel 6 Nummer 16 – § 192 SGG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf.

Für eine Ausweitung der Auferlegung von Verschuldungskosten auf Bevollmächtigte besteht kein Bedarf. Die Möglichkeit, den Beteiligten Verschuldungskosten aufzuerlegen, ist ausreichend. Der Beteiligte kann den Bevollmächtigten bei Verletzung der Vertretungsmacht aus dem Innenverhältnis in Anspruch nehmen. Weiterhin sind bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege nach § 43 in Verbindung mit § 43a Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, sich der Achtung und des Vertrauens, welche ihre Stellung erfordert, würdig zu erweisen und nicht unsachlich aufzutreten. Diesbezügliche Verstöße können standesrechtlich geahndet werden. Zudem sieht auch keine andere Prozessordnung vor, Bevollmächtigten Gebühren für eine missbräuchliche Prozessführung aufzuerlegen.

Zu Nummer 25 (Artikel 6 – § 202 Satz 1 SGG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag, eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten in allen in § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Fällen zu schaffen.

Zu Nummer 26 (Artikel 22a -neu- – § 36a Absatz 2a Nummer 2 Buchstabe e -neu- SGB I)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 18 verwiesen.

Zu Nummer 27 (Artikel 23 Nummer 2 -neu- – § 37 Absatz 2c -neu- SGB X)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in dieser Form ab, sie prüft eine entsprechende Regelungsoption im Fachgesetz.

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Rechtsverkehr zwischen Vertragsärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen vollständig zu digitalisieren und den Kassenärztlichen Vereinigungen zu ermöglichen, die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten gegenüber den Vertragsärzten durch Abruf über ein Portal verbindlich vorzugeben.

Zu Nummer 28 (Artikel 25a -neu- – § 58 Absatz 9a Satz 3 AufenthG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag, sieht jedoch bereits jetzt die Erforderlichkeit des Anpassungsbedarfes.

Bereits nach geltender Rechtslage können die Länder für richterliche Anordnungen nach § 58 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegen (§ 58 Absatz 9a Satz 3 AufenthG). Der Vorschlag des Bundesrates sieht eine Ergänzung dieser Regelung vor, sodass die Länder zugleich auch regeln können, dass die entsprechenden Verfahren durch den Einzelrichter entschieden werden.

Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung für die Länder wird von der Bundesregierung gesehen und befürwortet. Der konkrete Vorschlag bedarf aber noch weiterer Prüfung.

Zu Nummer 29 (Artikel 25a -neu- – § 18e Absatz 1a -neu- AEG)

Die Bundesregierung verweist auf die Vereinbarung im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern aus dem Jahr 2023. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, dass auf dieser Grundlage eine Regelung geschaffen werden soll, wonach bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung abweichend von § 18e Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung auch für alle Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1 gelten soll, soweit die Vorhaben Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes betreffen, für die ein Planfeststellungsbeschluss erteilt worden ist oder erteilt wird.

Zu Nummer 30 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag. Sie begrüßt grundsätzlich die Modernisierung der Verfahrensordnungen und sieht großen Wert in Experimentierklauseln, die der praktischen Erprobung neuer Verfahrensabläufe sowie digitaler Technologien und Angebote dienen. Die Umsetzung dieser Prüfbitte sollte jedoch einer späteren Änderung der VwGO vorbehalten werden. Eine Verankerung in diesem Gesetzentwurf wäre zeitlich verfrüht.

Es sollten namentlich keine allgemeinen Experimentierklauseln vorgesehen werden, sondern zunächst konkrete Regelungsbereiche für eine Erprobung in der VwGO identifiziert werden. Das bedarf sorgfältiger Konzeption unter Einbeziehung der Länder und Praxis. Wenn auch die Erprobung von digitalen Angeboten vorgesehen ist, sollten diese konkreten digitalen Angebote sowie deren technische und organisatorische Umsetzung in Form von Digitalisierungsprojekten von vornherein mitbedacht werden. Dies entspricht auch dem Vorgehen, das in einer Prüfbitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister von Juni 2026 vorgeschlagen wurde. Die jeweils zuständigen Bundesministerien beabsichtigen, das weitere Vorgehen mit den Ländern zum Ende des Sommers 2026 aufzugreifen.

Zu Nummer 31 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung prüft, ob und inwieweit Handlungsbedarf besteht.

Der Umgang mit Schriftsätzen, die mit Hilfe von künstlicher Intelligenz generiert wurden, ist ein Thema, das nicht nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern alle Gerichtsbarkeiten betrifft. Inwieweit Anpassungen des Prozessrechts, etwa durch ergänzende Vorgaben zur Strukturierung des Parteivortrags erforderlich und sinnvoll sind, bedarf einer näheren Prüfung. Derzeit werden im Rahmen der Reform der Zivilprozessordnung prozessrechtliche Anpassungen erörtert. Die Frage, ob solche Anpassungen auf die VwGO und weitere Prozessordnungen übertragen werden könnten, wird die Bundesregierung in diesem Rahmen ebenfalls prüfen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch technische Lösungen könnten einen Beitrag leisten, indem der Justiz geeignete Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden, um etwa umfangreichen Vortrag effizienter zu erfassen, zu strukturieren und neue oder wesentliche Inhalte gezielter herauszufiltern. Entsprechende Anwendungen werden aktuell durch die Länder insbesondere für den Zivilprozess entwickelt und erprobt und vom Bund durch die Digitalisierungsinitiative für die Justiz und künftig durch die Digitalsäule des Pakts für den Rechtsstaat mitfinanziert.

Ein Lösungsansatz könnte auch darin bestehen, Rechtssuchende bereits bei der Klageerstellung durch elektronische Formulare oder digitale Abfragemasken zu unterstützen. Durch die strukturierte Erfassung des Sachverhalts und der Anträge ließe sich die Qualität und Relevanz der eingehenden Schriftsätze erhöhen und zugleich deren automatisierte Weiterverarbeitung erleichtern. Dies könnte zugleich dazu beitragen, unstrukturiertes oder inhaltlich wenig substantiiertes – etwa automatisiert generiertes – Vorbringen wirksamer zu begrenzen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.